Kraftfahrzeugversicherung und Autoabsatzfinanzierung

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität Hamburg

vorgelegt von

Richard Löffler

aus Hamburg

Hamburg

1937

Gutachter:
Prof. Dr. *H. Wüstendörfer,*
Dozent Dr. *H. Möller.*

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Februar 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Niemann & Moschinski, Hamburg 23, Kantstr. 18

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung: Autoabsatzfinanzierung 9

Ausführung:

§ 2. Übersicht 13

1. Teil:

Die Verpflichtungen des Autoabzahlungskäufers aus dem Kreditvertrage, insbesondere in versicherungsrechtlicher Beziehung 15

§ 3. A. Wirtschaftliche Gründe des Kreditgebers für die Auferlegung der Verpflichtungen 15

§ 4. B. Rechtliche Ausgestaltung der Verpflichtungen des Käufers im Kreditvertrage 20

2. Teil:

Die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Käufers.

§ 5. 1. Abschnitt: Der Abschluß der Versicherungsverträge . 27

2. Abschnitt: Die Einschaltung des Kreditgebers in die Versicherungsverträge 31

§ 6. A. Rechtstatsächliches über die Einschaltung . . . 31

B. Einwirkung der Einschaltung auf die Rechtsbeziehungen der Beteiligten 34

§ 7. I. Einwirkung der Einschaltung auf das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Käufer 34

II. Einwirkung der Einschaltung auf das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Kreditgeber 39

§ 8. 1. Das Zustandekommen des Abtretungsvertrages zwischen Käufer und Kreditgeber 39

2. Der Inhalt des Abtretungsvertrages . . 42

§ 9. a) Abtretung der Ansprüche auf die Entschädigungsleistungen 42

§ 10. b) „Abtretung" des Kündigungsrechts . 45

Seite

3. Die Zulässigkeit der Abtretung . . . 47

§ 11. a) Die Abtretbarkeit der Ansprüche und Rechte aus dem Kraftfahrzeugversicherungsvertrage überhaupt . . . 47

§ 12. b) Zulässigkeit der qualitativ beschränkten Zession 50

§ 13 4. Konversion der nichtigen Abtretung . . 56

§ 14. 5. Ausblick 59

§ 15. III. Rechtsbeziehungen zwischen Versicherer und Kreditgeber auf Grund der Einschaltung . . 61

§ 16. C. Das Ende der Einschaltung 63

3. Teil:

§ 17. Einwirkung von Verletzungen des Kreditvertrages auf die Kraftfahrzeugversicherung 65

4. Teil:

§ 18. Versicherung der Interessen des Käufers durch den Kreditgeber 71

§ 19. Schluß: Autoabsatzfinanzierung und Kreditversicherung . 73

Literaturverzeichnis.

Beseler: Abgeschwächte Zession. Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 110, S. 114 ff.

Bruck: Das Privatversicherungsrecht. Mannheim-Berlin-Leipzig 1930. Zit.: Bruck, S.

— Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin-Leipzig 1932. Zit.: Bruck, §

Crisolli: Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Berlin 1931.

Ehrenberg: Versicherungsrecht. Leipzig 1893.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allgem. Teil, 12. Bearb. Marburg 1928.

Enn.-Lehm.: siehe Lehmann.

Enn.-Nipp.: siehe Nipperdey.

Flechtheim: Das Absonderungsrecht des „Dritten" im Konkurse des Haftpflichtversicherungsnehmers. LZ. 1908, S. 801 ff.

— Die Rechtsstellung des „Dritten" zur Haftpflichtversicherung. LZ. 1910, S. 896 ff.

Gerhard-Hagen: Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Greiff: Das Ratenzahlungsgeschäft im deutschen Kraftfahrzeughandel. Diss. München 1929.

Hagen: Das Versicherungsrecht. (In: Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, VIII. Bd.) Leipzig 1922.

Heck: Grundriß des Schuldrechts. Tübingen 1929.

— Grundriß des Sachenrechts. Tübingen 1930.

Herzfelder: Die Automobilkreditversicherung, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1930, S. 290 ff.

JRPV: Juristische Rundschau für die Privatversicherung. — Berlin.

Kisch: Handbuch des Privatversicherungsrechts.

2. Bd.: Die Lehre von der Versicherungsgefahr. München-Berlin-Leipzig 1920.

3. Bd.: Die Lehre von dem Versicherungsinteresse. München-Berlin-Leipzig 1922.

Kiwit: Zur Problematik der Kraftfahrzeugversicherung. Diss. Rostock 1933.

Krückmann: Beschränkter Rechtserwerb oder qualitative Teilung nach römischem Recht. Arch. für die zivilistische Praxis, Bd. 103, S. 139 ff.

Lehmann: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, IV. Aufl. Berlin-Leipzig 1933.

— Recht der Schuldverhältnisse. In: Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Bd., 12. Bearb. Marburg 1932. Zit.: Enn.-Lehm.

Löbl: Geltendmachung fremder Forderungsrechte im eigenen Namen. Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 129, S. 257 ff.; Bd. 130, S. 1 ff.

Möller: Cif-Geschäft und Versicherung. (Heft 13 der Überseestudien zum Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht.) Mannheim-Berlin-Leipzig 1932. Zit.: Möller.

— Die Überwindung der Haftpflichtversicherung. In: Juristische Wochenschrift 1934, S. 1076 ff.

— Die Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts. In: Deutsche Versicherungswirtschaft, Bd. III, Heft 1. Berlin.

Motive: Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Bd. III. Berlin-Leipzig 1888.

Müller: Straßenverkehrsrecht. 10. Aufl. Berlin 1935.

Nipperdey: Allgemeiner Teil (des BGB). In: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts von Enneccerus-Kipp-Wolff. I. Bd. 13. Bearb. Marburg 1931. Zit.: Enn.-Nipp.

Planck-Siber: Kommentar zum BGB, II. Bd., I. Hälfte, 4. Aufl. Berlin 1914.

Pescatori: Die Wahlschuldverhältnisse. München 1905.

Pröllß: Versicherungsvertragsgesetz. München-Berlin 1935.

Prot.: Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. II. Berlin 1898.

Raiser: Kommentar der allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen. Berlin 1930.

Raumer: Die Finanzierung des Automobilabsatzes. In: die „Bank" 1930, S. 1697 ff.

RGR: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. VIII. Aufl. Berlin-Leipzig 1934.

Ritter: Das Recht der Seeversicherung, 2 Bände. Hamburg 1922, 1924.

Röder: Das Abzahlungs- und Finanzierungsgeschäft im Kraftwagenverkauf. In: Verkehrsrechtliche Rundschau 1933, Sp. 615 ff.

Samter: Kommentar zum Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Berlin-München 1927.

Schnedelbach: Das Recht der Kreditversicherung. Leipzig 1929.

Staudinger: Kommentar zum BGB. IX. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1925 ff.

Stiefel: Kraftfahrzeugversicherung. Berlin 1931.

Thuns: Die Automobil-Absatz-Finanzierung in Deutschland. Diss. Königsberg 1933.

v. Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. I. Bd. München-Leipzig 1910.

Wolff: Das Sachenrecht. In: Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. III. Bd., IX. Bearb. Marburg 1932.

Z: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin.

ZVW: Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin.

(4491): Nr. 4491 der Urteilssammlung des Seminars für Versicherungswissenschaft an der Universität Hamburg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548109_0039

§ 1.
Einleitung.

Autoabsatzfinanzierung.

Mit dem ständig wachsenden Umfang des Kraftverkehrs hat sich auch die Kraftfahrzeugversicherung[1] zu einem wichtigen Geschäftszweig der Versicherungsgesellschaften entwickelt. Über die im Laufe der Entwicklung entstandenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Kraftfahrzeugversicherung besteht heute ein ausführliches Schrifttum und eine umfangreiche Rechtsprechung.

Seit dem Weltkriege hat — wie in vielen anderen Geschäftszweigen — auch im Kraftfahrzeughandel in zunehmendem Maße der Kauf von Automobilen auf Kredit eine Rolle zu spielen begonnen[2], und zwar sowohl im Neu- als auch im Althandel. Diese besondere Art des Kaufs übt auf die Gestaltung der versicherungsrechtlichen Beziehungen in verschiedener Hinsicht einen erheblichen Einfluß aus. Die Rechtsprechung hat auch in einer Reihe von Fällen bereits Gelegenheit gehabt, sich mit einzelnen aus dem Zusammenhang von Autoabsatzfinanzierung und Kraftfahrzeugversicherung sich ergebenden Fragen zu beschäftigen. In der einschlägigen Literatur findet jedoch der Einfluß des Kreditkaufes auf die Kraftfahrzeugversicherung noch so gut wie gar keine Beachtung. Die vorliegende Arbeit wird versicherungsrechtliche Fragen behandeln, die sich aus dem Zusammentreffen von Kraftfahrzeugversicherung und Autoabsatzfinanzierung ergeben.

Vorerst sei eine Übersicht über die verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung eines Autoabzahlungsgeschäfts gegeben. Sie kann auf verschiedene Weise geschehen[3]:

1. Als einfachste Möglichkeit ist denkbar, daß der Verkäufer selbst dem Käufer den Kredit aus eigenen Mitteln gewährt. Dazu gehört ein erhebliches Kapital, das den meisten, insbesondere den kleineren Händlern, nicht zur Verfügung steht.

2. Meistens wird der Verkäufer deshalb nicht in der Lage sein, die Finanzierung der von ihm auf Abzahlung getätigten Autoverkäufe selbst vorzunehmen. Es muß eine dritte Person eingeschaltet

[1]) Dieser Ausdruck umfaßt Autokasko-, Autohaftpflicht- und Autounfallversicherung; Stiefel, S. 24 Anm. 6.
[2]) Herzfelder, S. 290.
[3]) Zu dem Folgenden vgl. Thuns, S. 22 ff.

werden, die entweder ihm selbst Kredit gewährt (a) oder aber dem Käufer ein Darlehn einräumt (b). Diese dritte Person kann sehr verschieden sein. Es kann sein, daß es die Automobilfabrik ist, die den Händler beliefert, es kann aber auch ein Finanzinstitut sein, eine Bank oder eine Gesellschaft, die sich speziell mit der Finanzierung von Abzahlungsgeschäften befaßt.

a) In all den Fällen, wo nur der Händler Kreditnehmer des Dritten ist, erscheint dem Käufer gegenüber weiterhin er als Kreditgeber. Der Käufer merkt von der Kreditgewährung an den Händler nichts. Sie spielt sich lediglich im Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Verkäufer ab. Das nennt man die indirekte Fremdfinanzierung[4] [5]. Auch bei ihr wird — wie bei der Eigenfinanzierung — mit dem Abzahlungskäufer lediglich ein einfacher Abzahlungskaufvertrag geschlossen. Die Beziehung des Verkäufers zu dem Dritten kann sehr verschieden gestaltet sein. Meistens steht er mit seinem Kreditgeber in ständiger Geschäftsverbindung, so, wenn seine Bank ihm gegen Übertragung des vorbehaltenen Eigentums an dem dem Käufer übergebenen Wagen (§ 931 BGB) und Aushändigung der Kundenwechsel das nötige Geld zur Verfügung stellt. Die Abdeckung des Kredits wird meistens in der Form erfolgen, daß der Kreditgeber die ihm als Sicherheit zahlungshalber übergebenen Wechsel der Käufer einzieht und sich aus ihnen für seine Forderung gegen den Verkäufer befriedigt[6]. Erst wenn der Wechsel nicht eingelöst werden sollte, hält sich der Kreditgeber an den kreditnehmenden Händler, der ihm auch wechselmäßig als Aussteller haftet. Im Altwagengeschäft finanziert der Händler seine Abzahlungsgeschäfte häufig auch in der Form, daß er die von Käufern ausgestellten Ratenwechsel beim Ankauf eines gebrauchten Wagens erfüllungshalber in Zahlung gibt. Das hat dann gleichzeitig die Bedeutung, daß der verkaufende Privatmann dem Händler den Kaufpreis in Höhe der Wechselsumme bis zu dessen Fälligkeit stundet.

b) Die Fremdfinanzierung kann aber auch in der Weise erfolgen, daß Kreditnehmer der Käufer ist. Es kann in Einzelfällen sein, daß der Verkäufer davon gar nichts merkt, weil der Käufer entsprechenden Kredit bei einem Dritten genießt, so daß er dem Händler gegenüber als Barkäufer auftreten kann.

Hat der Käufer aber — wie meist — eine solche Verbindung nicht, und ist auch der Verkäufer weder zur Eigen- noch zur indirekten Fremdfinanzierung[7] in der Lage, so bleibt noch der Weg der sogen. direkten Fremdfinanzierung. Der Regelfall dabei ist folgender:

Der Käufer kauft bei dem Verkäufer ein Auto und zahlt ein Viertel bis ein Drittel des Gesamtkaufpreises in bar oder durch Inzahlunggabe eines gebrauchten Wagens. Der Rest wird von einem

[4]) Thuns, S. 24.

[5]) In dieser Form finanzieren z. B. Adler und Mercedes ihre Abzahlungsgeschäfte; vgl. Röder, Sp. 616.

[6]) Vgl. KG. 22. 2. 33, 24 U. 5353/32 = (4491).

[7]) Thuns, S. 28.

Finanzierungsinstitut in Form eines Darlehns an Käufer und Verkäufer als Gesamtschuldner gewährt und dem Verkäufer zur Tilgung der restlichen Kaufpreisschuld ausgezahlt, so daß der Kaufvertrag kein Abzahlungsvertrag, sondern ein Bargeschäft ist. Im Gegensatz zur Eigen- und indirekten Fremdfinanzierung schließt der Käufer hier also nicht nur einen, sondern zwei Verträge ab:

1. den durch die Darlehnsgewährung bedingten Kaufvertrag als Bargeschäft und

2. den Darlehnsvertrag.

In dieser Weise erfolgt die Darlehnsgewährung durch diejenigen Institute, deren Geschäftszweck die Finanzierung von Abzahlungsgeschäften ist. Solche Institute gab es früher eine ganze Reihe[8]. Sie sind aber im Laufe der Zeit infolge von Verlusten aus leichtsinniger Kreditgewährung[9] immer weniger zahlreich geworden und heute besteht als einziges bedeutendes Finanzierungsinstitut die Citag[10]. Daneben betreibt auch die aus der Opel-Finanzierungs-Gesellschaft hervorgegangene Allgemeine Finanzierungs-Gesellschaft m. b. H. dieses Geschäft, das aber außer für die Finanzierung von Opelwagen keine erhebliche Bedeutung hat. Schließlich ist noch die Credit-A.G. für Fordfahrzeuge[11] zu nennen, deren Geschäftszweck sich auf die Finanzierung von Fordwagen beschränkt und die eine Tochtergesellschaft der Ford-Motors-Co. A.G. ist.

Thuns[12] rechnet die Credit-A.G. für Fordfahrzeuge unter die Eigenfinanzierer. Das ist wirtschaftlich haltbar, vom juristischen Standpunkte aus aber unrichtig: Wirtschaftlich richtig insofern, als sich alle Fordgesellschaften im Alleinbesitz eines einzigen Mannes befinden, juristisch falsch aber deshalb, weil rechtlich die Credit-A.G. für Fordfahrzeuge eigene Rechtspersönlichkeit hat und von der Ford-Motors-Co. A.G. scharf zu trennen ist. Bei Finanzierungen durch die Credit-A.G. für Fordfahrzeuge handelt es sich demnach um Fälle direkter Fremdfinanzierung.

Wie weit Fälle wirklicher Eigenfinanzierung überhaupt vorkommen, ist natürlich nicht genau festzustellen. Auf die eine oder andere Art wird der Verkäufer in den meisten Fällen selbst wieder Kredit in Anspruch nehmen. Daß aber Fälle wirklicher Eigenfinanzierung bei kapitalkräftigen Verkäufern tatsächlich vorkommen, kann nicht bezweifelt werden[13].

Fassen wir das oben Gesagte kurz zusammen, so läßt sich die Autoabsatzfinanzierung im wesentlichen erschöpfend einteilen in Eigenfinanzierung, indirekte Fremdfinanzierung und direkte Fremdfinanzierung.

---

[8]) Vgl. Thuns, S. 29 ff.
[9]) Herzfelder, S. 294.
[10]) Der Darlehnsvertrag der Citag ist der Arbeit als Anlage 1 beigefügt.
[11]) Darlehnsvertrag: Anlage 2.
[12]) Thuns, S. 24.
[13]) Als Beispiel eines Autoabzahlungsvertrags bei der Eigen- oder indirekten Fremdfinanzierung s. Anlage 3.

Ausführung.

Kraftfahrzeugversicherung und Autoabsatzfinanzierung.

§ 2.
Übersicht.

Zunächst eine Begriffserläuterung: Unter „Kreditvertrag" wird hier und im folgenden derjenige Vertrag verstanden, durch den dem Käufer Kredit gewährt worden ist. Das Wort bezeichnet also bei der Eigen- und der indirekten Fremdfinanzierung den Abzahlungsvertrag, bei der direkten Fremdfinanzierung den Finanzierungsvertrag. Beim Abzahlungskaufvertrag liegt die Kreditgewährung in der Stundung des Kaufpreises, beim Finanzierungsvertrag in der Darlehnshingabe. „Kreditgeber" bedeutet entsprechend dort den Verkäufer, hier den Finanzierer. Wir werden uns dieser Ausdrücke stets dann bedienen, wenn die Rechtslage bei allen Arten der Finanzierung die gleiche ist.

Welchen Einfluß hat die Inanspruchnahme von Kredit auf die Versicherung gegen die aus dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs sich ergebenden Gefahren?

Voraussetzung für die Möglichkeit einer solchen Beeinflussung ist das Vorhandensein eines Versicherungsvertrages. Es ist aber nicht notwendig, daß in allen Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug auf Kredit gekauft wird, auch eine Kraftfahrzeugversicherung genommen wird. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß eines solchen Vertrages besteht in Deutschland nicht[14]. Ist dem Käufer eine entsprechende Pflicht demnach nicht vertraglich auferlegt, so steht es in seinem freien Belieben, ob er sich versichern will oder nicht. In allen Fällen, in denen der Kreditgeber den Käufer und seine finanziellen Verhältnisse nicht genau kennt, pflegt im Autofinanzierungsgeschäft aber vertraglich neben anderen Sicherungsmaßnahmen auch eine Verpflichtung des Käufers zum Abschluß eines Kraftfahrzeugversicherungsvertrages vereinbart zu werden. Dieser Regelfall soll den Gegenstand der folgenden Betrachtungen bilden. Alles, was an

[14]) Über die Einführung einer Zwangshaftpflichtversicherung in Deutschland wird in den interessierten Kreisen augenblicklich eingehend verhandelt. Vgl. z. B. die Aufsätze in Z. 1935 S. 849, 974.

Problemen erörtert wird, die sich aus der Tatsache des Bestehens einer vertraglich übernommenen Versicherungpflicht ergeben, hat keine Geltung für die freiwillige Kraftfahrzeugversicherung. So beziehen sich vor allem auf solche — seltenen — Fälle freiwilliger Versicherung nicht die Erörterungen, die mit dem Sicherungsschein[15] zusammenhängen. Ebenso können auch die Ausführungen über die Frage, wer Eigentümerinteressent[16] ist und wann das Versicherungsverhältnis gemäß § 69 VVG[17] auf den Kreditgeber übergeht, nur teilweise sinngemäß Geltung beanspruchen.

Bei der Betrachtung der Einwirkung der Absatzfinanzierung auf den Versicherungsvertrag ist zu scheiden:

a) Versicherungsnehmer ist der Käufer; das ist der übliche Fall. Zur Sicherung des Kreditgebers werden dann im Kreditvertrage dem Käufer eine ganze Reihe von Pflichten auferlegt (1. Teil), zu deren Erfüllung der Käufer in mehrfacher Hinsicht tätig werden muß (2. Teil). Verletzt der Käufer die übernommenen Pflichten, so kann das erhebliche Rechtsfolgen haben (3. Teil).

b) Versicherungsnehmer ist der Kreditgeber. Es liegt dann ein Versicherungsvertrag für fremde Rechnung vor (4. Teil). Dadurch gestaltet sich die Rechtslage wesentlich anders. Der Fall ist aber selten[18].

[15]) Vgl. S. 52.
[16]) Vgl. S. 32.
[17]) Vgl. S. 139 ff.
[18]) Er kommt aber praktisch vor, vgl. RG. 6. 7. 34, VII. 108/34 = (4942).

I. Teil.

Die Verpflichtungen des Autoabzahlungskäufers aus dem Kreditvertrage, insbesondere in versicherungsrechtlicher Beziehung.

§ 3.

A. Wirtschaftliche Gründe des Kreditgebers für die Auferlegung der Verpflichtungen.

Im Kreditvertrag werden dem Käufer eine große Zahl von Pflichten auferlegt, die sämtlich bezwecken, den dem Käufer gewährten Kredit zu sichern. Bevor sie im einzelnen dargestellt werden, sollen die Gründe aufgezeigt werden, die den Kreditgeber bewogen haben, die Pflichten des Käufers gerade in dieser Form auszugestalten.

Es sind zwei große Gefahrenquellen, die die Ansprüche des Kreditgebers auf ratenweise Rückzahlung des Darlehns bzw. auf Zahlung der Kaufpreisraten gefährden. Die eine liegt begründet in der finanziellen Unsicherheit des Autokäufers, die andere in der persönlichen. Beide kann der Kreditgeber zu einem erheblichen Grade schon vor Vertragsschluß dadurch ausschalten, daß er über den Kauflustigen eine oder mehrere Auskünfte einholt, zu denen er sich häufig die nötigen Unterlagen durch eine sogen. Selbstauskunft des Kaufinteressenten verschafft[19]. Durch solche Auskünfte läßt sich mit einiger Sicherheit zwar die finanzielle Lage des Käufers zur Zeit der Auskunfterteilung sowie seine persönliche Zuverlässigkeit ermitteln. Es bleibt aber noch die erhebliche Gefahr, daß der Schuldner späterhin in Vermögensverfall gerät. Ebenso ist auch die Möglichkeit, daß der Käufer das ihm vor gänzlicher Zahlung seiner Schulden nur leihweise anvertraute Fahrzeug veruntreut, durch noch so sorgfältige Auskunftseinholungen nicht gänzlich auszuschließen.

Zum Schutze gegen nachträglichen Vermögensverfall und Zahlungsunfähigkeit des Käufers baut der Kreditgeber ein umfangreiches Pflichtengebäude um den Käufer auf, das diesen einerseits vor einer Beeinträchtigung seines Vermögensstandes durch die Gefahren des Kraftwagenbetriebes schützen, andererseits aber dem Kreditgeber die Möglichkeit geben soll, sich trotz eingetretenen Vermögensverfalls wegen seiner Ansprüche zu befriedigen.

[19]) Vgl. die den Anlagen 1 und 2 angehängten Fragebögen.

Alle diese Maßnahmen bezwecken also die Verringerung des Kreditrisikos des Kreditgebers. Je geringer die Gefahren sind, die seinen Ansprüchen aus der Kreditgewährung drohen, desto geringer ist das Risiko, einen Ausfall zu erleiden, desto billiger ist auch die Prämie, zu der er — falls er das will — sein Risiko bei einem Kreditversicherer abdecken kann.

Die erste vom Kreditgeber getroffene Maßnahme ist die Sicherung seiner Forderung durch das auf Abzahlung gekaufte Auto. Ist Kreditgeber der Verkäufer, so behält er sich das Eigentum bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises vor[20], ist es der Finanzierer, so läßt er sich das Fahrzeug vom Käufer zur Sicherheit übereignen. Der Käufer besitzt den Wagen nur leihweise[21]. Gerät er in Vermögensverfall und Zahlungsverzug, so ist der Kreditgeber nach dem Kreditvertrage berechtigt, das Fahrzeug in seinen Besitz zu nehmen und notfalls aus ihm Befriedigung für seine Forderung zu suchen. Dadurch wird das Risiko des Kreditgebers schon in sehr erheblichem Umfange vermindert. Da der Käufer regelmäßig eine Anzahlung von mindestens einem Viertel des Kaufpreises in bar leisten muß, ein Gebrauchswagen — im Gegensatz zum Luxuswagen — aber nach kurzer Benutzung noch zu einem Preise von 75% seines Neuwertes zu verkaufen ist, so erleidet der Kreditgeber keinen Verlust, auch wenn der Käufer außer der Anzahlung keine weitere Rate tilgt. Benutzt der Käufer den Wagen längere Zeit, so verringert sich der Verkaufswert zwar weiter, der Kreditgeber erhält aber jeden Monat ein Sechstel bis ein Zwölftel des Kreditrestbetrages vom Käufer, so daß, wenn eine Rate nicht gezahlt wird, der Verkaufswert des Wagens im Regelfalle den Betrag des Kreditrestes deckt.

Trotzdem sind aber noch verschiedene Fälle denkbar, in denen der Wagen dem Kreditgeber bei einem Vermögensverfall des Käufers keine Sicherheit bietet. Vor allem kommt in dieser Hinsicht in Frage:

Der Wagen kann beschädigt oder zerstört werden. Häufig geschieht das gerade durch Ereignisse, die einen Vermögensverfall des Käufers zur Folge haben (Autounfall). Damit fällt dann die Sicherheit, welche der Kreditgeber für seine Forderung hat, weg. Er hat im Kreditvertrage deshalb auch diese Möglichkeit bedacht. Die aus ihr sich ergebende Gefahr wendet er dadurch ab, daß er den Käufer zum Abschluß eines Kasko-Versicherungsvertrages verpflichtet und

[20]) So der Opel-Vertrag: „Der Wagen mit allem Zubehör . . . bleibt Ihr (d. h. des Verkäufers) volles Eigentum, bis der Kaufpreis . . . und alle sonstigen Forderungen, die sich auf den Wagen beziehen, völlig beglichen sind." (Vgl. Anlage 3.)

[21]) So der Citag-Vertrag: „Zur Sicherheit übereignet Ihnen (d. h. der Citag) der Käufer . . . das Kraftfahrzeug nebst Zubehör und ist mit Ihnen darüber einig, daß das Eigentum hiermit auf Sie übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß der Käufer das Kraftfahrzeug nebst Zubehör für Sie verwahrt." — Der Ausdruck „Verwahrer" im Citag-Vertrag ist allerdings schlecht gewählt, denn der Verwahrer hat kein Gebrauchsrecht, Staud. Vorb. 9 vor § 688 (vgl. Anl. 1). Der Vertrag der Kredit-AG. für Ford-Fahrzeuge, der im übrigen einen ähnlichen Wortlaut hat, spricht richtiger von einer Überlassung „zu leihweisem Gebrauch". (Vgl. Anl. 2.)

sich Rechte an der Versicherungsentschädigung einräumen läßt[22]. Wird der Wagen zerstört, so haftet dem Kreditgeber an seiner Stelle die Entschädigungsleistung des Versicherers.

Im allgemeinen wird diese Versicherung dem Kreditgeber vollständige Sicherheit für den von ihm gewährten Kredit geben, da die Entschädigungssumme dem objektiven Wert des Wagens zur Zeit der Zerstörung entspricht (§ 55 VVG) und dieser — wie oben erwähnt — beim Gebrauchswagen in aller Regel noch größer sein wird als die restliche Schuldsumme. In einigen Fällen reicht indes auch die Kasko-Versicherung des Kreditgebers nicht aus:

Vor allem ist das der Fall, wenn der Käufer — was ihm vom Kreditgeber regelmäßig freigestellt ist — das Fahrzeug nur gegen Feuer und Diebstahl (Teil-Kasko) versichert. Wird in diesem Falle der Wagen nur teilweise beschädigt, ohne daß es sich dabei um einen Feuer- oder Diebstahlsschaden handelt, so verliert der Kreditgeber einen großen Teil oder sogar seine gesamte Sicherheit, ohne daß der Versicherer zu einer Entschädigungsleistung verpflichtet ist.

Handelt es sich bei dem auf Abzahlung gekauften Wagen um ein Luxusfahrzeug, das durch die Ingebrauchnahme eine viel höhere Wertminderung erfährt als ein Gebrauchsfahrzeug, so kann es gleichfalls vorkommen, daß der Wert des Fahrzeugs zur Deckung des vom Käufer nicht bezahlten restlichen Schuldbetrages nicht ausreicht. Ebenso reicht dann auch die vom Kasko-Versicherer zu zahlende Entschädigungssumme, die dem objektiven Wert des Wagens entspricht, nicht aus.

Bei Versicherung des Wagens nur gegen Teilkasko und bei der Finanzierung eines Luxuswagens empfiehlt es sich deshalb für den Kreditgeber, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß ihm in diesen Fällen der Abschluß des Kaskoversicherungsvertrages noch nicht eine genügende Sicherheit verleiht.

Über die Vermögenslage des Käufers zur Zeit der Kreditgewährung hat sich der Kreditgeber vorher durch Einholung von Auskünften informiert. Er kann deshalb davon ausgehen, daß dessen finanzielle Lage zur Zeit des Vertragsschlusses geregelt ist. Am meisten Gefahr droht dem Kreditgeber für sein Kreditinteresse deshalb aus Ereignissen, die nach Einholung der Auskunft auf die Vermögensverhältnisse des Käufers einwirken. In dieser Hinsicht liegt eine wesentliche Gefahrenquelle in dem Betriebe des auf Abzahlung gekauften Fahrzeuges selbst. Durch einen Unfall kann der Käufer andere Personen oder Sachen verletzen und sich dadurch haftpflichtig

[22]) So heißt es im Citag-Vertrag (Anl. 1): „Der Käufer verpflichtet sich, das Kraftfahrzeug gegen Kasko und sich selbst als Halter gegen Haftpflicht . . . versichert zu halten, mit der Maßgabe, daß alle Leistungen der Versicherungsgesellschaft während der Laufzeit des Darlehns nur gemäß Ihrer Anweisung erfolgen, im Falle des Zahlungsverzuges an Sie." Ähnlich lautet die Klausel des Opel-Vertrages (Anl. 3): „Für die Zeit Ihrer Kreditgewährung verpflichte ich mich, das Fahrzeug gegen Vollkasko versichert zu halten mit der Maßgabe, daß in Schadensfällen die Regulierung nur an Sie bzw. mit Ihrer Genehmigung erfolgen kann."

machen. Die daraus entstehenden Schadensersatzverpflichtungen werden in schweren Fällen das finanzielle Leistungsvermögen eines Abzahlungskäufers stets übersteigen. Bei einem solchen Unfall kann der Käufer auch durch eigene Verletzung großen Schaden erleiden. War er darauf angewiesen, die monatlichen Raten aus seinem laufenden Arbeitseinkommen zu zahlen, so kann ihm durch eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit die Tilgung des in Anspruch genommenen Kredits unmöglich werden. Einen durch solche Ereignisse herbeigeführten Vermögensverfall kann der Kreditgeber dadurch abwenden, daß er den Käufer zum Abschluß auch eines Haftpflicht- und eines Unfallversicherungsvertrages verpflichtet.

Was den Abschluß einer Haftpflichtversicherung anbelangt, so wird er von einer Reihe von Kreditgebern dem Käufer in der Tat auferlegt[23], und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei dem Kaufobjekt um einen Gebrauchs- oder einen Luxuswagen handelt, und ob der Wagen nur gegen Teilkaskoschäden versichert ist. Dagegen verlangen andere nur den Abschluß eines Kasko-Versicherungsvertrages, nicht auch den eines Haftpflichtversicherungsvertrages[24]. Soweit der Kreditgeber die Versicherung gegen Haftpflicht auch in Fällen fordert, wo er ein eigenes Interesse an ihr überhaupt nicht hat, kann dieser Verpflichtung nur eine — vielleicht unbewußte — fürsorgliche soziale Bedeutung zukommen. Die Verpflichtung wird insoweit im Interesse des Käufers auferlegt. — Auch an den Ansprüchen des Käufers gegen den Versicherer aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag sichert sich der Kreditgeber entsprechende Rechte, wie an denen aus dem Kasko-Versicherungsvertrag.

Dagegen verlangen die Kreditgeber vom Käufer den Abschluß eines Unfallversicherungsvertrages nicht.

Zwar ist die Sicherheit ihrer Forderung gegen den Käufer wesentlich abhängig von dessen Wohlergehen und seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit; denn in der Mehrzahl der Fälle ist der Abzahlungskäufer nicht in der Lage, das Auto aus seinem Vermögen zu bezahlen, sondern muß die einzelnen Monatsraten seinen monatlichen Einkünften entnehmen. Die seinem Anspruch durch einen Unfall und den dadurch entstehenden Einkommensausfall des Käufers drohende Gefahr kann der Kreditgeber aber nur unter verhältnismäßig hoher Mehrbelastung des Käufers dadurch abwenden oder verringern, daß er ihm den Abschluß einer Unfallversicherung vorschreibt. Während heute jeder verantwortungsbewußte Kraftwagenhalter eine Haftpflichtversicherung abschließt, auch ohne dazu aus besonderen Gründen verpflichtet zu sein[25], so daß also die vertragliche Verpflichtung

[23]) So heißt es im Citag-Vertrage: „Der Käufer verpflichtet sich, das . . . Kraftfahrzeug gegen Kasko und sich selbst gegen Haftpflicht . . . versichert zu halten."

[24]) So der Opel-Vertrag: „. . . verpflichte ich mich, das Fahrzeug gegen Voll-Kasko versichert zu halten".

[25]) Das genaue Verhältnis der gegen Haftpflicht versicherten Kraftfahrzeughalter zu den unversicherten steht nicht fest. Die Schätzungen bewegen sich zwi-

zum Abschluß einer solchen Versicherung in Wahrheit keine Mehrbelastung für den Abzahlungskäufer bedeutet, fährt der größte Teil aller Kraftfahrer auch heute noch, ohne gegen die Folgen eines eigenen Unfalls versichert zu sein. Die Unfallversicherung ist eine Personenversicherung, d. h. der Versicherer erbringt seine Leistung ohne Rücksicht auf die Höhe des tatsächlich eingetretenen Schadens[26]. Die Höhe der Versicherungsleistungen kann vom Versicherungsnehmer bestimmt werden. Nach ihnen richtet sich dann die Höhe der Prämien. Nun kann dem Kreditgeber nicht daran liegen, daß der Käufer eine kleine Versicherungssumme oder einen geringen Betrag an Tagegeldern erhält. Für ihn hätte es nur dann Zweck, dem Käufer auch den Abschluß eines Unfallversicherungsvertrags aufzuerlegen, wenn diesem dadurch im Falle des Eintritts eines Versicherungsfalles Beträge zuflössen, die ihm oder seinen Erben die Rückzahlung des Darlehns ermöglichten. Bei einer solchen Höhe der Versicherungsleistungen würde die Prämie aber bei der Eigenart ihrer Berechnung in der Unfallversicherung einen Betrag ausmachen, den die Käufer in der Mehrzahl der Fälle nicht würden aufbringen wollen. Da nach dem allgemein angewandten sogen. Pauschalsystem eine einzige einheitliche Versicherungssumme für das ganze Fahrzeug vereinbart wird, die sich unter die zur Zeit des Unfalls im Wagen befindlichen Insassen verteilt[27], so muß der Käufer, um bei voller Besetzung seines Viersitzers RM 5000.— Unfallentschädigung und RM 500.— Kurkosten zu erhalten, eine Versicherungssumme von RM 20 000.— und RM 2000.— Kurkosten vereinbaren. Für einen solchen Betrag muß er aber über RM 100.— jährliche Prämie zahlen. Der Zwang zum Abschluß auch einer Unfallversicherung, die dem Kreditgeber auch tatsächlich nützt, würde also eine erhebliche Verteuerung der Anschaffungs- und Betriebskosten bedeuten und deshalb zahlreiche Interessenten von dem Abschluß eines solchen Vertrages abschrecken.

Die Versicherung gegen Unfall wird vom Käufer also nicht verlangt, ist ihm aber selbstverständlich freigestellt. Versichert er sich gegen Unfallschäden, so kann der Kreditgeber sich aus den Leistungen des Unfallversicherers nur durch Pfändung der Ansprüche des Käufers befriedigen.

Gegen die persönliche Unsicherheit des Käufers kann sich der Kreditgeber im Kreditvertrage nicht sichern. Einer unerlaubten Handlung kann er darin keinen Hemmschuh vorsetzen. Er kann dem Käufer zwar alle möglichen Sorgfaltspflichten auferlegen, bei deren Verletzung die gesamte Restschuld sofort fällig wird und dem Käufer bei Nichtzahlung den Wagen wegnehmen. Veruntreut der Käufer aber den Wagen selbst, so versagen alle Sicherungen aus

---

schen 65 bis 90 % Versicherter und 35 bis 10 % Unversicherter; vgl. Möhring, Die Kraftfahrzeugversicherung an der Wende, JRPV. 1935, 838.

[26]) § 16 AVB. und dazu Stiefel § 16, Anm. 3.

[27]) Kiwit, S. 41.

dem Kreditvertrage. Veräußert er den Wagen, so wird der gutgläubige Erwerber grundsätzlich Eigentümer. Da der Wagen nicht gestohlen oder zerstört, auch nicht beschädigt ist, ist der Versicherer zu irgend einer Leistung nicht verpflichtet. — Auch die unrechtmäßige Veräußerung des Wagens ist aber heute durch die Einführung des Kraftfahrzeugbriefes erheblich erschwert. Alle neuen serienmäßig hergestellten Kraftwagen erhalten einen solchen Brief. „Zur Sicherung des Eigentums am Kraftfahrzeug trägt der Brief dadurch bei, daß er bei jeder Befassung der Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug, z. B. bei Eigentumswechsel, vorgelegt werden muß. Beantragt ein unrechtmäßiger Besitzer die Zulassung des Fahrzeugs, so zeigt das Fehlen des Briefes den unrechtmäßigen Erwerb“[28]. Diesen Kraftfahrzeugbrief läßt sich der Kreditgeber aushändigen und übergibt ihn dem Käufer erst nach völliger Zahlung aller Raten. Als praktisch einziger Ausweg, den Wagen trotz allem zu unterschlagen, bleibt für den Käufer nur die Möglichkeit, mit ihm ins Ausland zu fahren und ihn dort für den Kreditgeber unerreichbar ohne Kraftfahrzeugbrief zu übereignen. Dieser Fall ereignet sich indes nur sehr selten.

Durch die Einführung des Kraftfahrzeugbriefes, zusammen mit der Einholung einer sorgfältigen Auskunft ist demnach auch das Risiko der persönlichen Unsicherheit des Käufers auf ein Mindestmaß herabgedrückt.

Prüfen wir nun, welche Folgerungen der Kreditgeber aus diesen wirtschaftlichen Überlegungen für die rechtliche Ausgestaltung der Pflichten des Käufers im Kreditvertrage gezogen hat.

§ 4.

B. Rechtliche Ausgestaltung der Verpflichtungen des Käufers im Kreditvertrage.

Die Verflichtung des Kreditgebers aus dem Kreditvertrage erschöpft sich in der Kreditgewährung (sei es Stundung des Kaufpreises bei der Eigen- und der indirekten Fremdfinanzierung, sei es Darlehnshingabe bei der direkten Fremdfinanzierung). Ihr gegenüber stehen die zahlreichen Pflichten des Käufers, die wir zweckmäßig einteilen in solche ohne unmittelbare versicherungsrechtliche Bedeutung und in versicherungsrechtliche Pflichten des Käufers.

I. Zu den Pflichten ohne unmittelbare versicherungsrechtliche Bedeutung gehört vor allem diejenige zur ratenweisen Tilgung des eingeräumten Kredites und zur entsprechenden Hingabe von Wechselakzepten. Neben ihr steht an wichtigster Stelle bei der direkten Fremdfinanzierung die Pflicht zur Sicherungsübereignung des Kraftfahrzeugs, der bei den beiden anderen Arten der Finanzierung der Eigentumsvorbehalt entspricht. Es werden weiterhin eine Unzahl einzelner Pflichten festgelegt in den vorgedruckten Bedingungen,

[28]) So die Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßen-Verkehrs-Ordnung vom 29. 9. 1934. RGBl. I, S. 874.

deren Verletzung den gesamten Rest des Kredites sofort fällig macht und dem Kreditgeber dann das Recht gibt, jederzeit das Kraftfahrzeug in seine Obhut zu nehmen[29].

Die Verletzung dieser Pflichten, denen unmittelbare versicherungsrechtliche Bedeutung nicht zukommt, kann aber erhebliche Wirkungen auf die vorhandenen Versicherungsverträge ausüben, wenn dem Käufer der Wagen nicht nur vorübergehend, sondern endgültig weggenommen wird. Es ergeben sich dann Fragen im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 68, 69 VVG (Mangel und Wegfall des Interesses, Veräußerung der versicherten Sache)[30].

II. Die versicherungsrechtlich bedeutsamen Pflichten, die uns vor allem interessieren, sind zu scheiden in solche, die der Käufer unverzüglich nach Abschluß des Kreditvertrages, und in solche, die er erst später während des Laufes des Kreditvertrages zu erfüllen hat.

1. Unverzüglich zu erfüllende Pflichten.

a) Unmittelbar nach Abschluß des Kreditvertrages hat der Käufer den Wagen gegen Kaskoschäden und häufig auch sich selbst als Halter gegen Haftpflicht zu versichern, und zwar hat er den Versicherungsvertrag pflichtgemäß auf so lange Zeit abzuschließen, bis er den gesamten von ihm in Anspruch genommenen Kredit zurückgezahlt hat[31].

aa) Kaskoversicherung.

Da der Versicherer dem Käufer den Abschluß eines Kaskoversicherungsvertrages auferlegt, um durch ihn für den Fall einer Beschädigung oder Zerstörung des Kraftfahrzeuges gesichert zu sein, so hat er ein Interesse daran, daß der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu erbringen hat, die dem an dem Fahrzeug entstandenen Schaden, d. h. also zum Beispiel bei gänzlicher Zerstörung des Kraftfahrzeuges dem objektiven Wert des Wagens entspricht. Man kann nun Zweifel hegen, ob bei Abschluß des Kaskoversicherungsvertrages durch den Käufer tatsächlich eine Verpflichtung des Versicherers in dieser Höhe entsteht. Die Bedenken ergeben sich aus folgendem: Schließt der Käufer — wie üblich — den Versicherungsvertrag im eigenen Namen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen sein eigenes Interesse als versichert[32]. Der Käufer hat aber den Kaufpreis für den Wagen nur zum Teil aus eigenem Vermögen entrichtet und ist auch nicht Eigentümer des Fahrzeugs. Es erscheint deshalb auf den ersten Blick denkbar, daß er durch den Totalverlust

[29]) Vgl. die Verträge der Citag, der Kredit-AG. für Ford-Fahrzeuge und von Opel, Anl. 1 bis 3.

[30]) Vgl. unten § 17.

[31]) So heißt es im Citag-Vertrag (Anl. 1): „Der Verkäufer verpflichtet sich, das Kraftfahrzeug gegen Kasko und sich selbst als Halter gegen Haftpflicht so lange versichert zu halten, bis sämtliche Verpflichtungen aus dem Darlehen erfüllt sind." Entsprechend erklärt der Käufer im Opel-Vertrag (Anl. 3): „Für die Zeit Ihrer Kreditgewährung verpflichte ich mich, das Fahrzeug gegen Vollkasko versichert zu halten."

[32]) § 80 I VVG.

des Wagens einen Schaden erleidet, der geringer ist als der objektive Wagenwert. Da der Versicherer nach dem Grundsatz der konkreten Bedarfsdeckung[33] dem Versicherten aber nur denjenigen Schaden ersetzt, der ihm tatsächlich entstanden ist, so würde der Kreditgeber unter diesen Umständen eines Teiles seiner Sicherung verlustig gehen.

Nur wenn festgestellt werden kann, daß der Schaden für den Versicherten stets so groß ist, wie dies der Beschädigung oder Zerstörung des Wagens entspricht, erfüllt die dem Käufer auferlegte Versicherung seines Kaskointeresses den vom Kreditgeber beabsichtigten Zweck.

Der Schaden des Käufers ist jedenfalls mindestens so groß wie die Summe der von ihm bereits geleisteten Zahlungen, denn er trägt die Gefahr eines Unterganges oder einer Verschlechterung des Autos und kann daher bereits geleistete Zahlungen nicht etwa zurückfordern.

Stellt man nicht nur auf die rein tatsächliche Lage ab, wie sie zur Zeit des Eintritts eines Versicherungsfalles besteht, sondern berücksichtigt man weiter die vertragliche Verpflichtung des Käufers zur Zahlung auch der restlichen Kaufpreisraten trotz Vernichtung oder Beschädigung des Wagens, so ist festzustellen, daß ihn bei Totalverlust ein Schaden in Höhe des vollen Wertes des Fahrzeugs trifft. Diesem restlichen Schaden entgeht er nur dann, wenn er — vertragswidrig — die restlichen Raten nicht zahlt und eine zwangsweise Erfüllung seiner Schulden wegen Mittellosigkeit (Unpfandbarkeit) nicht durchzusetzen ist. Nur in diesem Falle würde eine Vernichtung des Wagens insoweit den Kredigeber treffen. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß der Anspruch des Kreditgebers auf Zahlung und entsprechend die Verpflichtung des Käufers bestehen bleibt. Bei Betrachtung der Vermögenslage als ganzer trifft also den Käufer der Schaden in voller Höhe.

Danach ist festgestellt, daß der Käufer bei Zerstörung seiner Beziehung zu dem Fahrzeug notwendig einen Schaden im vollen objektiven Wagenwert erleidet. Der Kreditgeber dagegen wird einen Verlust nur ausnahmsweise erleiden und dann niemals in Höhe des objektiven Wertes der versicherten Sache, sondern nur im Betrage seiner noch ausstehenden Ratenforderung. Sein Schaden entsteht nie allein aus der Tatsache der Beschädigung des Wagens, sondern es muß stets als Zweites hinzukommen eine Verletzung der dem Käufer obliegenden Vertragspflichten.

Nicht eine Versicherung des Interesses des Kreditgebers, sondern nur eine solche des Interesses des Käufers führt also zu dem vom Kreditgeber beabsichtigten Erfolge, Schadensersatz im vollen objektiven Werte des Wagens vom Versicherer zu erlangen.

Solchen vollen Versicherungsschutz gewährt der Versicherer dem Käufer. Mangels besonderer Abmachungen ist bei der Kaskoversicherung des Käufers anzunehmen, daß die Parteien dem Versicherungs-

[33]) Vgl. §§ 1 I Satz 1, 55 VVG

vertrag ein Interesse im Betrage des objektiven Wertes des Wagens haben zugrundelegen wollen (§ 52 VVG).

Aus alledem folgt auch, daß das versicherte Interesse des Käufers das sogen. Eigentümerinteresse ist. Es ist anerkannt, daß das Eigentümerinteresse nicht notwendig der Eigentümer einer Sache haben muß. Vielmehr kann es auch ein Nichteigentümer dann haben, wenn er zu der Sache in einer wirtschaftlichen Beziehung steht, wie sie gewöhnlich ein Eigentümer hat, während der juristische Eigentümer nur ein formales Eigentumsrecht besitzt, ohne die sich aus ihm sonst ergebenden einzelnen Befugnisse (z. B. Sicherungs-, Vorbehaltseigentümer)[34].

Über die Frage, wann jemand zu einer Sache in einer Beziehung steht, die man als Eigentümerinteresse bezeichnen kann, herrscht Streit. Auf diese sehr schwierigen Probleme soll hier aber nicht eingegangen werden, da jedenfalls darüber Einigkeit besteht, daß Inhaber des Eigentümerinteresses bei Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung regelmäßig der besitzende Nichteigentümer ist[35].

Der Kasko-Versicherungsvertrag ist also den Absichten aller Beteiligten entsprechend zustande gekommen. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherer als Entschädigung unter Umständen den vollen objektiven Wert des Wagens zu ersetzen.

bb) Haftpflichtversicherung. Auch hier versichert der Käufer eigenes Interesse. Der Versicherer trägt auf Grund des von ihm geschlossenen Versicherungsvertrages die Gefahr einer Schädigung des Vermögens des Käufers durch gewisse Ereignisse beim Betriebe des Kraftfahrzeugs, die ihn zum Schadensersatz gegenüber einem beschädigten Dritten verpflichten. Dieser Vertrag ist in Bezug auf die Höhe seiner Prämie abgestimmt auf die Übernahme aller Gefahren, wie sie einem Kraftfahrzeughalter drohen (Zufallshaftung des § 7 KFG). Es fragt sich aber, ob die Aufwendung eines solchen Betrages überhaupt erforderlich ist, da es zweifelhaft sein kann, ob der Käufer als Nichteigentümer Halter ist oder ob nicht vielmehr der Kreditgeber als Halter anzusehen ist. Diese Frage ist auch insofern von Bedeutung, als sie die Kreditgeber letzterenfalls zwingen würde, eine Haftpflichtversicherung für eigene Rechnung zu nehmen oder aber die Käufer zu verpflichten, während der Dauer der Kreditgewährung insoweit eine Haftpflichtversicherung für fremde Rechnung abzuschließen.

---

[34]) So Bruck, Vorb. 10 vor § 51, Hagen § 171, Kisch 3. S. 95, Möller, S. 167/68, Ritter § 1 Anm. 41. Verfehlt die Entscheidung des OLG. Celle vom 31. 7. 34 (5021), S. 5/6, in der ausgeführt wird, es sei „aus den zur Zeit der Eingehung der Versicherung beiden Parteien bekannten Umständen zu entnehmen, daß nicht das eigene Interesse des Klägers (das ist der Abzahlungskäufer), sondern das fremde Interesse der Eigentümerin des Wagens nach dem Willen der Vertragschließenden gesichert werden sollte".

[35]) So halten trotz Eigentumsvorbehalt bzw. Sicherungsübereignung den Käufer für den Eigentümerinteressenten Bruck § 69 Anm. 5, 6, Kisch 3. S. 94, Möller, S. 180 f, g und Ritter § 1 Anm. 10.

Man kann indes im vorliegenden Falle feststellen, daß der Käufer Halter des Wagens ist. „Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist Halter eines Fahrzeugs derjenige, der es für eigene Rechnung im Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt."[36] Der Halterbegriff ist also unabhängig von der Frage des Eigentums. Maßgebend ist nicht eine juristische Betrachtung der Verhältnisse, sondern eine wirtschaftliche[37]. Für den Fall der Übereignung eines Kraftfahrzeugs zur Sicherung für ein Darlehn unter Vereinbarung eines Leihverhältnisses hat das Reichsgericht[38] in Übereinstimmung mit *Müller*[39] erklärt, daß der Übertragende Halter bleibe, wenn in Behandlung, Wartung und Versorgung des Fahrzeugs eine Änderung nicht eingetreten sei. Dieser Grundsatz kann im vorliegenden Falle unbedenklich angewendet werden. Das Sicherungseigentum des Finanzierers ist rein formeller Natur und gelangt nie zu praktischer Bedeutung, wenn der kreditnehmende Käufer die Tilgungsfristen einhält. Daß ihm vertraglich gewisse Behandlungsvorschriften gegeben und auch Beschränkungen hinsichtlich der Verfügung über den Wagen auferlegt werden[40], ändert an diesem Ergebnis nichts, da diese Vertragsbestimmungen die allgemein übliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs in keiner Weise hindern und ihr Vorhandensein bei solchem Gebrauch überhaupt nicht bemerkbar ist. Behandlung, Wartung und Versorgung des Fahrzeugs sind allein Sache des Käufers.

Nicht anders als bei der Sicherungsübereignung (direkte Fremdfinanzierung) ist die wirtschaftliche Lage auch im Falle des Eigentumsbehalts (Eigen- und indirekte Fremdfinanzierung). Deshalb ist auch in diesem Falle der Abzahlungskäufer als Halter des Wagens anzusehen.

Dagegen ist der Kreditgeber (Abzahlungsverkäufer oder Finanzierer) nicht Halter. Zwar ist es anerkannt, daß mehrere Personen nebeneinander Halter eines Kraftfahrzeugs sein können[41]. Aber weder der Vorbehalts- noch der Sicherungseigentümer erfüllen die Erfordernisse, die nach der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts vorliegen müssen, wenn die Haltereigenschaft einer Person bejaht werden soll. Das Fahrzeug wird weder für ihre Rechnung benutzt, noch haben sie — wirtschaftlich betrachtet — ohne weiteres eine Verfügungsgewalt darüber.

Halter ist also nur der Käufer. Er hat das volle Haftpflichtinteresse. Zu seiner Sicherung ist also der Abschluß eines der üblichen Haftpflichtversicherungsverträge erforderlich.

---

[36]) RG. 120, 159; Müller § 7 B III a, S. 190.
[37]) Bayr. ObLG. in DJZ. 1926, 1572.
[38]) RG. 141, 404.
[39]) Müller, S. 195.
[40]) Vgl. z. B. Citag-Vertrag — Anlage 1 — Nrn. 10, 11 der auf der Rückseite abgedruckten Bedingungen.
[41]) Müller, S. 191 unten.

b) Weiter muß der Käufer sich verpflichten, dem Kreditgeber hinsichtlich aller durch den Abschluß des Kasko- und des Haftpflichtversicherungsvertrages erworbenen Rechte eine gewisse Rechtsstellung einzuräumen, und zwar zeitlich beschränkt auf die Dauer der Kreditgewährung. Kraft dieser Vertragsbestimmung erlangt der Kreditgeber einen Anspruch auf Einräumung eines Verfügungsrechts über die Ansprüche des Käufers gegen den Versicherer. Diese Verpflichtung wird in den einzelnen Kreditverträgen verschieden formuliert. Alle aber nehmen Bezug auf den „Sicherungsschein“[42] [43] [44]. Das ist eine vom Versicherer ausgestellte Urkunde, die bei allen Kraftfahrzeugversicherern auf Grund gemeinsamer Übereinkunft den gleichen Inhalt hat und auf Verlangen des versicherungnehmenden Autoabzahlungskäufers an dessen Kreditgeber gesandt wird[45]. Der Käufer muß sich verpflichten, dem Kreditgeber diesen Sicherungsschein zu besorgen. Über seinen Inhalt sei vorerst nur gesagt, daß er eine Erklärung des Versicherers an den Kreditgeber enthält. In dieser bestätigt er, er habe davon Kenntnis genommen, daß der Käufer seine Ansprüche aus der Kraftfahrzeugversicherung für die Dauer des Kredits in dem Umfange abgetreten habe, daß eine Auszahlung der Entschädigung und eine Kündigung der Versicherung nur mit Genehmigung des Versicherers vorgenommen werden dürfe. Weiter verpflichtet sich der Versicherer dem Kreditgeber gegenüber auf Grund dieser Abtretung zu gewissen Leistungen. Der Sicherungsschein enthält also eine Mitteilung von der Erfüllung der vom Käufer im Kreditvertrage übernommenen Pflicht zur Einschaltung des Kreditgebers in den Versicherungsvertrag.

Wie später noch näher auszuführen sein wird, ist der Sicherungsschein aber auch maßgebend für die Feststellung des genauen Umfangs der Einschaltung des Kreditgebers in den Versicherungsvertrag, denn der Umfang der in ihm dem Kreditgeber an den Ansprüchen des Käufers gegen den Versicherer eingeräumten Rechtsstellung ist größer, als aus dem Wortlaut der Kreditverträge zu entnehmen ist. Deshalb muß angenommen werden, daß der Käufer im Kreditvertrag nicht nur die Erfüllung der dort ausdrücklich genannten Pflichten übernimmt, sondern daß er durch Eingehung der Verbindlichkeit, dem Kreditgeber den Sicherungsschein zu verschaffen, sich gleichzeitig stillschweigend verpflichtet hat, diejenigen Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um dem Versicherer die Abgabe einer Erklärung von dem Inhalt des Sicherungsscheins zu ermöglichen.

---

[42]) Streng zu unterscheiden vom Versicherungsschein, § 3 VVG. Er hat gewisse Ähnlichkeit mit dem in der Gebäudefeuerversicherung üblichen Hypothekensicherungsschein (Bruck, Vorb. 5 vor § 99).

[43]) Eine Ausnahme scheint der als Anlage 2 beigefügte Darlehnsvertrag der Kredit-AG. für Ford-Fahrzeuge zu machen. In ihm ist vom Sicherungsschein nicht die Rede. Aber auch diese Fordgesellschaft läßt sich, wie eine Anfrage bei einem Hamburger Versicherungsmakler ergeben hat, stets den Sicherungsschein geben.

[44]) Den Wortlaut des Citag-Vertrages vgl. unten S. 51 Anm. 1.

[45]) Vgl. Anlage 4: Sicherungsschein der „Agrippina“, Anlage 5: Sicherungsschein der „Kraft“.

Der Inhalt des Sicherungsscheins ist aber in aller Regel dem Käufer unbekannt. Er unterwirft sich seinem Inhalte, ohne von der Tragweite der dadurch übernommenen Pflichten Kenntnis zu haben. Eine solche Unterwerfung ist zulässig, wie sich aus § 317 BGB ergibt. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß sich jemand zu einer Leistung verpflichten kann, deren Inhalt zur Zeit des Vertragsschlusses noch objektiv ungewiß ist und erst später durch einen Dritten bestimmt werden soll. Um so mehr muß sich der Käufer zu einer Leistung verpflichten können, deren Inhalt von dem Dritten (Versicherer) zur Zeit des Vertragsschlusses bereits festgelegt und nur dem Käufer noch unbekannt ist.

2. Während der Dauer der Kreditgewährung ist der Käufer gehalten, durch rechtzeitige Prämienzahlung und Erfüllung aller Obliegenheiten dafür Sorge zu tragen, daß die Ansprüche auf die Versicherungsentschädigung nicht gefährdet oder zerstört werden. Das folgt aus § 242 BGB[46]. Dieser Vorschrift wird man den Satz entnehmen können, daß es allgemein zu den Pflichten des Abzahlungskäufers gehört, alles ihm nach Treu und Glauben Zumutbare zu tun, um den Bestand und die Wirksamkeit der dem Kreditgeber gewährten Sicherheit zu gewährleisten. Zahlt der Käufer daher eine Prämie nicht, mit dem Erfolg, daß der Versicherer leistungsfrei ist oder den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigt, so ist der Käufer dem Kreditgeber für allen daraus erwachsenden Schaden verantwortlich. Das bedeutet auch, daß die versicherungsrechtlichen Obliegenheiten hier durch Vertrag zu Rechtspflichten gegenüber dem Kreditgeber geworden sind. Während die Verletzung einer Obliegenheit den Versicherungsnehmer zu irgendwelchen Schadensersatzleistungen dem Versicherer gegenüber nicht verpflichtet[47], macht der Käufer sich dem Kreditgeber gegenüber durch Verletzung der Obliegenheiten schadensersatzpflichtig.

Manchmal[48] übernimmt der Käufer noch vertraglich die Verpflichtung, von jedem Schadensfall der Versicherungsgesellschaft und dem Kreditgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Vereinbarung enthält nur die ausdrückliche Festlegung des oben dargelegten allgemein geltenden Grundsatzes für einen bestimmten Einzelfall. Die Verletzung der Obliegenheit zur Anzeige vom Eintritt des Versicherungsfalles macht den Versicherer leistungsfrei. Sie ist Vertragsverletzung des Käufers im Verhältnis zum Kreditgeber und verpflichtet ihn daher zum Schadensersatz.

Der wirtschaftliche Wert eines solchen Schadensersatzanspruches des Kreditgebers gegen den Käufer wird allerdings regelmäßig gering sein.

[46]) Im Citag-Vertrage ist diese Pflicht des Käufers ausdrücklich festgelegt. Es heißt dort: „Der Käufer verpflichtet sich, das Kraftfahrzeug . . . so lange versichert zu halten, bis sämtliche Verpflichtungen aus dem Darlehen erfüllt sind".

[47]) Bruck § 6 Anm. 3, 4; Kisch 2. S. 180; RG. 133, 122.

[48]) Vgl. Citag-Vertrag, Anl. 1 unter „Versicherung" Abs. 2: „Von jedem Schadensfall ist der Versicherungsgesellschaft und Ihnen (d. h. der Citag) unverzüglich durch Einschreibebrief Mitteilung zu machen".

2. Teil.

Die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Käufers.

Wir beschränken uns auf die Untersuchung der Erfüllung der sich aus dem Kreditvertrage ergebenden versicherungsrechtlich bedeutsamen Pflichten des Käufers, und zwar wird zunächst der pflichtgemäße Abschluß der Versicherungsverträge selbst (1. Abschnitt) und dann die Einschaltung des Kreditgebers in die sich aus ihm ergebenden Ansprüche des Käufers (2. Abschnitt) behandelt. Die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Pflicht zur Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrages und Beachtung der sich aus ihm ergebenden Obliegenheiten bietet keine besonderen Probleme. Das in dieser Hinsicht Bemerkenswerte wurde bereits am Schluß des vorigen Abschnitts ausgeführt.

§ 5.

1. Abschnitt: Der Abschluß der Versicherungsverträge.

I. Um seine im Kreditvertrag übernommenen Pflichten zu erfüllen, schließt der Käufer vor allem einen Kasko-Versicherungsvertrag. Er erwirbt durch diesen Vertragsschluß verschiedene Ansprüche gegen den Versicherer, die näherer Betrachtung unterzogen werden müssen, weil an ihnen dem Kreditgeber in weiterer Erfüllung des Kreditvertrags gewisse Rechte einzuräumen sind.

Man könnte annehmen, der Hauptanspruch, den der Käufer gegen den Versicherer erwerbe, gehe auf Zahlung der Entschädigungssumme, wenn ein Versicherungsfall eintrete[49]. Eine solche Auffassung, nach der der Versicherungsvertrag nicht als gegenseitiger Vertrag angesehen werden könnte, wird aber dem Versicherer nicht gerecht. Er hat auch dann eine Gegenleistung erbracht, wenn während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ein Versicherungsfall nicht eingetreten ist, denn er hat es übernommen, gewisse, den Interessen des Versicherten drohende Gefahren zu tragen. Diese „Gefahrtragung“[50] ist nicht lediglich etwas rein Tatsächliches, „die Abnahme einer Sorge, die Verschaffung einer Gewißheit“[51], sondern sie ist die rechtlich erfaßbare Gegenleistung des Versicherers für die ihm gezahlte Prämie.

[49]) So Ehrenberg, S. 56 Anm. 9; Kisch 2. S. 87; Ritter, S. 14.
[50]) Bruck, S. 364 ff.
[51]) Kisch 2. S. 88.

Die Gefahrtragungstheorie allein rechtfertigt die übliche Unterscheidung zwischen dem Zeitpunkt des formellen und des technischen Versicherungsbeginns einerseits und dem des materiellen Versicherungsbeginns andererseits. Diese Unterscheidung wäre nicht berechtigt, wenn die Rechtslage vor und nach dem materiellen Versicherungsbeginn nicht eine verschiedene wäre. Der Unterschied liegt gerade darin, daß vom Zeitpunkt des materiellen Versicherungsbeginns an der Versicherer die Gefahrtragung übernimmt und von diesem Augenblick an der Versicherte eine Anwartschaft auf die Entschädigungsleistung hat[52]. — Die Gefahrtragungstheorie allein gibt auch die innere Begründung für die Vorschrift des § 40 I VVG, nach der dem Versicherer bei Rücktritt wegen Verletzung von Obliegenheiten gleichwohl die vertragsmäßige Prämie für die laufende Versicherungsperiode gebührt. Diese Bestimmung steht mit dem in den §§ 346 ff. BGB enthaltenen Grundgedanken des Rücktrittsrechts völlig im Einklang, wenn man annimmt, daß der Versicherer mit der Gefahrtragung allein bereits eine Leistung erbracht habe, und zwar eine solche, die ihrer Natur nach nicht zurückgewährt werden kann. In diesem Fall entspricht es auch der Bestimmung des § 346 Satz 2 BGB, daß der Versicherer — wie § 40 I VVG es vorschreibt — die Gegenleistung behalten kann[53].

Es ist demnach festzustellen, daß die Hauptleistung des Versicherers die Gefahrtragung ist. Sie gibt dem Versicherten eine Anwartschaft, die sich mit dem Eintritt des Versicherungsfalles zum Anspruch auf die Versicherungsleistung verdichtet.

Weiter erwirbt der Käufer durch Abschluß des Kasko-Versicherungsvertrages noch eine Reihe von Nebenrechten (z. B. das Recht auf Aushändigung des Versicherungsscheins)[54],von denen für uns nur das Kündigungsrecht des Käufers von Wichtigkeit ist, als seine Befugnis, den Vertrag gemäß den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen zum Erlöschen bringen zu können.

II. Schließt der Käufer pflichtgemäß auch eine Haftpflichtversicherung ab, so erwirbt er auch hier vor allem einen Anspruch auf die Gefahrtragung wie bei der Kasko-Versicherung. Aus ihr entwickelt sich bei Eintritt eines Haftpflichtversicherungsfalles der Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Auch bei der Haftpflichtversicherung ist von den Nebenrechten des Käufers das Kündigungsrecht besonders zu erwähnen.

Ist der Käufer sowohl zum Abschluß einer Kasko- als auch einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, so steht es ihm — falls nicht vertraglich ein anderes vorgesehen ist — frei, diese bei einem ihm genehmen Versicherer zu decken. Er kann die Versicherungsverträge in Form eines einheitlichen „Kraftfahrzeugversicherungsvertrages“[55] schließen, braucht es aber nicht, sondern kann auch die

[52]) Möller, Die Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts, S. 15.
[53]) Möller, a.a.O.
[54]) § 3 VVG.
[55]) Stiefel, vor § 1, Anm. 6.

beiden Risiken getrennt bei mehreren Versicherern decken. Rechtlich werden die einzelnen Versicherungen in jedem Falle gesondert behandelt[56], auch ist bei Abschluß eines Kraftfahrzeugversicherungsvertrages die Aufhebung sowohl des Kasko- als auch des Haftpflichtversicherungsvertrages grundsätzlich einzeln zulässig, da der Zusammenschluß der mehreren Risiken in dem Kraftfahrzeugversicherungsvertrage nur ein ganz loser ist[57]. Für das Kündigungsrecht ist die Möglichkeit seiner Ausübung mit Wirkung für nur eins der mehreren im Kraftfahrzeugversicherungsvertrag übernommenen Risiken in § 7 I, IV der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Kraftfahrzeugversicherungen ausdrücklich vertraglich festgelegt.

III. Gemäß den Bestimmungen der Kreditverträge ist der Käufer regelmäßig verpflichtet, sich so lange versichert zu halten, bis der Kredit getilgt ist. Er kann dieser Verpflichtung nachkommen, indem er die Versicherungsverträge ausdrücklich „für die Dauer der Kreditgewährung" abschließt. Der Abschluß der Versicherungsverträge mit einer solchen Bestimmung bietet aber gewisse Schwierigkeiten für die Berechnung der Prämie, da damit ein Moment der Unsicherheit in sie getragen wird. Es kann sein, daß der Käufer die im Kreditvertrag vorgesehenen Tilgungsfristen nicht innehält, und daß dadurch eine nicht voraussehbare Verlängerung der materiellen Versicherungsdauer eintritt (z. B. wenn der Kreditgeber dem Käufer Stundung gewährt und Prolongationswechsel annimmt). Ebenso kann es auch vorkommen, daß der Kreditvertrag schon nach erheblich kürzerer Zeit als vorgesehen sein Ende findet, z. B. dann, wenn der Käufer gleich mit den ersten Tilgungsraten im Verzuge bleibt und der Kreditgeber ihm daraufhin den Wagen wegnimmt und sich für den durch den Verzug fällig gewordenen restlichen Kredit aus ihm befriedigt. Bei dieser Sachlage kann der Versicherer das „für die Dauer der Kreditgewährung" übernommene Risiko einer der üblichen Kasko- oder Haftpflichtgefahrengemeinschaften nicht zuteilen. Die größere Unsicherheit birgt ein vermehrtes Risiko, das sich in einer die üblichen Sätze erheblich übersteigenden Prämie ausdrücken wird. Verträge dieser Art spielen daher in der Praxis keine Rolle. — In dem von der ehemaligen Bayrischen Kredit- und Finanzierungsgesellschaft m. b. H. benutzten Finanzierungsvertrag[58] beantragte zwar der Abzahlungskäufer eine Kasko- und eine Haftpflichtversicherung „für die Dauer des Vertrages, mindestens jedoch auf ein Jahr". Doch läßt die dort eingefügte Zeitbestimmung darauf schließen, daß die Prämienberechnung unter Zugrundelegung einer zeitlich fest begrenzten materiellen Versicherungsdauer erfolgte. Damit nähert sich dann aber der Vertrag wieder den üblichen Versicherungsverträgen.

---

[56]) Stiefel, a.a.O., Anm. 7.

[57]) KG. in JRPV. 28, 277.

[58]) Abgedruckt bei Greiff, vor S. 55.

Der Abschluß der Versicherungsverträge in der oben dargestellten Weise ist aber zu pflichtgemäßer Erfüllung der Bestimmungen des Kreditvertrages nicht erforderlich. Der Käufer kommt seiner Pflicht, sich so lange versichert zu halten, bis sämtliche Verpflichtungen aus dem Kreditvertrage erfüllt sind, auch durch Abschluß eines Versicherungsvertrages zu den üblichen Bedingungen nach. Er braucht den Versicherungsvertrag nicht von vornherein für die gesamte Dauer der Kreditgewährung abzuschließen. Es genügt die Tatsache allein, daß er während der genannten Zeit dauernd versichert ist.

Der Käufer kann also grundsätzlich auch den ersten Versicherungsvertrag vor gänzlicher Rückzahlung des Kredits durch Kündigung enden lassen und für den Rest der Tilgungszeit mit einem anderen Versicherer abschließen; erforderlich ist nur, daß die Gefahrtragung des neuen Versicherers der des alten ohne zeitliche Lücke folgt.

An einer solchen Beendigung des alten Versicherungsvertrages hindert ihn das im Sicherungsschein erwähnte Mitwirkungsrecht des Kreditgebers bei der Kündigung nicht, denn dieser ist dem Käufer gegenüber zur Zustimmung verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß für anderweitigen kreditvertragsgemäßen Versicherungsschutz Sorge getragen ist, seine eigene Rechtslage dadurch also nicht verschlechtert wird. Auch aus der Tatsache, daß der Versicherer dem Kreditgeber entsprechend einer Vereinbarung mit dem versicherungsnehmenden Käufer einen Sicherungsschein übersandt hat, kann nicht geschlossen werden, daß der Versicherungsvertrag für die Dauer der Kreditgewährung unkündbar sein sollte. Ein solcher Schluß wäre nur dann berechtigt, wenn der Versicherer sich dem Kreditgeber gegenüber im Sicherungsschein verpflichtet hätte, während der gesamten Dauer der Kreditgewährung dem Käufer Versicherungsschutz zu gewähren und die diesem Versprechen gemäß zu erbringende Entschädigungsleistung nur an den Kreditgeber zu machen. In einem solchen Falle könnte man nach Treu und Glauben schließen, daß angesichts dieser Verpflichtung des Versicherers der Käufer seinerseits nicht berechtigt sein könne, den Versicherungsvertrag vor Erlöschen der Haftung des Versicherers — d. h. vor Rückzahlung des gesamten Kredits — durch Kündigung zu beendigen. Wie noch näher darzulegen sein wird[59], verpflichtet sich aber der Versicherer im Sicherungsschein zu einer Leistung an den Kreditgeber nur für den Fall, daß er aus dem mit dem Käufer geschlossenen Versicherungsvertrag überhaupt leistungspflichtig ist. Ist der Versicherungsvertrag erloschen, so kann der Kreditgeber aus dem Sicherungsschein Rechte nicht mehr herleiten.

Kündigt der Käufer nicht, so läuft der Versicherungsvertrag nach den üblichen Bestimmungen[60] stillschweigend je ein Jahr weiter.

[59]) Vgl. S. 133.

[60]) § 7 Abs. 1 AVB.

Die Tilgung des für den Autokauf in Anspruch genommenen Kredits wird in aller Regel vor dem Ende dieser zweiten Versicherungsperiode stattgefunden haben. Der Käufer genießt dann Versicherungsschutz für eine längere Zeit als die „Dauer der Kreditgewährung". Wie lange Zeit nach Rückzahlung des Kredits der Versicherungsvertrag noch weiter läuft, kann dem Kreditgeber aber gleichgültig sein. Ihm gegenüber hat der Käufer seiner Pflicht dadurch genügt, daß er während der angegebenen Zeitdauer versichert gewesen ist.

2. Abschnitt: Die Einschaltung des Kreditgebers in die Versicherungsverträge.

In weiterer Erfüllung seiner im Kreditvertrag übernommenen Pflichten hat der Käufer dem Kreditgeber eine gewisse Rechtsstellung gegenüber dem Versicherer durch Einschaltung in den Kraftfahrzeugversicherungsvertrag zu verschaffen[61]. Es wird zuerst untersucht, durch welche Rechtsgeschäfte der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber erfüllt (A), dann deren Auswirkungen auf die einzelnen Vertragsverhältnisse (B) und endlich das Ende der Einschaltung (C).

§ 6.
A. Rechtstatsächliches über die Einschaltung.

I. Ein Blick auf die praktische Durchführung der Einschaltung des Kreditgebers in den Versicherungsvertrag zwischen Versicherer und Käufer lehrt, daß der Käufer nur eine einzige nach außen hervortretende Handlung vornimmt, um seiner Pflicht aus dem Kreditvertrage, dem Kreditgeber eine gewisse Rechtsstellung gegenüber dem Versicherer zu verschaffen, zu genügen: Er verpflichtet den Versicherer, dem Kreditgeber den sogen. Sicherungsschein zu senden. Aus diesem Verpflichtungsgeschäft[62] ist über die Einzelheiten der Einschaltung gar nichts zu entnehmen.

II. Auf Grund dieser vertraglich übernommenen Verpflichtung übersendet nun der Versicherer dem Kreditgeber den Sicherungsschein. Tut der Versicherer das nicht, obgleich er sich vertraglich dazu verpflichtet hat, so ist es Sache des Käufers, ihn zur Übersendung zu zwingen. Der Käufer hat sich im Kreditvertrag ver-

[61]) Vgl. Citag-Vertrag (Anl. 1): „Der Käufer verpflichtet sich, das . . . Fahrzeug . . . versichert zu halten, . . . mit der Maßgabe, daß alle Leistungen der Versicherungsgesellschaft während der Laufzeit des Darlehens nur gemäß Ihrer (Kreditgebers) Anweisung erfolgen, im Falle seines Zahlungsverzuges an Sie. Der Käufer verpflichtet sich weiter, Ihnen den Versicherungsnachweis in Form des üblichen, von der Versicheruagsgesellschaft unterzeichneten Sicherungsscheines beizubringen".

[62]) Das ausführlich im § 7 behandelt wird.

pflichtet, dem Kreditgeber den Sicherungsschein „beizubringen“[63], bezw. „zur Verfügung“ zu stellen[64]. Diese Pflicht hat er nicht schon damit erfüllt, daß er mit dem Versicherer die Übersendung des Sicherungsscheins an den Kreditgeber vereinbart hat. Vielmehr gehört zur „Beibringung“, daß der Kreditgeber auch in den Besitz des Sicherungsscheins gelangt. Kommt der Versicherer seiner Pflicht zur Übersendung des Sicherungsscheins nicht nach, so gehört zur ordnungsmäßigen Erfüllung des Kreditvertrags durch den Käufer, daß er vom Versicherer die Abgabe der im Sicherungsschein enthaltenen Erklärungen notfalls durch gerichtliches Urteil entsprechend § 894 ZPO erzwingt.

Der Sicherungsschein[65] enthält diejenigen Angaben, aus denen alles Nähere über die Einschaltung zu ersehen ist. Mögen auch die Pflichten der Käufer nach den verschiedenen Kreditverträgen infolge deren in Einzelheiten unterschiedlichen Wortlauts verschiedenartig gestaltet sein, ihre Erfüllung erfolgt bei allen Verträgen in gleicher Weise gemäß dem Inhalt des Sicherungsscheins. Dieser Inhalt, der Form nach nur eine Erklärung des Versicherers an den Kreditgeber, ist danach maßgebend auch für die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Versicherer und Käufer und zwischen Käufer und Kreditgeber. Es ist deshalb erforderlich, seinen Inhalt schon hier im Einzelnen darzustellen.

Der Sicherungsschein ist deutlich in zwei Hauptteile geteilt:

a) In dem ersten Teil macht der Versicherer dem Kreditgeber davon Mitteilung, daß er Kenntnis davon habe, daß der Käufer seine Ansprüche dem Kreditgeber „in dem Umfange abgetreten habe, daß eine Auszahlung der Entschädigung und eine Kündigung der Versicherung“ nur mit Einwilligung des Kreditgebers vorgenommen werden dürfe.

b) In dem zweiten Teile folgte dann — mit der Überleitung „also“ — eine „Bereiterklärung“ des Versicherers. Unter 1. übernimmt es darin der Versicherer, die Zahlung einer Entschädigung aus dem Kasko- und Haftpflichtversicherungsvertrag an den Käufer nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu leisten und auf sein Verlangen die Entschädigungen an ihn oder einen von ihm zu benennenden Dritten zu zahlen. Unter 2. verpflichtet er sich, dem Kreditgeber von einer Kündigung des Versicherungsvertrages unverzüglich Mitteilung zu machen.

Aus diesen Angaben im Sicherungsschein ergibt sich, daß der Käufer außer dem obengenannten zusätzlichen Vertrag mit dem Versicherer (Verpflichtung zur Ausstellung des Sicherungsscheins) noch ein weiteres Rechtsgeschäft, nämlich einen Abtretungsvertrag mit dem Kreditgeber geschlossen haben muß. Eine ausdrückliche Vereinbarung darüber ist nie getroffen worden. Man muß also an-

[63]) So der Citag-Vertrag, Anl. 1.
[64]) So der Opel-Vertrag, Anl. 3.
[65]) Anl. 4, 5.

nehmen, daß er irgendwann stillschweigend zustande gekommen ist. Da irgendwelche weiteren Unterlagen fehlen, stellt die Sicherungsschein die einzige Quelle dar, der wir den Inhalt dieses Abtretungsvertrages entnehmen können. Es ist dabei zu beachten, daß der Umfang der dem Kreditgeber abgetretenen Machtbefugnisse über die Entschädigungsansprüche nach dem Wortlaut des zweiten Teiles des Sicherungsscheins größer ist als nach dem ersten. Schien nach dem Wortlaut des ersten Teiles der Kreditgeber nur die Befugnis zu haben, in die Auszahlung einer Entschädigung an den Käufer einzuwilligen oder aber die Einwilligung zu versagen mit der Wirkung, daß der Versicherer nun überhaupt nicht leisten konnte, so kann er nach dem zweiten Teile außerdem auch Zahlung an sich oder einen von ihm bestimmten Dritten verlangen. Stellt man dann weiterhin fest, daß im ersten Teil der Versicherer lediglich eine Mitteilung von der geschehenen Abtretung macht, im zweiten Teile aber mit den Worten, er „erkläre sich bereit", scheinbar eine eigene Verpflichtung übernimmt, so fragt sich, ob der Versicherer dem Kreditgeber über die vom Käufer vorgenommene Abtretung hinaus noch weitere selbständige Rechte hat zubilligen wollen, oder aber ob der Inhalt dieses Punktes 1 des zweiten Teils nur konfirmatorisch die auf Grund der Abtretung Käufer—Kreditgeber letzterem gegenüber bestehende Verpflichtung des Versicherers bestätigen soll und als genauere Umschreibung der vom Käufer vorgenommenen Abtretung anzusehen ist.

Das Letztere ist anzunehmen. Die Verknüpfung des zweiten mit dem ersten Teile durch das Wort „also" zeigt, daß der Versicherer dem Kreditgeber nur bestätigen wollte, daß er ihm gegenüber auf Grund der Abtretung des Käufers zu den angegebenen Leistungen verpflichtet sei. Wäre es anders, so würde der Versicherer Gefahr laufen, zweimal leisten zu müssen, einmal an den Kreditgeber, der infolge des über die Abtretung des Käufers hinausgehenden Versprechens des Versicherers in jedem Falle Leistung an sich fordern kann, zum andern aber an den Käufer, der diese Befugnis an den Kreditgeber nicht abgetreten hat und die fehlende Einwilligung des Kreditgebers zur Zahlung der Entschädigungsleistung an ihn, den Käufer, durch ein Urteil ersezt, da im Innenverhältnis Käufer—Kreditgeber letzterer zur Erteilung der Einwilligung verpflichtet sein kann. Zur Übernahme einer über den Umfang der Abtretung des Käufers hinausgehenden eigenen Verpflichtung besteht für den Versicherer auch kein Grund, da jener sich im Kreditvertrage verpflichtet hat, dem Kreditgeber eine solche Rechtsstellung einzuräumen, wie sie im Sicherungsschein näher angegeben wird. Es handelt sich deshalb lediglich um eine unglückliche Fassung des Wortlauts des Sicherungsscheins. Der Umfang der vom Käufer dem Kreditgeber abgetretenen Befugnisse ist nicht seinem ersten Teil allein zu entnehmen, sondern ergibt sich erst bei gemeinsamer Betrachtung sowohl des ersten als auch des zweiten Teiles des Sicherungsscheins.

Dem Punkt 1 des zweiten Teiles kommt also nur rechtserläuternde Bedeutung zu. Sein Inhalt hat nicht die Bedeutung, daß der Versicherer dem Kreditgeber gegenüber eine über die Wirkungen der Abtretung des Käufers hinausgehende weitere Verpflichtung übernommen hat, sondern es ist aus ihr nur zu folgern, daß der Käufer dem Kreditgeber nicht lediglich ein „Genehmigungsrecht" — wie es im ersten Teil des Sicherungsscheins heißt —, sondern daß er ihm auch die Befugnis, Leistung an sich selber oder an Dritte fordern zu können, abgetreten hat.

Wir können jetzt also den Inhalt des vom Käufer mit dem Kreditgeber geschlossenen Abtretungsvertrages wie folgt angeben: Der Käufer hat dem Kreditgeber seine Rechte in dem Umfang abgetreten, daß der Versicherer eine Entschädigungsleistung aus der Kasko- und der Haftpflichtversicherung nur im Einvernehmen mit diesem und auf sein Verlangen an ihn selbst oder einen von ihm zu benennenden Dritten zu erbringen hat, und daß eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Käufer nur mit seiner Einwilligung erfolgen kann.

Eine über die Abtretung hinausgehende Verpflichtung übernimmt der Versicherer nur in Ziffer 2 des zweiten Teils, in der er sich verpflichtet, dem Kreditgeber von jeder Kündigung des Versicherungsvertrages Mitteilung zu machen.

Damit haben wir uns mit den einzelnen Tatsachen, die die Grundlagen der Einschaltung bilden, bekannt gemacht. Im Folgenden sollen alle Probleme, die sich aus dem hier dargestellten Sachverhalt ergeben, untersucht werden, und zwar zuerst die Rechtsfolgen der Einschaltung auf das Versicherungsverhältnis Käufer—Versicherer (I), dann die Einwirkungen auf das Verhältnis Käufer—Kreditgeber (II) und schließlich die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Kreditgeber und dem Versicherer (III).

B. Einwirkung der Einschaltung auf die Rechtsbeziehungen der Beteiligten.

§ 7.
I. Einwirkung der Einschaltung auf das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Käufer.

Der Käufer kann die von ihm nach dem Kreditvertrage übernommene Verpflichtung, dem Kreditgeber den Sicherungsschein zu verschaffen, entweder so erfüllen, daß er sich gleich bei Abschluß des Kraftfahrzeugversicherungsvertrages vom Versicherer dessen Übersendung an den Kreditgeber versprechen läßt. Die Verpflichtung des Versicherers zur Vornahme dieser Handlung bildet dann von Anfang an eine Nebenleistung aus dem Versicherungsvertrage, die neben seine Hauptleistung, die Gefahrtragung tritt.

Es kann aber auch sein, daß der Käufer erst nachträglich vom Versicherer die Übersendung des Sicherungsscheines an seinen Kreditgeber fordert. In dieser Form geschieht die Verpflichtung des Versicherers regelmäßig bei den von der Citag finanzierten Geschäften[66]. In diesem Falle besteht also vor Vornahme des die Einschaltung bewirkenden Rechtsgeschäfts zwischen dem Käufer und dem Versicherer ein Versicherungsvertrag, der von den üblichen Kraftfahrzeugversicherungsverträgen nicht unterschieden ist. Zu ihm tritt nun ein weiterer Vertrag hinzu, gerichtet auf Abänderung des ursprünglich geschlossenen Versicherungsvertrages, und zwar in der Form der Übernahme einer zusätzlichen Verpflichtung des Versicherers neben seinen sonstigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage. Der Abschluß dieses Vertrages hat zur Folge, daß der Käufer nunmehr auf Grund des abgeänderten Versicherungsvertrages von dem Versicherer auch die Übersendung des Sicherungsscheines an seinen Kreditgeber und die Innehaltung der sich daraus ergebenden weiteren Pflichten des Versicherers verlangen kann.

1. Schwierigkeiten bereitet die Frage, wie dieser dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zeitlich nachfolgende Vertrag zustande kommt.

Eine Verpflichtung des Versicherers zur nachträglichen Abänderung des Versicherungsvertrages und erweiterer Übernahme von Pflichten kann nicht anerkannt werden. Der Versicherer wird sich zur Übersendung des Sicherungsscheines zwar regelmäßig auch dann verpflichten, wenn er erst nach Abschluß des Versicherungsvertrages dazu aufgefordert wird. Eine Rechtspflicht dazu besteht für ihn aber nicht. Hat der Käufer den Versicherungsvertrag ohne Hinweis auf seine Pflicht zur Verschaffung des Sicherungsscheines geschlossen, so ist denkbar, daß der Versicherer sich später weigert, eine Verpflichtung zu seiner Übersendung an den Kreditgeber einzugehen. Der Käufer kann dann seine im Kreditvertrag dem Kreditgeber gegenüber eingegangene Verschaffungspflicht nicht erfüllen und muß entweder mit dem Kreditgeber eine besondere Vereinbarung treffen, die diesem Sicherung auch ohne den Sicherungsschein verschafft (z. B. fiduziarische Zession), oder aber er muß sich bei einem andern zur Übersendung bereiten Versicherer versichern. Wenn in der Praxis der Abschluß des Abänderungsvertrages trotzdem häufig erst nachträglich stattfindet, so birgt das deshalb keine wesentlichen Gefahren für den Käufer, weil der Versicherer regelmäßig zur Übersendung des Sicherungsscheines bereit ist.

Wird die Vereinbarung über die Übersendung des Sicherungsscheines erst nachträglich getroffen, so fehlt es häufig an der Kund-

[66]) So hat der Käufer folgendes, dem Citag-Vertrage angehängtes Formular ausgefüllt der Citag (zur Weitergabe an den Versicherer) einzusenden: „An die . . . Versicherungsgesellschaft. Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß ich das bei Ihnen kaskoversicherte Fahrzeug . . . der Citag . . . für die Dauer der Finanzierung übereignet habe. Ich bitte Sie, der Citag den üblichen Sicherungsschein zu übersenden." (Vgl. Anl. 1.)

gabe der zum Vertragsschluß erforderlichen Annahmeerklärung des Versicherers gegenüber dem Käufer. Bei dem Citag-Vertrag z. B. übersendet der Käufer dem Kreditgeber nur den an den Versicherer gerichteten sogen. „Auftrag zur Erteilung des Sicherungsscheins"; dieser Auftrag ist rechtlich als Vertragsantrag anzusehen, den der Kreditgeber als Bote dem Versicherer weiterleitet und den dieser stillsweigend dadurch annimmt, daß er daraufhin dem Kreditgeber den Sicherungsschein übersendet. Nun ist zum Abschluß eines Vertrages aber grundsätzlich auch erforderlich, daß der Annehmende die Annahme dem Antragenden erklärt (§ 146 BGB). Eine solche Erklärung gegenüber dem antragenden Käufer findet aber nicht statt. Sie liegt insbesondere nicht in der Übersendung des Sicherungsscheins an den Kreditgeber, aus der zwar auf den Annahmewillen des Versicherers geschlossen werden kann, durch die aber die Annahme dem Käufer nicht erklärt wird. Weder ist der Kreditgeber zu ihrer Entgegennahme bevollmächtigt, da der Abzahlungskäufer eine solche Vollmacht, deren Zweckmäßigkeit ihm nicht bekannt ist, nicht erteilt hat, noch handelt er als Bote, da er dem Käufer von der erfolgten Übersendung des Sicherungsscheins regelmäßig keine Mitteilung machen wird. An einer Kundgabe des Annahmewillens gegenüber dem Käufer fehlt es also in diesem Falle. Da aber die Versicherer untereinander Abmachungen getroffen haben, die zu einer Gleichheit des Wortlauts des Sicherungsscheins bei allen Versicherern geführt haben, und es sich bei ihnen allen eingebürgert hat, auf Anfordern des Versicherungsnehmers stets einen solchen Sicherungsschein an den von diesem bezeichneten Dritten zu übersenden, so wird man sagen können, daß die Annahme des Antrags des Käufers durch den Versicherer so selbstverständlich ist, daß es einer besonderen Erklärung dieser Annahme gegenüber dem Versicherungsnehmer neben der Übersendung gemäß § 151 BGB nicht bedarf.

2. Inhalt des Vertrages.

a) Durch den Abschluß dieses Vertrages wird in den Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherer und dem Käufer in verschiedener Hinsicht eine Änderung vorgenommen. Vor allem erwirbt der Käufer zu seinen sonstigen Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag noch einen solchen auf Übersendung des Sicherungsscheins hinzu.

b) Die durch den Abschluß des Abänderungsvertrages eintretende Erweiterung der Pflichten des Versicherers aus dem Versicherungsvertrage erschöpft sich indes keineswegs in dieser Übersendungspflicht. Das wird klar, wenn man die einzelnen Befugnisse eines Kraftfahrzeugversicherungsnehmers auf Grund der üblichen Ansprüche auf die Entschädigungsleistungen vergleicht mit denjenigen Befugnissen, die der Abzahlungskäufer entsprechend dem Inhalt des Sicherungsscheins an den Kreditgeber abgetreten hat[67]. Nach dem Sicherungsschein hat er dem Kreditgeber seine Befugnisse derart abgetreten, daß dieser mit den Versicherer bindender Wirkung den

[67]) Über die einzelnen in einem Anspruch enthaltenen Befugnisse vgl. S. 43 ff.

Empfänger der Versicherungsleistung bestimmen kann. Der Versicherer kann an den Käufer nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber leisten, auf sein Verlangen muß die Leistung an den Kreditgeber selbst erbracht werden, und schließlich ist der Versicherer verpflichtet, an jeden Dritten zu leisten, den ihm der Kreditgeber bezeichnet. Eine solche Befugnis kann man treffend als „Anweisungsbefugnis" bezeichnen[68].

Eine solche Anweisungsbefugnis ist etwas Besonderes. Sie ist in den üblichen Ansprüchen auf eine Geldleistung nicht enthalten. Bei diesen hat der Schuldner seine Leistung nur an die Gläubiger zu erbringen. Will der Gläubiger den Schuldner zur Leistung an einen Dritten verpflichten, so muß er entweder dem Dritten seinen Anspruch abtreten oder aber durch besonderen Vertrag mit dem Schuldner sich von diesem das Versprechen erteilen lassen, an den Dritten zu leisten. Eine Befugnis des Gläubigers, der einen Anspruch auf Zahlung von 200 an sich gegen seinen Schuldner hat, diesem bindend einen Dritten als Empfänger der 200 vorzuschreiben, ist in diesem Anspruch nicht enthalten. Man könnte zwar geneigt sein, eine solche Pflicht des Schuldners nach dem Grundsatz von Treu und Glauben als jedem solchen Zahlungsanspruch, jedenfalls in gewissen Fällen, immanent zu bezeichnen[69]. Aus einzelnen Vorschriften des Gesetzes ist indes zu entnehmen, daß der Gläubiger ohne besondere Vereinbarung eine solche Anweisungsbefugnis nicht haben kann. Vor allem ist zu nennen § 787 Abs. 2 BGB, nach dem im Recht der Anweisung der Angewiesene (Schuldner) zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger nicht schon deshalb verpflichtet ist, weil er Schuldner des Anweisenden ist. Daß der Schuldner zur Annahme der Anweisung, die für ihn besondere, den aus einem Wechsel entstehenden ähnliche Pflichten erzeugen würde, ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet ist, leuchtet ohne weiteres ein. Daß er aber trotz des ausdrücklich erklärten Willens des Gläubigers den Anweisungsempfänger zum Empfangsberechtigten der Leistung des Schuldners zu machen, an diesen nicht schon deshalb zu zahlen braucht, weil er Schuldner des Anweisenden ist, ist ein Beweis dafür, daß dem Zahlungsanspruch ohne besondere Vereinbaruung eine solche Anweisungsbefugnis nicht innewohnt. Schon bei der Schaffung des § 787 BGB wurde darauf hingewiesen[70], die Fassung des Gesetzes dürfe nicht „zu der irrigen Auffassung verleiten, daß der angewiesene Schuldner als solcher schon aus dem Schuldverhältnisse dem Gläubiger gegenüber verpflichtet sei, einer auf den Schuldbetrag gerichteten Anweisung durch Bewirkung der Leistung Folge zu geben, und daß er durch Verweigerung der fälligen Leistung an den Anweisungsempfänger in

[68]) Mit der Anweisung der §§ 783 ff. BGB. hat sie nichts zu tun.

[69]) Z. B. Schuldner A wohnt in München, sein Gläubiger B in Hamburg schuldet dem C in München RM 200.—. Man ist geneigt, den A nach § 242 BGB. für verpflichtet zu halten, auf Anweisung des B die RM 200.— an C zu zahlen.

[70]) Prot. II S. 383.

Verzug geraten könne". — Dasselbe zeigt auch die Vorschrift des § 332 BGB. Bei einem Vertrage zugunsten Dritter, bei dem nach § 329 BGB der Dritte im Zweifel keinen eigenen Anspruch gegen den Versprechenden hat, ist der Gläubiger trotzdem nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen. Dazu bedarf es besonderer vertraglicher Vereinbarungen. Ist eine solche Vereinbarung nötig, wenn der Schuldner sich zur Leistung an einen Dritten verpflichtet hat, so erst recht, wenn der Anspruch auf Leistung an den Gläubiger selbst geht. Auch aus § 332 BGB ist demnach zu entnehmen, daß eine Anweisungsbefugnis des Gläubigers gegenüber dem Schuldner mit der Wirkung, daß dieser an einen in der Anweisung bezeichneten Dritten leisten muß, in einer gewöhnlichen Geldforderung nicht enthalten ist.

Eine solche Anweisungsbefugnis hat der Kreditgeber nach der Erklärung des Versicherers im Sicherungsschein durch Abtretung seitens des Käufers erhalten. Der Käufer muß diese Befugnis also vorher selbst gehabt haben. Da sie in seinem Anspruche aus dem Versicherungsvertrage nicht enthalten ist, ist keine andere Möglichkeit vorhanden, als daß der Versicherer sie dem Käufer vertraglich zugestanden hat.

Eine ausdrückliche Erklärung des Versicherers gegenüber dem Käufer, in welcher er sich zur Zahlung seiner Entschädigungsleistung an jeden ihm bezeichneten Dritten verpflichtet, liegt nicht vor. Er muß diese Verpflichtung deshalb stillschweigend übernommen haben. Der Wille zur Übernahme einer solchen Pflicht findet seinen sichtbaren Ausdruck nur in der Eingehung der Verpflichtung zur Übersendung des Sicherungsscheins, in dem der Versicherer selbst Mitteilung von der Abtretung der Anweisungsbefugnis macht und damit gleichzeitig anerkennt, daß eine solche Verpflichtung besteht. Demnach ist festzustellen, daß die den Sicherungsschein betreffende Vereinbarung zwischen Versicherer und Käufer nicht nur die Verpflichtung des Versicherers zur Übersendung des Sicherungsscheins begründet, sondern daß der Versicherer daneben sich in ihm auch noch stillschweigend verpflichtet, Anweisungen betreffend den Empfänger der Entschädigungszahlung Folge zu leisten. Eine solche stillschweigende Verpflichtung durch konkludentes Handeln ist auch rechtlich möglich. „Der Wille kann auch mittelbar erklärt werden dadurch, daß ein Verhalten vorliegt, welches in erster Linie andere Zwecke verfolgt, aus welchem aber nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluß auf den hier in Betracht kommenden Willen gezogen werden kann."[71]

Nach allem erhält also der Käufer durch Abschluß des Abänderungsvertrages ein Mehr an Rechten und Befugnissen gegenüber dem Versicherer. Zu seinen Ansprüchen aus den Versicherungsverträgen kommen hinzu

[71]) Staud. Einl. II C 3 vor § 116.

1. der Anspruch auf Übersendung des Sicherungsscheins,
2. das Recht, dem Versicherer mit verbindlicher Kraft den Empfänger seiner Entschädigungszahlungen anweisen zu können.

II. Einwirkung der Einschaltung auf das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Kreditgeber.

Vor der Einschaltung des Kreditgebers in den Versicherungsvertrag bestehen Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Kreditgeber lediglich entsprechend dem Inhalt des Kreditvertrages. Wie dem Sicherungsschein zu entnehmen war, hat aber der Käufer zum Zwecke der Einschaltung des Kreditgebers in den Versicherungsvertrag einen weiteren Vertrag mit ihm geschlossen, der im Sicherungsschein als „Abtretung" bezeichnet wird. Im folgenden soll zuerst das Zustandekommen (1), dann der Inhalt (2), weiter die Zulässigkeit (3) und eventuelle Konversion (4) dieses Vertrages geprüft und endlich ein zusammenfassender Ausblick (5) gegeben werden.

§ 8.

1. Das Zustandekommen des Abtretungsvertrages zwischen Käufer und Kreditgeber.

Ein ausdrücklicher Abtretungsvertrag ist nicht abgeschlossen worden. Den Zeitpunkt der stillschweigenden Einigung zwischen Käufer und Kreditgeber über das Zustandekommen des Abtretungsvertrages läßt der Sicherungsschein völlig unbestimmt. Es ist ihm nur zu entnehmen, daß zur Zeit seiner Übersendung an den Kreditgeber die Abtretung bereits stattgefunden hat[72]. Als frühester Zeitpunkt der Abtretung wäre also der Augenblick des Abschlusses des Kreditvertrages denkbar, als spätester der der Ausstellung des Sicherungsscheins.

Es kommt sehr häufig vor, daß mit dem Abschluß eines obligatorischen Vertrages, der den einen Teil zur Abtretung eines Rechtes verpflichtet, gleichzeitig auch stillschweigend ohne ausdrückliche Erwähnung das abstrakte Erfüllungsgeschäft vorgenommen wird. Es muß sich nur stets aus den Umständen ergeben, daß mit Vornahme des ausdrücklich erklärten Geschäfts auch die Abtretung verbunden sein sollte[73]. Man könnte deshalb mit Grund annehmen, daß die im Sicherungsschein erwähnte Abtretung bereits bei Abschluß des Kreditvertrages stillschweigend vorgenommen worden ist. Der Käufer würde sich dann in jenem Zeitpunkt nicht lediglich dazu verpflichtet haben, dem Kreditgeber die im Sicherungsschein

[72]) „Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Herr . . . abgetreten hat."
[73]) RGR. § 398, 1. Abs. 5.

genannte Rechtsstellung einzuräumen, sondern auch gleichzeitig deren Erfüllung selbst bewirkt haben. Dabei würde es kein Hinderungsgrund sein, daß die abgetretenen Befugnisse in der Regel zur Zeit des Abschlusses des Kreditvertrages noch nicht bestehen, sondern erst durch den Abschluß des Versicherungsvertrages und des Abänderungsvertrages begründet werden, da es allgemein anerkannt ist, daß auch zukünftige Rechte abgetreten werden können, wenn sie genügend bestimmt sind[74].

Da der Wille zur Vornahme der Abtretung stets irgendwie zum Ausdruck gekommen sein muß, der Käufer aber neben dem Abschluß des Kreditvertrages nur zwei sichtbare Handlungen, nämlich den Abschluß des Versicherungsvertrages und den des Abänderungsvertrages vorgenommen hat, so sind dies auch die einzigen Zeitpunkte, zu denen die Abtretung sonst noch stattgefunden haben könnte.

Der Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages hat dabei auszuscheiden, da es sich hierbei lediglich um Beziehungen zwischen Käufer und Versicherer handelt und der Kreditgeber dabei überhaupt nicht erwähnt wird. In dem Abschluß des Versicherungsvertrages kann man deshalb keinesfalls eine stillschweigende Abtretungserklärung des Käufers an den Kreditgeber erblicken.

Es bleibt also nur noch die Möglichkeit, die Abtretung als stillschweigend erklärt anzusehen im Zeitpunkt des Abschlusses des Abänderungsvertrages. Man hätte sich seinen stillschweigenden Abschluß dann so vorzustellen, daß der Käufer gleichzeitig mit seiner Offerte zum Abschluß des Vertrages, durch den sich der Versicherer zur Übersendung des Sicherungsscheins an den Kreditgeber und zur Befolgung der Anweisung verpflichten soll, dem Versicherer erklärt, er räume dem Kreditgeber diejenige Rechtsstellung ein, die er haben müsse, damit der Versicherer ihm den Sicherungsschein übersenden könne. Das wäre der Vertragsantrag. Der Versicherer wäre dann als Bote anzusehen, der diese Erklärung dem Kreditgeber durch Übersendung des Sicherungsscheins, der ja die Mitteilung von der Abtretung enthält, weiterleitet. Die Annahme der Abtretung läge dann in der Annahme des Sicherungsscheins, wobei der Käufer auf die Erklärung der Annahme ihm gegenüber stillschweigend verzichtet haben müßte, § 151 BGB.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Verlegung der zur Abtretung erforderlichen Willenserklärungen in den Zeitpunkt des Antrags des Käufers auf Abschluß des Abänderungsvertrages und der Annahme des Sicherungsscheins durch den Kreditgeber mit der Wirkung, daß der Abtretungsvertrag in diesem letzteren Augenblicke zustande kommt, starken Bedenken begegnet, da sie zu recht komplizierten Konstruktionen zwingt und verschiedene stillschweigende Willenserklärungen erfordert. Die Annahme, daß die Abtretung gleichzeitig mit dem Abschluß des Kreditvertrages stattgefunden hat, hat dem gegenüber den Vorzug größerer Einfachheit und Klarheit. Da man

[74]) Staud. § 398 I 2, Abs. 2; Planck-Siber § 398 4 b β.

weiter den Willen des Käufers, die Abtretung gleichzeitig mit dem Abschluß des Kreditvertrages vorzunehmen, dessen ganzem Inhalt ohne Bedenken entnehmen kann, ist deshalb die Abtretung als zur Zeit des Abschlusses des Kreditvertrages vorgenommen anzusehen.

Dieses Ergebnis hat den Vorteil, daß die abgetretenen zukünftigen Befugnisse unter Umgehung des Käufers mit ihrer Entstehung beim Abschluß des Versicherungsvertrages (Ansprüche auf die Entschädigungsleistungen) und des Abänderungsvertrages (Anweisungsbefugnis) sogleich dem Kreditgeber zustehen[75]. Es kann also weder der Käufer über sie verfügen, noch einer seiner Gläubiger sie pfänden, was möglich wäre, wenn die Abtretung erst im Augenblick der Annahme des Sicherungsscheins durch den Kreditgeber zustandegekommen wäre, da die abzutretenden Befugnisse in der Zwischenzeit dann dem Käufer zustehen würden.

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Zustandekommen des Abtretungsvertrages bleibt noch zu untersuchen, welchen Inhalt die vom Käufer bei Abschluß des Kreditvertrages gemachte Abtretungsofferte hat. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der zedierende Käufer von dem Umfang der Zession nichts weiß, ja, daß er nicht einmal davon Kenntnis hat, daß er die Einschaltung des Kreditgebers durch eine Abtretung herbeiführen soll. In der weitaus größten Zahl der Fälle kennt der Käufer nur den Inhalt des Kreditvertrages. Aus diesem ergibt sich bezüglich der Einschaltung im wesentlichen nur, daß er dem Kreditgeber eine dem Inhalte des Sicherungsscheins entsprechende Rechtsstellung zu verschaffen hat. Den Inhalt des Sicherungsscheins selbst kennt der Käufer aber regelmäßig nicht. Er weiß deshalb auch gar nichts davon, daß er eine Abtretung vorzunehmen hat. Man kann demnach auch nur annehmen, daß er eine stillschweigende Willenserklärung abgibt, die dahin geht, er räume dem Kreditgeber diejenige Rechtsstellung ein, die ihm zu verschaffen er nach dem Inhalt des Kreditvertrages und des Sicherungsscheins verpflichtet sei.

Es kann Bedenken begegnen, ob in einer derartigen Erklärung ein wirksamer Antrag auf Abschluß eines Vertrages erblickt werden kann. Indessen ist die Frage zu bejahen. Es wurde bereits bei der Darstellung der Pflichten des Käufers aus dem Kreditvertrag auf die Vorschrift des § 317 BGB hingewiesen. Nach seiner Einordnung in die Systematik des BGB gilt dieser Paragraph ganz allgemein für alle Verträge, also nicht nur für kausale, sondern auch für abstrakte. Es ist demnach auch zulässig, die Leistung des Erfüllungsgeschäfts durch einen Dritten bestimmen zu lassen. Ebenso wie beim Kreditvertrag ist dann daraus aber auch hier der Schluß zu ziehen, daß, wenn es sogar zulässig ist, sich der Bestimmung einer Leistung durch einen Dritten derart zu unterwerfen, daß der Umfang der Leistung zur Zeit des Vertragsschlusses objektiv ungewiß bleibt, es erst recht zulässig sein muß, eine Leistung derart vorzunehmen, daß ihr Um-

[75]) Staud. § 398 I 2, Abs. 2; Planck-Siber § 398 4 b β.

fang objektiv — durch Bezugnahme auf den in seinem Wortlaut feststehenden Sicherungsschein — bekannt, nur subjektiv dem Leistenden unbekannt ist.

Man kann deshalb die dem Käufer bei seiner Kenntnis der Dinge mögliche Willenserklärung auslegen als Antrag auf Abschluß eines Erfüllungsgeschäfts, wie es im Sicherungsschein als zustandegekommen angegeben wird.

2. Der Inhalt des Abtretungsvertrages.

Bei der Untersuchung des Inhalts des Abtretungsvertrages sind getrennt zu behandeln die Abtretung der Entschädigungsansprüche (a) und die Abtretung des Kündigungsrechts (b).

§ 9.

a) Abtretung der Ansprüche auf die Entschädigungsleistungen.

Nach dem Inhalt des Sicherungsscheins ist die Einschaltung des Kreditgebers vorgenommen worden in die Ansprüche auf „Auszahlung der Entschädigung". Steht man auf dem Standpunkt, daß die Gegenleistung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrage die Gefahrtragung ist, aus der bei Eintritt des Versicherungsfalles die Pflicht zur Zahlung der Entschädigungssumme hervorgeht[76], so muß man sinngemäß die von dem Käufer vorgenommene Abtretung der Entschädigungsansprüche ansehen als Abtretung des Anspruchs auf die Gefahrtragung in der Form, daß der Zessionar einen Anspruch gegen den Versicherer darauf hat, daß dieser die dem Käufer drohenden Gefahren trage und gegebenenfalls die Entschädigungsleistungen an ihn bezw. den von ihm bestellten Dritten leistet. Das ist festzuhalten. Unmittelbaren Wert für den Kreditgeber hat dabei aber nur die Entschädigungsleistung. Wir werden deshalb im Folgenden auch nur von dieser sprechen.

Den Umfang der Abtretung der Entschädigungsansprüche, wie er sich aus dem Sicherungsschein ergibt, haben wir oben dahin festgelegt, daß der Käufer dem Kreditgeber seine Rechte derart abtritt, daß der Versicherer eine Entschädigungsleistung aus der Kasko- und der Haftpflichtversicherung nur im Einvernehmen mit diesem und auf sein Verlangen an ihn selbst oder einen von ihm zu benennenden Dritten zu erbringen hat[77].

Es kann zweifelhaft sein, ob eine derartige Übertragung von Rechten eine „Abtretung" im Rechtssinne ist. Die Verwendung des Ausdrucks „Abtretung" deutet aber darauf hin, daß nach dem Willen der Parteien die dem Kreditgeber übertragenen Befugnisse nach der Übertragung dem Käufer nicht mehr zustehen sollen. Die

[76]) Bruck, S. 366; Möller, Die Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts S. 14/15; vgl. oben S. 27 fg.

[77]) Vgl. oben S. 31.

Parteien haben sich also eines Rechtsinstituts bedienen wollen, welches die angegebenen Befugnisse mit derartiger Wirkung auf den Kreditgeber überträgt, daß der Käufer sie nicht mehr ausüben kann.

Ein solcher Erfolg wird nicht erreicht durch Erteilung einer Vollmacht oder einer Einziehungsermächtigung, da dabei stets auch der bevollmächtigende bezw. ermächtigende Käufer zur Einziehung der Entschädigungsleistungen berechtigt bleibt. Forderungen und Rechte können mit einer die Verfügung des Zedenten ausschließenden Wirkung nach dem Gesetz nur durch drei Rechtsgeschäfte ganz oder teilweise rechtsgeschäftlich übertragen werden: Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchbestellung.

Die Annahme einer Nießbrauchbestellung kommt im vorliegenden Falle nicht in Frage. Es ist aber auch nicht anzunehmen, daß die Parteien eine Verpfändung gewollt haben. Sie hätten dies dann anders ausgedrückt. Es ist deshalb festzustellen, daß tatsächlich die Vornahme einer Abtretung gewollt ist.

Eine Abtretung des Vollrechts fiduciae causa ist nicht vorgenommen worden. Die Parteien hätten sich sonst des gewundenen Ausdrucks von einer Zession in gewissem „Umfang" nicht zu bedienen brauchen, sondern einfach erklären können, es würden alle Ansprüche auf die Entschädigungsleistungen sicherungshalber abgetreten, womit der Kreditgeber nach außen vollberechtigter Zessionar geworden wäre, dem Käufer gegenüber jedoch von seinen Rechten nur insoweit hätte Gebrauch machen dürfen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sein würde. Eine solche fiduziarische Zession ist heute allgemein als zulässig anerkannt. Irgendwelche Bedenken betreffend ihre Gültigkeit hätten grundsätzlich nicht bestanden. Die Ausstellung eines Sicherungsscheins in der gegenwärtigen Form wäre dann unnötig gewesen. Vor mehreren Jahren sind Autokreditverträge mit der Abrede einer fiduziarischen Vollabtretung auch abgeschlossen worden[78].

Aus dem Wortlaut, der im Sicherungsschein gewählt wurde, ist zu schließen, daß der Käufer nicht seinen Entschädigungsanspruch als ganzen, sein Recht, den Vertrag durch Kündigung zum Erlöschen bringen zu können, als solches abgetreten hat, sondern nur Teile davon. Diese Teilung ist aber nicht mengenmäßig, quantitativ zu verstehen; die dem Kreditgeber vom Käufer abgetretenen Befugnisse beziehen sich quantitativ auf die Entschädigungsleistung in ihrem vollen Umfang. Die Rechte des Kreditgebers an ihr sind aber in ihrer Qualität geringer als die des Käufers vor der Abtretung. Der Käufer hat dem Kreditgeber nicht seine volle Rechtsmacht abgetreten, sondern nur einzelne seiner Befugnisse. Dabei verstehen wir unter einer „Befugnis" die dem Inhaber durch den Anspruch gegebenen verschiedenen Möglichkeiten, sich in gewisser Weise zu betätigen[79].

[78]) Vgl. Finanzierungsvertrag der Bayr. Credit- und Finanzierungs-Ges. m. b. H., abgedruckt bei Greiff, vor S. 55.

[79]) Krückmann, S. 302.

So hat der Käufer vor der qualitativ beschränkten Abtretung auf Grund seines Anspruchs auf die Entschädigungsleistung vor allem folgende Befugnisse: Er kann den Anspruch veräußern, belasten oder verändern oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Forderung gegen den Schuldner gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen[80], sie erlassen, sie durch Annahme der Leistung oder einer Leistung an Erfüllungsstatt oder durch Aufrechnung oder durch Novation zum Erlöschen bringen, er kann den Versicherer mahnen oder ihm Stundung gewähren[81]. Alles das sind einzelne Befugnisse, Betätigungsmöglichkeiten des Käufers, die ihm sein Anspruch auf Entschädigungsleistung verleiht.

Vergleichen wir damit die Befugnisse des Kreditgebers, so ergibt sich, daß nicht alle Betätigungsmöglichkeiten, die der Käufer hatte, sich bei dem Kreditgeber wiederfinden. An den Kreditgeber abgetreten ist vor allem die Anweisungsbefugnis. Sie allein reicht aber nicht aus, um die beabsichtigte Sicherung des Kreditgebers herbeizuführen. Auch andere Befugnisse müssen entweder ganz oder beschränkt auf den Kreditgeber übertragen sein, soweit das zur Sicherung seiner Anweisungsbefugnis, die die Einziehungsbefugnis mit umfaßt, erforderlich ist. Soll der Kreditgeber eine solche Rechtsstellung haben, daß er allein den Versicherer von seiner Verbindlichkeit befreien kann, der Käufer dagegen keine Möglichkeit haben soll, über seinen Entschädigungsanspruch in einer Weise zu verfügen, die die Rechtsstellung des Kreditgebers beeinträchtigen würde, so müssen auch alle anderen Befugnisse des Käufers, die ihm die Möglichkeit einer Verfügung zum Nachteile des Käufers geben, als insoweit dem Kreditgeber abgetreten angesehen werden. Dem Käufer verbleibt aber die Forderung als solche mit denjenigen Befugnissen, deren Übertragung auf den Kreditgeber nicht erforderlich ist, um diesem die im Sicherungsschein genannte Rechtsstellung zu verschaffen. Dazu gehört z. B. die Möglichkeit, den Entschädigungsanspruch mit den ihm verbliebenen Befugnissen an einen Dritten abzutreten[82]. Weiter gehören dazu die Befugnisse, zu mahnen und Leistung an den Kreditgeber oder den von letzterem bestimmten Leistungsempfänger zu fordern. Der Käufer kann seine Forderung gegen den Versicherer auch belasten, allerdings ohne dabei in die Rechte des Kreditgebers eingreifen zu können.

Eine vollzählige Aufzählung der einzelnen Befugnisse des Kreditgebers und der des Käufers erscheint unmöglich. Im übrigen bestehen große Meinungsverschiedenheiten in der Literatur, einmal schon darüber, ob eine derartige beschränkte Abtretung überhaupt zulässig ist, dann aber auch unter den Verfechtern einer qualitativ

[80]) OLG Celle 8. U. 63/32 (4577) S. 5. Auch eine Feststellungsklage ist zulässig, OLG Köln 3. U. 284/32 (4723).

[81]) Krückmann, S. 302; Enn.-Lehm. § 3, I.

[82]) Eine derartige Abtretung des Entschädigungsanspruches hat praktischen Wert für den Zessionar, da dann im Augenblick der Zahlung der letzten Tilgungsrate die dem Kreditgeber übertragenen Befugnisse ipso iure auf ihn übergehen.

beschränkten Zession über die Einzelheiten ihrer Konstruktion[83]. Für uns genügt es vorerst zu wissen, daß Abtretung in dem im Sicherungsschein genannten Umfange gleichbedeutend ist mit Abtretung einzelner Befugnisse. Ob eine bestimmte aus dem Anspruch auf die Versicherungsleistung herrührende Betätigungsmöglichkeit im Einzelfalle als abgetreten oder dem Käufer verblieben anzusehen ist, hängt davon ab, ob durch ihre Ausübung der Käufer in die dem Kreditgeber gemäß dem Sicherungsschein verliehene Rechtsstellung eingreifen würde oder nicht.

§ 10.

b) „Abtretung" des Kündigungsrechts.

Auch die Einschaltung des Kreditgebers in die dem Käufer aus dem Kasko- und dem Haftpflichtversicherungsvertrage erwachsenen Kündigungsrechte wird im Sicherungsschein als durch Abtretung vorgenommen angegeben, und zwar durch Abtretung in dem Umfange, daß eine Kündigung durch den Käufer nur „mit Genehmigung" des Kreditgebers „vorgenommen werden darf". Auch diese Erklärung ist, wie der ganze übrigen Inhalt des Sicherungsscheins, unklar und läßt sich schwer erfassen. Schon bei der Abtretung der Entschädigungsansprüche haben wir das dort erwähnte „Genehmigungsrecht" umgedeutet und mit einbegriffen in die Anweisungsbefugnis des Kreditgebers. Ebenso ist es auch hier juristisch nicht möglich, daß der Käufer dem Kreditgeber ein Genehmigungsrecht abtreten kann, denn er hat ein solches nicht. Grundsätzlich kann nämlich niemand mehr Rechte übertragen, als er selbst hat. Wir müssen also auch die Abtretung des Rechts zur Genehmigung der Kündigung umdeuten in einen rechtlich zulässigen Rechtserwerb des Kreditgebers.

Die Wahl des Ausdrucks „Abtretung" zwingt zu dem Schluß, daß den Käufer nicht lediglich die obligatorische Verpflichtung treffen soll, den Versicherungsvertrag nicht aufzuheben, so daß er dazu bei Verletzung dieser Pflicht trotzdem imstande bleibt, sondern daß er ohne Mitwirkung des Kreditgebers überhaupt nicht die Möglichkeit haben soll, den Versicherungsvertrag aufzuheben. Es haben deshalb alle diejenigen Möglichkeiten einer Umdeutung auszuscheiden, die dem Kreditgeber nicht eine solche Rechtsmacht geben, daß ohne seine Mitwirkung dem Käufer die Kündigung überhaupt unmöglich ist. Nur eine solche Rechtsstellung des Kreditgebers entspricht auch seinen Interessen. Im Hinblick auf seine Sicherung durch die Forderungen des Käufers gegen den Versicherer ist er bestrebt, Einwirkungen des Käufers auf diese Ansprüche nach Möglichkeit zu verhindern. Diesem Bestreben entsprach die Vornahme einer qualitativ beschränkten Zession der Entschädigungsansprüche mit der Wirkung, daß der Käufer über sie nicht mehr in ihn schädigender

[83]) Vgl. darüber § 12.

Weise verfügen kann. Demselben Gedanken entspringt auch der Wille des Kreditgebers, dem Käufer die Beeinträchtigung seiner Sicherung durch eine Kündigung des Versicherungsvertrages unmöglich zu machen. Im übrigen ergibt sich eine obligatorische Verpflichtung des Käufers, den Versicherungsvertrag nicht aufzuheben, schon aus der Vereinbarung im Kreditvertrage, nach der der Käufer während der ganzen Dauer der Kreditgewährung versichert sein muß. Eine Kündigung wäre ihm schon danach ohne Verletzung seiner Vertragspflichten nur möglich, wenn er dafür sorgte, daß in dem Augenblicke, wo auf Grund der Kündigung die Gefahrtragung des einen Versicherers erlösche, ein anderer Versicherer ihm Versicherungsschutz gewährte. Auch daraus ergibt sich, daß es einer besonderen Erwähnung des Kündigungsrechts im Sicherungsschein nicht bedurft hätte, wenn lediglich die Absicht bestanden hätte, dadurch obligatorische Pflichten des Käufers zu schaffen. Dementsprechend ist auch festzustellen, daß es irrig wäre, aus dem Punkt 2 des zweiten Teils des Sicherungsscheins, in dem der Versicherer die Verpflichtung übernimmt, dem Kreditgeber Mitteilung zu machen, wenn das Versicherungsverhältnis gekündigt wird, zu schließen, daß darin zum Ausdruck komme, daß eine vom Käufer pflichtwidrig erklärte Kündigung doch wirksam sei. Es ist vielmehr anzunehmen, daß diese Pflicht zur Mitteilung sich vor allem auf den Fall bezieht, daß der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigt und daß aber auch weiterhin der Kreditgeber ein Interesse daran hat, von einer — ohne seine Mitwirkung unwirksamen — Kündigung des Käufers Kenntnis zu erhalten, um danach sein Verhalten einrichten zu können (z. B. Zustimmung zur Kündigung oder aber Wegnahme des Wagens wegen Unsicherheit des Käufers).

Haben wir so festgestellt, welcher Erfolg durch die „Abtretung des Genehmigungsrechts" beabsichtigt ist, so ist jetzt die Frage zu beantworten, wie dieser Vorgang rechtlich konstruiert werden soll. Zweifellos wäre es am einfachsten, sich den Vorgang so vorzustellen, daß der Käufer mit dem Versicherer einen Vertrag geschlossen hat, in dem dieser sich damit einverstanden erklärt, daß die Kündigung des Käufers nur mit Zustimmung des Kreditgebers wirksam sein solle. Eine solche vertragliche Vereinbarung einer Bedingung ist zulässig. Zwar ist die Kündigung ein sogen. actus legitimus und kann deshalb grundsätzlich nicht unter einer Bedingung vorgenommen werden. Das Einverständnis des Gegners mit der bedingten Abgabe schließt jedoch die Unwirksamkeit aus[84]. Gleichwohl reicht die dem Kreditgeber durch ein solches Rechtsgeschäft verliehene Macht nicht aus, um ihm eine solche Rechtsstellung zu verschaffen, wie er sie nach den Angaben im Sicherungsschein haben soll. Sein Zustimmungsrecht bleibt abhängig von der Gnade des Käufers und des Versicherers. Diese können durch Änderung des Vertrages jederzeit diese Machtbefugnis des Kreditgebers wieder aufheben. Es kommt hinzu,

[84]) Lehmann, S. 274.

daß eine solche Konstruktion auch in erheblichem Widerspruch zu den allerdings unklaren Angaben im Sicherungsschein stehen würde.

Den Absichten der Parteien am meisten entsprechend erscheint es deshalb von der Annahme einer Abtretung auszugehen. Allerdings ist dabei nicht an die Abtretung eines Genehmigungsrechts zu denken, sondern man hat sich die Abtretung des Kündigungsrechts ebenso wie die der Entschädigungsansprüche als qualitativ beschränkt vorzustellen. Nun lassen sich einzelne Befugnisse des Kündigungsrechts, die dem Kreditgeber abgetreten werden könnten, schlecht auffinden. Aber man könnte sich die Aufteilung des Kündigungsrechts in der Weise vorstellen, daß es nach der Abtretung dem Käufer und dem Kreditgeber gemeinsam in der Form zusteht, wie es die Mitglieder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand haben können. Das Kündigungsrecht steht allen gemeinsam zu und kann wirksam auch nur gemeinsam ausgeübt werden[85].

Eine derartige qualitativ beschränkte Zession hat zur Folge, daß dem Kreditgeber das Recht ohne seine Einwilligung nicht wieder genommen werden kann. Der Käufer kann den Versicherungsvertrag nicht ohne seine Mitwirkung kündigen, ebenso wenig wie er ihn ohne Mitwirkung und Zustimmung des Käufers zum Erlöschen bringen kann. Die hier vorgeschlagene Konstruktion wird demnach den aus dem Sicherungsschein erkennbaren Absichten der Parteien völlig gerecht und entspricht auch am meisten ihrem Willen, die Einschaltung des Kreditgebers durch eine Abtretung zu erreichen.

Der folgende Teil wird sich mit der Zulässigkeit einmal der Abtretung der im Sicherungsschein erwähnten Rechte überhaupt (§ 11) und zum andern mit der Möglichkeit ihrer qualitativ beschränkten Abtretung im besonderen befassen (§ 12).

3. Die Zulässigkeit der Abtretung.

§ 11.

a) Die Abtretbarkeit der Ansprüche und Rechte aus dem Kraftfahrzeugversicherungsvertrag überhaupt.

Die Möglichkeit der Abtretung einzelner Befugnisse eines Anspruchs oder eines ideellen Teiles eines Rechtes ist abhängig von der Möglichkeit der Übertragung des Rechtes selbst[86]. Ist dieses als Ganzes nicht abtretbar, so sind es auch seine einzelnen Teile, die Befugnisse, nicht. Prüfen wir die Ansprüche, denen die dem Kreditgeber übertragenen Befugnisse entstammen, daraufhin näher.

Nach dem Sicherungsschein bezieht sich die Abtretung sowohl auf die Entschädigungsansprüche aus der Kasko-Versicherung als

[85]) Vgl. dazu Beseler, S. 116, Fall 8: A. zediert seine Forderung gegen X. auf 100 dermaßen an B., daß A. und B. correi credendi werden.

[86]) Vgl. §§ 1069 Abs. II, 1274 Abs. II BGB.

auch auf die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung[87] und die aus beiden Verträgen erwachsenden Kündigungsrechte.

aa) Gegen die Übertragbarkeit des Anspruchs aus dem Kasko-Versicherungsvertrag als Ganzem bestehen keine Bedenken. Es handelt sich um eine Forderung, die auf Zahlung einer Geldsumme geht. Zwar ist die Übertragung der Entschädigungsansprüche vor ihrer rechtskräftigen Feststellung grundsätzlich nur mit Zustimmung des Versicherers möglich[88], jedoch ist die Ausstellung des Sicherungsscheins durch den Versicherer ein Beweis dafür, daß diese Zustimmung erteilt worden ist.

Daß die Abtretung sich auf zukünftige Rechte beziehen würde, die zur Zeit der Abtretung im Augenblicke des Abschlusses des Kreditvertrages noch gar nicht vorhanden sind, sondern erst noch durch den Abschluß des Versicherungsvertrages geschaffen werden sollen, ist kein Hindernis für die Zulässigkeit der Abtretung. Denn die weit überwiegende Meinung in der Literatur erkennt die Übertragbarkeit einer künftigen Forderung an, wenn sie individuell bestimmbar ist[89]. Das ist aber hier der Fall[90], da die genaue Bestimmung im Kreditvertrag durch Bezugnahme auf den üblichen, seinem Inhalte nach feststehenden Sicherungsschein erfolgt.

Bedenken gegen die Abtretbarkeit des Kaskoschadensersatzanspruches selbst bestehen also nicht.

bb) Schwieriger liegen dagegen die Verhältnisse bei dem Anspruch aus dem Haftpflichtversicherungsvertrage. Nach der von dem Reichsgericht[91] und zahlreichen Schriftstellern vertretenen, von *Flechtheim*[92] begründeten „Befreiungstheorie" handelt es sich bei der Haftpflichtversicherung um eine Versicherungsart, bei der der Versicherte nicht einen Anspruch auf eine Geldleistung, sondern nur auf Befreiung von dem Anspruch des geschädigten Dritten hat. Diese Theorie stellt eine zwar im Interesse des geschädigten Dritten sehr wünschenswerte Weiterbildung des geltenden Rechts dar, steht jedoch mit den Vorschriften des Gesetzes in unüberbrückbarem Widerspruch[93]. Der § 156 VVG ergibt deutlich, daß nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer das Recht hat, zu wählen, ob er sich von seiner Verpflichtung durch Zahlung an den Geschädigten befreien oder ob er die Entschädigungsleistung dem Versicherten selbst erbringen will. Nur wenn der Versicherte seinerseits Leistung an den geschädigten Dritten verlangt, erlischt dieses Wahlrecht des Versicherers. Da demnach nach dem Gesetze der Versicherer seiner

[87]) Vgl. z. B. Sicherungsschein der Agrippina, Anl. 4: §§ 11—13 AVB = Kaskoversicherung, § 14 AVB = Haftpflichtversicherung.

[88]) § 4 Ziff. 3 AVB mit § 399 BGB.

[89]) Staud. § 398 I 2; Planck-Siber § 398 4 b β; Oertmann §§ 398/99 1 g γ; RG 67, 166.

[90]) Ebenso OLG Celle, 8 U. 63/32, (4577), S. 4.

[91]) RG 70, 257; 81, 250.

[92]) LZ 1908, 812/813 u. LZ 1910, 896 ff.

[93]) Vgl. zu dem Folgenden: Möller in JW 1934, 1076/1078.

Leistungsverpflichtung aus dem Haftpflichtversicherungsvertrage auch durch Zahlung einer Geldsumme an den Versicherten genügt, ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherte das empfangene Geld auch zu seiner Befreiung von dem vom Geschädigten gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen verwendet, ist die Theorie von der Haftpflichtversicherung als einer Befreiungsversicherung eine gegenüber dem in Geltung befindlichen Wortlaut des Gesetzes nicht haltbare Konstruktion. Solange die Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung nicht geändert werden, ist deshalb davon auszugehen, daß der Versicherer wählen kann, ob er den Versicherten von seiner Schuld befreien will oder ob er die zur Entschädigung des Dritten erforderlichen Mittel ihm selbst in Geld zur Verfügung stellen will. Man wird die Pflichten des Versicherers als echte Wahlschuld nach § 262 BGB ansehen können, obgleich der Wortlaut des § 156 VVG zusammen betrachtet mit dem des § 149 VVG eher auf eine bloße facultas alternativa schließen ließe[94].

Von dieser Rechtslage ist auszugehen bei Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Ansprüche des Käufers aus der Haftpflichtversicherung an den Kreditgeber abtretbar sind. Dabei ist im konkreten Fall folgendes zu berücksichtigen:

Indem der Versicherer sich verpflichtet, demjenigen zu leisten, der ihm vom Kreditgeber bestimmt wird, verzichtet er auf sein Wahlrecht nach § 156 VVG, durch Leistung an den Geschädigten erfüllen zu dürfen. Fraglich kann nur sein, ob ein solcher Verzicht wirksam ist oder § 156 VVG zwingendes Recht enthält (§ 134 BGB). Dem Wortlaut der Bestimmung ist das nicht zu entnehmen. Für zwingend würde man § 156 VVG nur insoweit ansehen können, als durch ihn dem Geschädigten Rechte verliehen werden. Das ist aber nicht der Fall. Der Schutz des Dritten geschieht in § 156 VVG nicht in der Weise, daß ihm selbst bestimmte Rechte auf die Entschädigungssumme verliehen werden, sondern er genießt nur mittelbar Schutz, indem der Versicherer die Möglichkeit hat, die Entschädigungsleistung an den Verletzten zu zahlen. Auch im Schrifttum wird, soweit ersichtlich, nirgends die Ansicht vertreten, daß § 156 VVG zwingend sei[95]. Da demnach § 156 VVG durch Parteiwillkür abgeändert werden kann, muß angenommen werden, daß der Versicherer wirksam auf sein Wahlrecht verzichtet hat.

Die nach dem geltenden Recht schon sehr unglückliche Rechtslage des geschädigten Dritten erfährt durch diesen Verzicht des Versicherers auf sein Wahlrecht eine weitere Verschlechterung. Praktisch hat auf Grund des Sicherungsscheins ein solches Wahlrecht nun der Kreditgeber, da nach dem Sicherungsschein er allein den Empfänger der Entschädigungsleistung zu bestimmen hat. Ob in seiner Hand die Interessen des Geschädigten ebensogut aufgehoben

[94]) Möller, a.a.O., Anm. 12.

[95]) Vgl. Gerhard — Hagen §§ 156, 157, Anm. 4; Prölß § 156, Anm. 5. Bruck erwähnt den § 156 in der von ihm in Vorb. 24 ff. vor § 1 gegebenen Übersicht der zwingenden Vorschriften des VVG nicht.

sind wie in der des Versicherers, darf bezweifelt werden, wenn man bedenkt, daß die Entschädigungssumme es dem Kreditgeber ermöglicht, aus ihr ohne Schwierigkeiten den Rest seiner Forderung gegen den Käufer zu befriedigen.

Es ist also davon auszugehen, daß — abgesehen von der Frage der Gültigkeit einer qualitativ beschränkten Zession — eine Abtretung der Haftpflichtentschädigungsansprüche in der Form, wie es nach dem Sicherungsschein geschehen ist, zulässig ist.

cc) Auch die Zulässigkeit einer qualitativ beschränkten Abtretung des Kündigungsrechts ist vor allem davon abhängig, ob dieses Recht als ganzes abtretbar ist. Das Kündigungsrecht ist kein Forderungsrecht, sondern ein „anderes Recht" nach § 413 BGB. Auf seine Übertragung finden also die Vorschriften über die Abtretung von Forderungen entsprechende Anwendung, soweit das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt. Die herrschende Meinung steht nun auf dem Standpunkt, daß die Ausgestaltung, welche das Kündigungsrecht im Gesetz erfahren hat, es zu einem unselbständigen Rechte mache, das für sich allein nicht abgetreten werden könne, daß es dagegen mit der Übertragung des Hauptanspruchs ohne weiteres auf den neuen Gläubiger übergehe[96].

Dieser Ansicht kann man sich jedenfalls dann nicht anschließen, wenn man die Übertragung einzelner Befugnisse eines Anspruchs in der Art, wie das gemäß dem Sicherungsschein bezüglich der Entschädigungsansprüche des Käufers geschehen ist, für gültig erklärt. Hält man eine solche Abtretung einzelner Betätigungsmöglichkeiten für zulässig, so kann man nicht die Abtretbarkeit eines ganzen Rechtes deshalb verneinen, weil es angelehnt ist an ein anderes sogen. Hauptrecht. Hält man eine qualitativ beschränkte Zession nicht für möglich, so ist nicht nur die Abtretung des Kündigungsrechts, sondern auch die der Entschädigungsansprüche vom Käufer an den Kreditgeber nichtig.

Im folgenden soll nun der Stand der Meinungen zu dieser Frage und die daraus sich für die Gültigkeit der im Sicherungsschein berichteten Abtretung ergebenden Folgerungen dargestellt werden.

§ 12.

b) Zulässigkeit der qualitativ beschränkten Zession.

Eine weitverbreitete Meinung lehnt die Möglichkeit einer qualitativen Aufteilung eines Anspruchs durch Abtretung nur einzelner seiner Befugnisse völlig ab. Die Zulässigkeit einer Abtretung mit begrenzter Wirkung müßte zwar als geltendes Recht hingenommen werden, wenn sie klar aus dem Gesetze hervorginge, aber sie sei nicht etwas praktisch Wünschenswertes, das aus dem Gesetze durch Analogie oder durch sonstige weiterbildende Rechtsfindung

[96]) Staud. § 413 II 2 b.

hergeleitet werden sollte. Das materielle Recht ergebe aber nicht die Zulässigkeit der Abtretung einer einzelnen aus der Forderung abgespaltenen Befugnis, der Abtretung mit qualitativer Teilung[97]. Keiner der Versuche, eine Zession mit abgeschwächter Abtretungswirkung zu konstruieren und ein Spaltung des Forderungsrechtes zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger zuzulassen, sei überzeugend. Es müsse vielmehr stets wirkliche Abtretung mit bloß schuldrechtlicher Bindung des neuen Gläubigers gegenüber dem alten vorliegen[98]. Der numerus clausus der Sachenrechte gelte auch für die qualitative Teilung von Forderungen. Eine andere Aufteilung einer Forderung als die Bestellung eines Pfandrechts oder eines Nießbrauchs aus ihr sei nicht möglich[99].

Eine andere Meinung verhält sich nicht völlig ablehnend gegenüber einer qualitativ beschränkten Abtretung. Sie hält eine Zession mit der schwächeren Wirkung, daß die Forderung dem Zedenten verbleibe und der Zessionar nur berechtigt sein soll, sie im eigenen Namen auszuüben, für möglich[100]. Begründet wird die Zulässigkeit einer solchen Teilung mit der Vorschrift des § 185 Abs. 1 BGB, nach der der Gläubiger einen nichtberechtigten Dritten ermächtigen könne, die Forderung im eigenen Namen einzuziehen[101]. Diese Konstruktion unterscheidet sich aber von der nach dem Sicherungsschein vorgenommenen Abtretung dadurch, daß nach ihr die Ermächtigung des Dritten (Kreditgebers) durch einseitige Erklärung des Gläubigers (Käufers) erfolgt, und daß insbesondere auch der Gläubiger selbst zur Geltendmachung und Einziehung der Forderung ermächtigt bleibt[102], während nach dem Sicherungsschein der Wille der Parteien gerade dahin ging, dem Käufer die Möglichkeit eigener Verfügung über seine Ansprüche zu nehmen.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt das Reichsgericht ein. Es hat schon sehr früh die Abtretung der Einziehungsbefugnis allein an einen Dritten für zulässig erklärt. Die Zulässigkeit ergebe sich aus dem Grundsatze der Vertragsfreiheit, finde auch ihre Bestätigung in Gesetzesvorschriften, welche die Einräumung ähnlicher Befugnisse zulassen wie in § 1282 und in § 185 I BGB[103]. Später[104] stützt sich das Reichsgericht auf seine feststehende Rechtsprechung, nach der es zulässig sei, lediglich das Verfügungsrecht über eine Forderung, insbesondere die Klagebefugnis derart abzutreten, daß das Gläubigerrecht selbst dem Zedenten verbleibt. In neuerer Zeit geht das Reichsgericht dazu über, diese Einräumung der Einziehungsbefugnis auf § 185 I BGB zu stützen, bleibt aber dabei, entsprechend seiner alten

[97]) Planck-Siber § 398 1 b β.
[98]) Staud.-Werner § 398 II 3 unter „Inkassozession".
[99]) v. Tuhr II. 1. Hälfte, S. 67; Motive III. S. 538.
[100]) Enn.-Lehm. § 78, Anm. 3.
[101]) Enn.-Lehm. § 79 IV 2.
[102]) Enneccerus § 175 I 3 d.
[103]) RG 73, 308/09.
[104]) RG 94, 137.

Auffassung das Rechtsgeschäft als Abtretung, also als Vertrag zu bezeichnen[105]. Will das Reichsgericht eine „Einziehungsermächtigung" nach § 185 BGB annehmen, so liegt aber in Wahrheit kein Vertrag mehr vor. Die Abtretung muß dann in das einseitige Rechtsgeschäft der Verfügungsermächtigung umgedeutet werden[106]. Im übrigen ist die Rechtsstellung des Zessionars nach der alten Theorie des Reichsgerichts und nach der jetzt herangezogenen Ermächtigungstheorie nach § 185 BGB praktisch dieselbe. Das ist von großer Bedeutung. Ebenso wie nach § 185 BGB eine eigene Verfügung des Gläubigers stets möglich bleibt, so hat das Reichsgericht auch früher nie eine Abtretung der Klagebefugnis anerkannt, durch die dem Zedenten die Möglichkeit, das Recht selbst geltend zu machen, genommen wurde. Wesentliches Erfordernis einer Forderungsabtretung sei, daß die Gläubigerrechte übertragen werden. Der wesentliche Inhalt des Gläubigerrechts bestehe aber gerade in der Befugnis, die dem Schuldverhältnis entsprechende Leistung vom Schuldner im eigenen Namen fordern zu können[107]. Eine Spaltung einer Forderung in der Weise, daß dem Gläubiger dauernd — nicht nur vorübergehend — die Befugnis fehlen sollte, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, hat das Reichsgericht deshalb stets für unzulässig erklärt[108].

Die Ansicht des Reichsgericht läßt sich also dahin zusammenfassen:

Abtretung der Einziehungsbefugnis mit der Wirkung, daß auch der Zedent noch verfügen kann: stets zulässig.

Abtretung der Einziehungsbefugnis so, daß der Zedent nicht mehr verfügen kann, unter Hinzufügung einer Befristung oder auflösenden Bedingung zu der Abtretung: gleichfalls zulässig.

Abtretung der Einziehungsbefugnis mit einer die Verfügung des Zedenten ausschließenden Wirkung ohne zeitliche Beschränkung: unzulässig.

Nach dem Sicherungsschein ist nun die Abtretung der Anweisungsbefugnis — sie ist nichts weiter als eine erweiterte Einziehungsbefugnis — ausdrücklich nur „für die Dauer des Kredits"[109] vorgenommen worden. Man wird annehmen dürfen, daß das Reichsgericht diese zeitliche Beschränkung der Abtretung für ausreichend halten wird, um seine in den vorgenannten Entscheidungen für die Gültigkeit solcher Zessionen aufgestellten Erfordernisse als erfüllt anzusehen. Es kann demnach wohl festgestellt werden, daß die entsprechend dem Sicherungsschein vorgenommene Abspaltung der An-

[105]) RG 117, 72; 133, 240/41.

[106]) Enn.-Lehm. § 79 IV 1, Abs. 2.

[107]) RG 90, 276.

[108]) RG 90, 276; 92, 108; 99, 143; zuletzt noch 133, 240 ff. Diese Entscheidungen behandeln den gleichliegenden Fall, daß dem Zessionar die Forderung abgetreten wird, mit Ausnahme der Befugnis, sie einzuziehen.

[109]) Vgl. den Wortlaut des Sicherungsscheins, Anl. 4 u. 5.

weisungsbefugnis vom Gläubigerrecht und ihre Übertragung auf den Kreditgeber vom Reichsgericht als wirksam angesehen werden wird[110].

Neben dem Reichsgericht würden den Abtretungsvertrag nur die Anhänger der Möglichkeit qualitativ beschränkten Rechtserwerbs für gültig halten. Vor allem ist als Anhänger der Theorie der qualitativ beschränkten Zession *Krückmann*[111] zu nennen, der unter eingehender Würdigung der römischrechtlichen Quellen und der gemeinrechtlichen Literatur den Nachweis zu erbringen bestrebt ist, daß Pfandrecht, Nießbrauch und eine Reihe anderer Sachenrechte durch Abspaltung von Befugnissen aus einem umfassenderen Stammrecht, also durch qualitative Teilung, gewonnen werden. Dieses hält er darum für ein festbegründetes Institut unseres bürgerlichen Rechts, welches kraft Parteiwillens auch in anderen als den positiv geregelten Fällen zur Anwendung gebracht werden kann. — Eine ähnliche Theorie stellt *Löbl*[112] auf, der lehrt, daß jedes Forderungsrecht absolute, gegen jedermann gerichtete und relative, nur gegen den Schuldner gerichtete Befugnisse enthalte, und daß der Gläubiger unter Zurückbehaltung der absoluten Befugnisse die relativen auf einen Dritten übertragen könne. — Weiter tritt für die Zulässigkeit der Abtretung einzelner Befugnisse eines Anspruchs *Beseler* ein, der in einem kleinen Aufsatz, betitelt „Abgeschwächte Zession"[113], zahlreiche Beispiele für die verschiedenartigen Möglichkeiten qualitativer Zession gibt. — Auch *Heck*[114] sieht keinen Grund, weshalb eine Abtretung mit abgeschwächter Wirkung nicht zulässig sein sollte. Da der numerus clausus nur für die Sachenrechte, nicht auch für den konstitutiven Erwerb anderer Rechte gelte, weiß er kein gesetzliches Hindernis, welches ein derartige Zession, die sich im Verkehr als wünschenswert erwiesen hat, verbieten würde. Bei verkehrsfreundlicher Auslegung des Gesetzes könne man zu keinem anderen Ergebnis kommen.

Diesen Ausführungen *Hecks* kann man sich voll anschließen. Man kann *v. Tuhr*[115] nicht folgen, wenn er den numerus clausus, den das BGB für die Rechte an Sachen geschaffen hat, als allgemein gültigen Grundsatz des Bürgerlichen Rechts auch auf das Obligationsrecht anwenden will. Aus der Tatsache, daß das Sachenrecht nur Bestimmungen über den Nießbrauch und das Pfandrecht an Rechten

---

[110]) In einer nach Abschluß dieser Arbeit gefällten Entscheidung vom 30. April 1937, JRPV 1937, 230 — VII 276/36 (5543) — hat sich nunmehr auch das Reichsgericht in positivem Sinne über die Gültigkeit dieser Abtretung ausgesprochen. Es handle sich dabei um eine Sicherungsabtretung, die gewisse Ähnlichkeiten mit der Verpfändung aufweise. Das Berufungsgericht (Hans OLG, Urteil v. 11. 9. 36 — 5 U 139/36 (5555) hatte das Vorliegen einer Abtretung verneint und dem Käufer das Recht zugestanden, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

[111]) Krückmann, Civ.Arch. 103, 139 ff.

[112]) Löbl, Ziv.Arch. 129, 257 ff., 130, 1 ff.

[113]) Beseler, Ziv.Arch. 110, 114 ff.

[114]) Heck, Schuldrecht § 68, 2.

[115]) v. Tuhr II. Bd. 1. Hälfte, S. 67.

enthält und weitere Vorschriften über andersartige Rechte an Rechten im BGB nicht enthalten sind, kann man einen solchen Grundsatz nicht entnehmen. Diese Bestimmungen sind nur anläßlich der Regelung der gleichartigen sachenrechtlichen Institute im Anschluß an sie getroffen worden, können aber nicht als abschließende Regelung aller zulässigen Rechte an Rechten angesehen werden[116].

Die Unrichtigkeit der Ansicht, die die Geltung des numerus clausus auch für obligatorische Rechte vertritt, ergibt sich m. E. auch aus folgender Überlegung: Nachdem im Schuldrecht geltenden Grundsaz der Vertragsfreiheit sind die Parteien in der Lage, Rechte beliebigen Inhalts durch entsprechende Vereinbarung zu begründen. Sie können also durch rechtsbegründenden Vertrag Rechtsbeziehungen schaffen, die den in unserem Falle durch Abtretung geschaffenen entsprechen. Ist das aber möglich, so kann man von einem numerus clausus der Forderungsrechte nicht sprechen. Nur wenn dieses Prinzip gälte, müßte es aber unmöglich sein, solche beschränkten Rechte aus einer Forderung durch rechtsbegründenden Vertrag auszuscheiden und in der Person eines Dritten zur Entstehung gelangen zu lassen.

Man wird auch nicht sagen können, daß das Gesetz durch die Vorschriften über das Pfandrecht an Rechten die Möglichkeit andersartiger, einfacherer Begründung beschränkter Rechte an einem Recht hat ausschließen wollen. Die qualitative Zession sicherungshalber ist — anders als das Pfandrecht — gültig, auch wenn sie dem Schuldner nicht mitgeteilt worden ist und der Sicherungsabtretung eine Forderung des Zessionars an den Zedenten nicht zugrunde liegt. In dieser Beziehung müssen dieselben Gedanken Geltung haben, die für die Zulassung der Sicherungsübereignung (nach § 930 BGB) neben dem Pfandrecht an Sachen maßgebend gewesen sind[117].

Ein Verbot, andere Rechte an Rechten als die im Sachenrecht behandelten durch teilweise Abtretung zu schaffen, läßt sich deshalb aus dem Gesetz nicht entnehmen.

Auf der anderen Seite ist es richtig, wenn *Siber*[118] sagt, daß das Gesetz eine qualitative Übertragung von Rechten in anderer Form als durch Nießbrauch- oder Pfandrechtsbestellung nicht ausdrücklich zuläßt. Man kann ihm deshalb insoweit folgen, als er ausführt, die Anerkennung der Gültigkeit einer solchen Zession bedeute eine Weiterentwicklung des Gesetzesrechts, die man nur dann gutheißen sollte, wenn sie einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspringt. Wenn *Siber* hierzu nun ausführt, die qualitativ beschränkte Zession sei um deswillen nicht wünschenswert, weil sie nur zu Schiebungen diene und neben dem Institut des Pfandrechts an Rechten überflüssig sei,

[116]) Heck, Sachenrecht § 120, 6.

[117]) RG 59, 148.

[118]) Planck-Siber § 398 1 b β.

so kann ihm darin nicht gefolgt werden. Pfandrecht und qualitativ beschränkte Abtretung, insbesondere Zession der Einziehungsbefugnis, stimmen zwar in mancher Beziehung überein. Sie unterscheiden sich indes in vielen Punkten wesentlich. Insbesondere bestehen Unterschiede in bezug auf die Begründung der Rechte des Sicherungsnehmers (Pfandgläubiger oder Zessionars) und in bezug auf deren Abhängigkeit von dem Bestehen einer Forderung zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer.

Während die Pfandrechtsbestellung nur Wirkung hat, wenn sie dem Schuldner mitgeteilt worden ist, § 1280 BGB, genügt für die qualitative Zession der einfache Abtretungsvertrag. Die Anzeige an den Schuldner hat nur Bedeutung für die Möglichkeit seiner Befreiung durch Zahlung an den Zedenten, § 407 BGB.

Das Pfandrecht ist in bezug auf Bestehen und Umfang abhängig von der ihm zugrundeliegenden Forderung. Die dem Zessionar mittels qualitativer Abtretung übertragenen Befugnisse kann er — wenn er es vielleicht auch nicht darf — auch geltend machen, wenn der Grund, dessentwegen sie ihm übertragen worden sind, weggefallen ist oder es sich herausstellt, daß er nie bestanden hat.

Es ist aber denkbar, daß ein Gläubiger sich eine dem Pfandrecht ähnliche Rechtsstellung verschaffen will, ohne indes dadurch nur wegen eines bestimmten Anspruchs gegen den Sicherungsgeber gesichert zu sein. Auch kann in Einzelfällen ein berechtigter Grund vorhanden sein, der den Sicherungsnehmer veranlaßt, von einer Anzeige der Rechtsübertragung an den Schuldner Abstand zu nehmen, trotzdem aber den Sicherungsgeber weiterhin als Inhaber der Forderung erscheinen zu lassen.

Da ein solches Bedürfnis des Wirtschaftslebens besteht, wird man die Möglichkeit einer Übertragung einzelner Befugnisse eines Rechtes bejahen müssen. Wird die Zession nur zu Schiebungszwecken vorgenommen, so wird sie regelmäßig gemäß § 138 BGB nichtig sein.

Zusammenfassend läßt sich deshalb feststellen, daß die im Sicherungsschein verbrieften Rechtsgeschäfte für gültig zu halten sind.

Immerhin ist die durch den Sicherungsschein geschaffene Rechtslage keine eindeutig klare. Es besteht die Gefahr, daß in einem Rechtsstreit ein Gericht die nach seinem Inhalte vorgenommene Abtretung der Anweisungsbefugnis als nichtig ansehen wird. Dabei kann es sich auf die in den großen Kommentaren von *Staudinger* und *Planck-Siber*[119] vertretenen Ansichten stützen. Es kann auch sein, daß es die vom Reichsgericht an die Gültigkeit von Aufspaltungen eines Anspruchs gestellten Erfordernisse nicht als erfüllt ansehen wird.

Es wird deshalb im folgenden weiter untersucht, wie sich die Rechtslage in diesem Falle gestaltet.

---

[119]) Staud. § 398 II 3; Planck-Siber § 398 1 b.

§ 13.
4. Konversion der nichtigen Abtretung.

Es wird im folgenden unterstellt, daß die im Sicherungsschein angegebene Abtretung nichtig ist. Bei dieser Sachlage ist zu prüfen, ob das nichtige Rechtsgeschäft nicht entsprechend § 140 BGB aufrecht erhalten werden kann. Entspricht die vom Käufer an den Kreditgeber vorgenommene nichtige Abtretung den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, von dem anzunehmen ist, daß der Käufer und der Kreditgeber dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit des tatsächlich von ihnen vorgenommenen gewollt haben würden?

a) Abzulehnen ist eine Umdeutung in eine fiduziarische Vollzession, da — wie schon oben dargelegt — der Käufer nur einzelne Befugnisse zediert hat, das nichtige Rechtsgeschäft also nicht den Erfordernissen einer Abtretung des Entschädigungsanspruchs als ganzem entspricht.

b) Ebensowenig erscheint es der Vorschrift des § 140 BGB entsprechend, die nichtige Abtretung im Wege der Konvension als eine durch die Rückzahlung des Kredits auflösend bedingte, vom Reichsgericht als gültig anerkannte qualitative Zession zu behandeln. Zwar ist die auflösend bedingte Zession etwas Geringeres als die unbedingte, trotzdem kann man aber nicht sagen, daß diese jene in sich schließt, denn es muß äußerlich zu dem Tatbestand der Zession der weitere Tatbestand der Vereinbarung einer Bedingung hinzutreten. Da er fehlt, kann man die nichtige qualitativ beschränkte Abtretung auch nicht in eine bedingte gültige umdeuten.

c) Läßt sich die qualitative Zession als einseitige Vollmachterteilung des Käufers an den Kreditgeber zur Geltungmachung seiner Rechte gegen den Versicherer aufrechterhalten? Das ist abzulehnen, da dem Kreditgeber nicht die Befugnis erteilt worden ist, die Forderung im fremden Namen einzuziehen.

d) Möglich wäre es aber vielleicht, die nichtige Zession als Einziehungsermächtigung aufrechtzuerhalten. Es wurde schon weiter oben festgestellt, daß die Zulässigkeit einer solchen Ermächtigung zur Geltungmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen auch vom Reichsgericht anerkannt wird[120]. Das Reichsgericht bezeichnet den Übertragungsakt meist als Abtretung, also als Vertrag, verweist aber auch häufig auf die Bestimmung des § 185 I BGB.

In einen Ermächtigungs*vertrag* läßt sich allerdings die nichtige Abtretung nicht umdeuten. Man kann zwar sagen, daß die nichtige Abtretung als Erteilung einer Einziehungsermächtigung aufrechterhalten werden könnte, es fehlt aber an der zweiten nach § 140 BGB notwendigen Voraussetzung, daß die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit die Einziehungsermächtigung anstatt der Abtretung gewählt haben würden. Hätte der Kreditgeber Kenntnis von

[120]) Vgl. S. 51.

der Nichtigkeit der qualitativ beschränkten Zession gehabt, so würde er an deren Stelle eine Vereinbarung getroffen haben, die jede Möglichkeit einer ihn beeinträchtigenden Verfügung des Käufers über den Anspruch gegen den Versicherer während der Dauer der Kreditgewährung ausschloß. Er hätte sich nie damit einverstanden erklärt, daß der Käufer das Recht behielt, über die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen[121]. Dadurch wäre diese Sicherheit für ihn wertlos gewesen.

Betrachtet man indes die Einziehungsermächtigung als Einwilligung nach § 185 BGB, so wird sie wirksam erteilt nicht durch Vertrag, sondern durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Ermächtigenden. In eine solche durch einseitiges Rechtsgeschäft wirksam werdende unwiderrufliche Einziehungsermächtigung kann man aber nach § 140 BGB die nichtige Abtretungsofferte des Käufers umdeuten.

Man erreicht durch Anerkennung einer solchen Konversion, daß der Versicherer durch Leistung entsprechend den Anweisungen des Kreditgebers von seiner Schuld gegenüber dem Käufer befreit wird, während er andernfalls an den Gläubiger (Käufer) noch einmal leisten müßte. Man erreicht dadurch aber nicht, daß dem Käufer die Verfügungsbefugnis entzogen wird. Tritt er den Anspruch auf die Entschädigungsleistung ab, schließt er einen Erlaßvertrag mit dem Versicherer oder kündigt er den Versicherungsvertrag, so geht der Kreditgeber dadurch seiner Sicherheit verlustig.

e) Den Bedürfnissen der Beteiligten am meisten angepaßt und rechtlich auch durchführbar erscheint die Aufrechterhaltung der qualitativen Abtretung als Verpfändung.

Die Umdeutung einer Vollzession in eine Verpfändung hält das Reichsgericht für möglich[122]. Aber auch die Konversion einer qualitativ beschränkten Zession der Einziehungsbefugnis erscheint jedenfalls dann möglich, wenn man sich die Verpfändung vorstellt als Übertragung einzelner Befugnisse auf den Pfandgläubiger, um die das verpfändete Recht inhaltlich verkürzt, vermindert wird[123]. Im Verhältnis zur Vollzession einzelner Befugnisse würde ein Pfandrecht an den Entschädigungsansprüchen des Käufers gegen den Versicherer ein Minus darstellen. In beiden Fällen hat der Kreditgeber

[121]) Das ist aber bei der Einziehungsermächtigung der Fall; Enneccerus, § 175 I 3 d.

[122]) RG in JW 1928, 175.

[123]) Diese Vorstellung wird nicht nur von den Verfechtern der qualitativ beschränkten Zession gehegt, sondern auch von anderen bedeutenden Rechtsgelehrten. So von v. Tuhr, I S. 157 und II, 1. Hälfte S. 66/67, der meint, man dürfe nicht von Pfandrecht „an" einem Recht sprechen, sondern besser nur von Pfandrecht „aus" einem Recht, und ebenso von Wolff, § 120 I Absatz 2. Anderer Ansicht ist aber Staudinger-Kober, 10. Aufl. § 1068 Anm. 3, der Nießbrauch und Pfandrecht an einem Recht für absolute Rechte hält, eine Vorstellung, die unmöglich ist, wenn man Nießbrauch und Pfandrecht als aus einzelnen Befugnissen des relativen Mutterrechts entstanden denkt. Wie Kober auch Hedemann § 4 II c. — Das Reichsgericht scheint zu dieser Frage noch keine Stellung genommen zu haben.

die Anweisungs- und Einziehungsbefugnis, in beiden Fällen verliert der Käufer die Möglichkeit, zum Nachteil des Kreditgebers zu verfügen. Geringer in der Wirkung ist das Pfandrecht aber insofern, als die Übertragung der Befugnisse entsprechend den Angaben des Sicherungsscheins abstrakt, also zeitlich unbeschränkt und unabhängig von der Dauer der Kreditgewährung ist, beim Pfandrecht aber akzessorisch, also zeitlich nur beschränkt gilt, mit der Tilgung der ihm zugrunde liegenden Forderung erlischt und ein Befriedigungsrecht nur in Höhe der noch bestehenden Kreditforderung gewährt[124]. Man kann deshalb sagen, daß das erste Erfordernis des § 140 BGB gegeben ist: die von den Parteien vorgenommene nichtige qualitativ beschränkte Zession schließt die gültige Bestellung eines Pfandrechts in sich, da auch die nach § 1280 BGB zur Entstehung des Pfandrechts erforderliche Anzeige von der Verpfändung in der Aufforderung des Käufers an den Versicherer, dem Kreditgeber den Sicherungsschein zu übersenden, zu erblicken ist. Die nichtige qualitative Zession entspricht also den Erfordernissen einer Verpfändung. Man kann auch annehmen, daß die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit der qualitativ beschränkten Abtretung ihre Geltung als Verpfändung gewollt haben würden.

Dieser Konversion kann nicht entgegengehalten werden, daß das Reichsgericht ebensogut Veranlassung gehabt hätte, die von ihm für nichtig erklärten Fälle der Spaltung von Forderungen als Verpfändung aufrechtzuerhalten, da auch bei ihnen gerade die Einziehungsbefugnis vom Forderungsrecht abgetrennt worden sei. — Das ist um deswillen nicht richtig, weil in allen jenen vom Reichsgericht entschiedenen Fällen[125] die Tatsache der Zession nach außen hin, also auch gegenüber dem Schuldner, geheim bleiben sollte. Eine Anzeige von der Abtretung war dort dem Schuldner nicht gemacht. Es fehlte also an einem Erfordernis zur wirksamen Entstehung eines Pfandrechts. Das Reichsgericht hatte keine Veranlassung, sich mit der Frage nach einer Möglichkeit der Umdeutung der nichtigen Abtretungen in Pfandrechte zu beschäftigen.

Folgt man der Ansicht, daß die nichtige Abtretung als Verpfändung wirksam sei, so richten sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten nach den Vorschriften der §§ 1273 ff. BGB. Ob die Einschaltung in das Kündigungsrecht auf diese Weise zu erhalten ist, das hängt davon ab, ob das Pfandrecht an den Entschädigungsansprüchen sich auf das Kündigungsrecht erstreckt. Das ist zu bejahen, weil der Käufer nach § 1276 BGB den ihm aus dem Versicherungsvertrage zustehenden, dem Kreditgeber verpfändeten Anspruch nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufheben kann.

Unterschiede in der Rechtsstellung des Kreditgebers bei Annahme einer Verpfändung an Stelle der Abtretung einzelner Befugnisse ergeben sich vor allem aus der Akzessorietät des Pfandrechts.

[124]) §§ 1273 II, 1210, 1252 BGB.
[125]) Vgl. S. 52 Anm. 108.

Der Kreditgeber kann vom Versicherer Leistung an sich oder irgend einen Dritten nur dann und nur insoweit fordern, als er eine fällige Forderung auf Rückzahlung des Kredits gegen den Käufer hat (§ 1282 BGB). Bei der qualitativen Abtretung kann er sein Anweisungsrecht stets ausüben, ist jedoch nach dem Kreditvertrage dem Kreditgeber gegenüber dazu nur bei Verzug berechtigt.

§ 14.
5. Ausblick.

Nachdem festgestellt worden ist, daß die im Sicherungsschein wiedergegebene Abtretung einer so großen Zahl von rechtlichen Zweifeln begegnet, ist die Frage erlaubt: Weshalb bedienen sich die Parteien dieses Scheins? Warum ist man nicht wie ehedem bei der fiduziarischen Abtretung geblieben, sondern hat diese rechtlichen Bedenken nicht begegnende Art der Sicherung zugunsten des Sicherungsscheins aufgegeben?

Ein Widerstand der Abzahlungskäufer kann nicht der Grund dafür gewesen sein. Diese haben nur geringes Interesse daran, ob sich der Kreditgeber auf die eine oder die andere Art und Weise sichert. Das zeigt sich darin, daß sie regelmäßig die Verpflichtung übernehmen, dem Kreditgeber die im Sicherungsschein angegebene Rechtsstellung zu verschaffen, ohne von dessen Inhalt irgendwelche Kenntnis zu haben. Auch ein Interesse des Versicherers an der heute üblichen Art der Abtretung dürfte nicht gegeben sein. Man sollte im Gegenteil annehmen, daß eine fiduziarische Zession des Vollrechts ihm wegen der dadurch geschaffenen Einfachheit und Klarheit der Rechtslage angenehmer sein müßte, als sich in die schwierige Situation zu begeben, zwei Gläubiger zu haben, deren jedem aber nur ein qualitativer Teil des Anspruchs auf die Entschädigungsleistung zusteht.

Es bleibt also nur ein Interesse des Kreditgebers an der Gestaltung der Rechtslage, wie sie jetzt, bei der Verwendung des Sicherungsscheins, sich ergibt. Welche Vorteile hat der Kreditgeber bei der Verwendung des Sicherungsscheins gegenüber der Rechtsstellung zu erhalten geglaubt, welche er als fiduziarischer Vollgläubiger haben würde? Auf zwei Punkte ist dabei hinzuweisen:

1. Der Kreditgeber kann dem Versicherer Anweisung erteilen, an wen er seine Leistungen erbringen soll. Dieses Recht hat der gewöhnliche Versicherungsnehmer nicht. Der Käufer kann es dem Kreditgeber durch einfache fiduziarische Zession also auch nicht übertragen.

2. Der Käufer soll den Versicherungsvertrag nicht durch Kündigung zum Erlöschen bringen können. Bei einer fiduziarischen Zession behält er als Schuldner der Prämie diese Möglichkeit.

Weitere Vorteile, die der Kreditgeber aus der Verwendung des Sicherungsscheins gegenüber der fiduziarischen Vollzession hat, sind nicht ersichtlich. Dazu ist aber zu bemerken, daß diese eben genannten Vorteile gar nicht eine Folge der Vornahme einer nur teilweisen Abtretung sind. Kann der Käufer dem Kreditgeber das Anweisungsrecht nicht durch eine Vollzession verschaffen, so erst recht nicht durch eine teilweise. Ebenso wenig beruht die beabsichtigte Hinderung der Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Käufer auf der nur teilweisen Zession des Anspruchs auf die Entschädigungsleistung. Während für die Schaffung eines Anweisungsrechtes, das vom Käufer an den Kreditgeber abgetreten wird, eine besondere Vereinbarung zwischen Käufer und Versicherer erforderlich ist, bedarf es zur Einschaltung des Kreditgebers in das Kündigungsrecht einer besonderen, neben der Teilzession des Entschädigungsanspruchs hergehenden Abtretung. Weder zur Verschaffung des Anweisungsrechts noch zur Einschaltung des Kreditgebers in das Kündigungsrecht ist also die Vornahme einer nur teilweisen Zession des Entschädigungsanspruchs erforderlich. Das Anweisungsrecht kann dem Kreditgeber ebenso neben einer fiduziarischen Vollzession verschafft, das Kündigungsrecht nach der herrschenden Meinung aber überhaupt nicht auf den Kreditgeber übertragen werden. Auch die teilweise Abtretung geschieht nur fiduciae causa. Im Innenverhältnis zwischen Kreditgeber und Käufer kann der Käufer vom Kreditgeber Rückzession oder Zustimmung zur Auszahlung einer Entschädigungsleistung an sich verlangen, wenn er seinen Pflichten aus dem Kreditvertrag voll nachgekommen ist. Irgendwelche Vorteile bietet demnach die Einschaltung des Kreditgebers in die Entschädigungsansprüche des Käufers gegen den Versicherer in der Form nur teilweiser Abtretung gegenüber der fiduziarischen Vollzession nicht. Im Gegenteil, sie hat schwerwiegende Nachteile. Benachteiligt ist der Versicherer, der bei der gegenwärtigen zweifelhaften Rechtslage evtl. seine Leistung zugunsten des Käufers und des Kreditgebers hinterlegen muß. Besonders gefährdet ist aber der Kreditgeber, da die Möglichkeit besteht, daß die Gerichte seine auf der Abtretung beruhende Sicherung für ungültig erklären. Vorteil aus dieser Lage hat nur der Käufer. Er haftet dem Kreditgeber nicht für die Rechtswirksamkeit des Sicherungsscheins. Er kann möglicherweise trotz Zahlungsverzuges gegenüber dem Kreditgeber ein Urteil gegen den Versicherer auf Zahlung der Entschädigungsleistung an sich erstreiten. Der Kreditgeber kann sich aber aus dem Entschädigungsanspruch erst nach Erwirkung eines Titels durch Zwangsvollstreckung in ihn befriedigen. Es ist deshalb zu wünschen, daß die beteiligten Kreise zu der fiduziarischen Vollzession zurückkehren, wobei das Anweisungsrecht des Kreditgebers an den Versicherer auf Grund besonderer Vereinbarung im Versicherungsvertrage weiter bestehen bleiben könnte.

§ 15.

III. Rechtsbeziehungen zwischen Versicherer und Kreditgeber auf Grund der Einschaltung.

Zwischen dem Kreditgeber und dem Versicherer bestehen Rechtsbeziehungen einmal auf Grund der vom Käufer an den Kreditgeber vorgenommenen Abtretung von Ansprüchen gegen den Versicherer (1) und weiter auf Grund des vom Versicherer dem Kreditgeber übersandten Sicherungsscheins (2).

1. Rechte des Kreditgebers auf Grund der Abtretung.

Geht man davon aus, daß die im Sicherungsschein angegebene Abtretung gültig sei, so ist der Versicherer in jedem Falle verpflichtet, eine etwaige Entschädigungsleistung in der Kaskoversicherung an die ihm von dem Kreditgeber bezeichnete Person zu erbringen. Ebenso kann er in der Haftpflichtversicherung seinen Pflichten nur durch Zahlung der Schadenssumme an den ihm vom Kreditgeber Bezeichneten nachkommen[128]. Eine Zahlung an den Käufer befreit ihn nicht. Nur unter Mitwirkung des Kreditgebers kann der Versicherungsvertrag wirksam gekündigt werden. Der Kreditgeber kann die übertragenen Befugnisse an jeden Dritten weiter abtreten, kann auch sonst in jeder Weise über sie verfügen. Dem Käufer gegenüber macht er sich allerdings dadurch schadensersatzpflichtig. Ihm stehen diese Rechte gegen den Versicherer zu, ohne Rücksicht darauf, ob noch eine Schuld des Käufers besteht. Solange nicht eine Rückzession stattgefunden und der Versicherer von ihr Kenntnis erhalten hat, kann er mit befreiender Wirkung an den Kreditgeber leisten.

Anders liegen die Dinge, wenn man die Abtretung für nichtig, ihre Umdeutung in eine Verpfändung für zulässig hält. Hier gestaltet sich die Rechtslage dadurch anders, daß infolge der Akzessorietät des Pfandrechts der Kreditgeber nur insoweit Ansprüche gegen den Versicherer geltend machen kann, als er aus der Kreditgewährung noch Forderungen gegen den Käufer hat, §§ 1273, 1210 BGB. Auch abtreten kann er das Pfandrecht nur zusammen mit der Forderung, §§ 1273, 1250 BGB. Ist eine solche nicht mehr vorhanden, so erlöschen damit automatisch auch die Rechte des Kreditgebers an den Ansprüchen des Käufers gegen den Versicherer, §§ 1273, 1252 BGB. Der Versicherer muß also vor Leistung an den Kreditgeber prüfen, ob und in welcher Höhe das Pfandrecht besteht. Läßt sich darüber keine übereinstimmende Erklärung von Kreditgeber und Käufer erhalten, so wird der Versicherer gut tun, den geschuldeten Betrag zugunsten der beiden Prätendenten zu hinterlegen, §§ 372 S. 2, 378 BGB. Das Recht des Käufers, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wird vom Pfandrecht insoweit erfaßt, als der Käufer den Versicherungsvertrag gemäß § 1276 BGB nur mit Zustimmung des Kreditgebers zum Erlöschen bringen kann.

[128]) Vgl. oben S. 49 f.

Lehnt man auch die Möglichkeit der Konversion in ein Pfandrecht ab, so bleibt noch eine Einziehungsermächtigung des Kreditgebers. Auch hier ist dieser zur Einziehung berechtigt. Der Versicherer ist aber nicht verpflichtet, an ihn zu leisten, denn auch der Käufer bleibt zur Empfangnahme der Entschädigungssumme berechtigt[129]. Auch durch Leistung an ihn wird der Versicherer frei.

2. Rechte des Kreditgebers auf Grund des Sicherungsscheins.

Der Inhalt des Sicherungsscheins ist bereits oben im einzelnen dargelegt worden. Es ist hier nur zu prüfen, ob er aus sich heraus, also unter Außerachtlassung der in ihm erwähnten Abtretung selbständige, von ihr unabhängige Pflichten des Versicherers gegenüber dem Kreditgeber schafft.

Bezüglich des ersten Teils des Sicherungsscheins kann man diese Frage ohne weiteres verneinen. Er enthält lediglich eine Wissenserklärung des Versicherers. Er teilt mit, daß er von einer Abtretung von gegen ihn gerichteten Ansprüchen Kenntnis genommen habe. Auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges ist die Erklärung nicht gerichtet.

Auch zu Punkt 1 des zweiten Teils stellten wir schon bei der Prüfung des Inhalts des Sicherungsscheins fest, daß der Versicherer dem Kreditgeber gegenüber jedenfalls keine weitergehenden Pflichten übernommen hat, als nicht schon auf Grund der Abtretung vom Käufer an den Kreditgeber bestehen. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob diese in Punkt 1 des zweiten Teils des Sicherungsscheins aufgezählten Pflichten des Versicherers nicht insofern selbständig sind, als er auf Grund dieser Erklärung auch dann dem Kreditgeber gegenüber zur Leistung verpflichtet bleibt, wenn entweder die vom Käufer vorgenommene Abtretung nichtig ist oder wenn der Versicherer dem Käufer gegenüber aus irgend einem Grunde leistungsfrei ist, die von diesem vorgenommene Abtretung allein also trotz Eintritts eines Versicherungsfalles nicht geeignet ist, Ansprüche des Kreditgebers gegen den Versicherer auf Zahlung der Entschädigungsleistung zu begründen. Auch das ist aber abzulehnen. Schon wirtschaftliche Gründe sprechen gegen die Annahme, der Versicherer wolle nach dem Wortlaut des Sicherungsscheins dem Kreditgeber zur Leistung verpflichtet bleiben, unabhängig von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Käufer. Der Versicherer kann eine solche Verpflichtung, die sein Risiko bedeutend vergrößern würde, nicht ohne eine erhebliche Prämienerhöhung übernehmen. Die Ausstellung und Übersendung des Sicherungsscheins übernimmt er aber ohne irgend eine Mehrleistung des versicherungnehmenden Käufers.

Bei dieser Sachlage könnte man nur dann eine Pflicht des Versicherers zur Zahlung dem Kreditgeber gegenüber trotz Leistungsfreiheit gegenüber dem Käufer feststellen, wenn sie in dem Wortlaut des Sicherungsscheins eindeutig zum Ausdruck gekommen wäre. Das Gegenteil ist aber der Fall. Die Verbindung des zweiten Teils des Sicherungsscheins mit dem ersten durch das Wort „also" läßt nur

[129]) Enneccerus § 175 I 3 d.

die Auslegung zu, daß die nun folgenden Erklärungen nicht losgelöst sind von den vorhergehenden, sondern daß sie eine Folge der Angaben des ersten Teiles sind. Sie knüpfen also an die im ersten Teil berichtete Abtretung an und setzen deren Gültigkeit und das Bestehen einer Leistungspflicht des Versicherers gegenüber dem Käufer voraus.

Etwas anders liegen die Dinge bei Punkt 2 des zweiten Teils[130]. Hier übernimmt der Versicherer zu den schon auf Grund der Abtretung bestehenden Pflichten eine neue hinzu: Er verpflichtet sich, dem Kreditgeber von jeder Kündigung des Versicherungsvertrages Mitteilung zu machen. Diese Verpflichtung kommt wirksam durch Vertragsschluß zustande. Der Sicherungsschein enthält also insoweit — aber auch nur insoweit — eine empfangs- und annahmebedürftige Willenserklärung. Auch bei dieser einzigen selbständigen Verpflichtung des Versicherers aus dem Sicherungsschein kommt dem Wort „also" die Bedeutung zu, daß die Gültigkeit der Abtretung Bedingung für die Übernahme dieser Verpflichtung ist. Ist sie aus irgend einem Grunde nicht gültig, so ist der Vertrag zwischen Versicherer und Kreditgeber über die Pflicht zur Mitteilung einer Kündigung wegen Nichteintritts der Bedingung hinfällig.

Auch der Hypothekensicherungsschein läßt sich nicht als Beispiel für einen Fall heranziehen, in welchem ohne Prämienerhöhung vom Versicherer einem Dritten gegenüber eine erweiterte Leistungspflicht übernommen worden ist. Vielmehr kommt ihm im Hinblick auf seine Recht schaffende Funktion dieselbe untergeordnete Bedeutung zu wie unserm Sicherungsschein[131]. Auch bei ihm übernimmt der Versicherer nicht unentgeltlich besondere Pflichten gegenüber dem Realgläubiger, die sein Risiko irgendwie verändern. Das Bestehenbleiben der Leistungspflicht diesem gegenüber trotz Leistungsfreiheit gegenüber dem Grundstückseigentümer ist nicht eine Folge der Übersendung des Hypothekensicherungsscheins, sondern vielmehr der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1127 ff. BGB, §§ 100 ff. VVG) und deshalb in die Feuerversicherungsprämie auch in den Fällen einkalkuliert, in denen ein Hypothekensicherungsschein nicht ausgestellt wird.

§ 16.
C. Das Ende der Einschaltung.

Die Einschaltung des Kreditgebers in die Rechte des Käufers aus dem Versicherungsvertrag hat in dem Augenblick ihre Berechtigung verloren, in welchem der Käufer nach Zahlung sämtlicher Tilgungsraten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber in vollem Umfange nachgekommen ist.

---

[130]) Vgl. Anl. 4 und 5: „Wir erklären uns also bereit, der Firma . . (Citag) . . unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn das Versicherungsverhältnis gekündigt wird".

[131]) Raiser, § 18 Anm. 40.

Da die Abtretung der Anweisungsbefugnis nur „für die Dauer des Kredits" vorgenommen worden ist[132], gehen alle Rechte des Kreditgebers gegen den Versicherer aus der Abtretung im Augenblick der Zahlung der letzten Schuldrate unter. Alleiniger Gläubiger des Versicherers ist nunmehr wieder der Käufer. Durch die Beifügung der auflösenden Bedingung ist mit ihrem Eintritt die Anweisungsbefugnis ipso iure auf ihn übergegangen.

Nicht anders ist die Rechtslage, wenn man die Abtretung für nichtig, ihre Konversion in ein Pfandrecht dagegen für zulässig hält. Das Pfandrecht gibt dem Kreditgeber nur das Recht, insoweit Ansprüche gegen den Versicherer zu erheben, als er eine fällige ungetilgte Forderung gegen den Käufer hat, §§ 1273, 1210 BGB. Nach Tilgung der gesamten Schuld erlischt das Pfandrecht (§§ 1273, 1252 BGB) kraft Gesetzes, und die Rechte aus dem Versicherungsvertrage stehen schon im Augenblick des Erlöschens der letzten Ratenforderung des Kreditgebers dem Käufer wieder in vollem Umfange zu.

Will man die qualitative Abtretung nur als Einziehungsermächtigung nach § 185 BGB aufrechterhalten, so muß der Käufer dem Versicherer gegenüber eine Widerrufserklärung abgeben. Erst dann kann nur er allein wieder über seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verfügen.

[132]) Vgl. den Wortlaut des Sicherungsscheins, Anl. 4 u. 5.

§ 17.
3. Teil.

Einwirkung von Verletzungen des Kreditvertrages auf die Kraftfahrzeugversicherung.

Der Kreditgeber hat sich im Kreditvertrage ausdrücklich das Recht vorbehalten, in bestimmten Fällen dem Käufer den Kraftwagen wegzunehmen, um ihn entweder vorübergehend sicherzustellen, oder aber, um sich aus ihm für seine Forderungen gegen den Käufer zu befriedigen. Solche Fälle sind zum Beispiel[133] Verzug mit zwei Tilgungsraten, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers oder ein erheblicher Verstoß gegen die im Kreditvertrage vom Käufe übernommenen Pflichten. Es ist nun zu prüfen, welche Wirkungen eine Wegnahme des Wagens auf die vom Käufer abgeschlossene Kraftfahrzeugversicherung hat.

1. Kaskoversicherung. § 69 VVG bestimmt: „Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an die Stelle des Veräußerers der Erwerber in die sich währnd der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein."

Bei der Auslegung dieser Bestimmung halten sich bedeutende Gelehrte[134] und insbesondere das Reichsgericht ständig[135] an den Wortlaut des Gesetzes, nach dem ein Übergang des Versicherungsverhältnisses immer nur bei einer „Veräußerung", d. h. also bei einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums möglich ist. Da der Abzahlungskäufer zwar sein eigenes Interesse versichert[136], aber zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages stets Nichteigentümer ist, so kann nach dieser Ansicht das von ihm eingegangene Versicherungsverhältnis mangels Eigentumswechsels nie auf einen andern übergehen. Begeht also der Käufer eine Vertragsverletzung, die den Kreditgeber veranlaßt, ihm den Wagen wegzunehmen, um ihn für sich zu verwerten und sich aus ihm für seine Forderung gegen den Käufer zu befriedigen, so geht nach der Ansicht des Reichsgerichts zwar das eigene versicherte Interesse des Käufers an dem Wagen

[133]) Vgl. Citag-Vertrag (Anl. 1), „Bedingungen" Nr. 8.
[134]) Kisch 3. S. 266/67; Hagen, S. 663.
[135]) RG 84, 409; 144, 396.
[136]) U. z. das Eigentümerinteresse, vgl. oben S. 23.

verloren. Das Interesse hat jetzt der Kreditgeber. Da aber kein Eigentumsübergang stattfindet — der Kreditgeber war bereits Eigentümer —, so ist § 69 VVG unanwendbar. Der Versicherer ist vielmehr nach § 68 II VVG wegen Wegfalls des versicherten Interesses von der Verpflichtung zur Leistung frei. Er kann die Prämie für die laufende Versicherungsperiode von dem Käufer und nur von ihm fordern, ist aber nach dem Übergang des Interesses auf den Kreditgeber zur Erbringung einer Leistung nicht verpflichtet, wenn bei letzterem das Fahrzeug etwa zerstört wird.

Dieses Ergebnis, das man bei Zugrundelegung der Ansicht des Reichsgerichts und der wohl herrschenden Meinung erhält, entspricht keineswegs der Absicht des Gesetzgebers. Die Vorschrift des § 69 VVG zeigt vielmehr deutlich, daß seine Absicht dahin gegangen ist, den Versicherungsschutz nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten. Geht man mit den Vertretern einer dem Reichsgericht entgegengesetzten Meinung davon aus, daß die angegebene Vorschrift nicht wörtlich auszulegen ist, sondern daß auch sie — wie das Versicherungsvertragsgesetz sonst allgemein — nicht die Sache selbst, sondern eine Beziehung zwischen Person und Sache, das Interesse als versichert ansieht, so ist § 69 VVG dahin auszulegen, daß als „Veräußerung" jeder rechtsgeschäftliche Übergang eines versicherten Interesses von einer auf die andere Person anzusehen ist[137]. Folgt man dieser Ansicht, die allein zu wünschenswerten Ergebnissen führt, so geht das Versicherungsverhältnis Versicherer—Käufer stets dann auf den Kreditgeber über, wenn das versicherte Interesse seinen Inhaber wechselt. Dabei ist es also gleichgültig, ob gleichzeitig eine Veräußerung im Rechtssinne, also eine Eigentumsübertragung stattfindet.

Ein solcher Übergang des Interesses findet stets dann statt, wenn der Kreditgeber dem Käufer das Kraftfahrzeug wegnimmt, um es zu seiner eigenen Befriedigung zu verwenden. Der Kreditgeber tritt dann an die Stelle des Käufers in den Versicherungsvertrag ein.

Zweifelhaft kann indes sein, ob ein Interesseübergang auch dann stattfindet, wenn der Kreditgeber den Wagen nur vorübergehend an sich nimmt, nicht, um ihn zu verwerten, sondern etwa, um dadurch einen Druck auf den Käufer auszuüben. In diesem Falle könnte man grundsätzlich den Standpunkt vertreten, daß ein solcher vorübergehender Übergang des Fahrzeugs in den Besitz und die Obhut des Kreditgebers noch nicht einen Wegfall der Beziehung des Käufers zu ihm zur Folge habe und ein Eintritt des ersteren in den Versicherungsvertrag deshalb nicht stattfinde. Es ist aber zu prüfen, welchen Einfluß in diesem Falle die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 auf die Rechtslage haben.

Daß die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, wenn Kreditgeber der Verkäufer ist, der dem Käufer den Wagen auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt verkauft hat, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

[137]) Bruck § 69 Anm. 2; Ritter § 49 Anm. 5 und die bei Bruck, S. 588 Note 10 Zitierten.

Das Abzahlungsgesetz findet aber auch dann entsprechende Anwendung, wenn bei der Durchführung des Kaufvertrages die Hilfe eines Finanzierungsinstituts in Anspruch genommen wird. Zwar hat das Reichsgericht anfangs[138] die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf die Fälle direkter Fremdfinanzierung verneint mit der Begründung, das Darlehensgeschäft sei ernstlich gewollt und nicht ein verstecktes Kaufgeschäft, eine Umgehung (§ 6 AbzG) liege nicht vor. Später[139] hat es dann seine Ansicht eingeschränkt und die allgemeine Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf Finanzierungsverträge dahingestellt gelassen, die Anwendung aber für zulässig erklärt, wenn es sich bei dem Verkäufer und dem Finanzierer wirtschaftlich um ein und dieselbe Person handelt[140]. Im Gegensatz zu dieser Ansicht hat sich das Kammergericht ganz allgemein für die Unterwerfung der von den Finanzierungsinstituten geschlossenen Darlehensverträge unter die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes ausgesprochen[141]. Es hat ausgeführt, es sei nicht erforderlich, daß das Finanzierungsgeschäft von einer oder von beiden Parteien in der Absicht geschlossen sei, die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes zu umgehen, es genüge für seine Anwendbarkeit nach § 6 AbzG vielmehr schon, daß das abgeschlossene Geschäft seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach an die Stelle eines Abzahlungskaufs treten und diesen ersetzen soll. Diesen Standpunkt hat das Kammergericht auch weiterhin aufrechterhalten[142]. Der Ansicht des Kammergerichts ist beizutreten. Der Käufer, welcher dem Finanzierungsinstitut das Eigentum an dem Kraftwagen sicherungshalber übertragen hat und verpflichtet ist, monatlich seine Rate an den Finanzierer zu zahlen, befindet sich in genau derselben Lage wie der Abzahlungskäufer, der gleichfalls nicht Eigentümer des Wagens ist und seine monatlichen Tilgungsraten an den Verkäufer leisten muß. Auch seine Rechtslage bei einem Zahlungsverzug ist in beiden Fällen dieselbe. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, so stellt der Kreditgeber als Sicherungseigentümer dieselben Ansprüche an ihn wie der Abzahlungsverkäufer auf Grund des Abzahlungsvertrages[143]. Solche Fälle zu treffen, ist aber gerade der Sinn des § 6 AbzG. Deshalb muß auch im Falle der direkten Fremdfinanzierung das Abzahlungsgesetz auf den Darlehensvertrag Anwendung finden.

Nach § 5 AbzG gilt jede Rücknahme der auf Abzahlung gekauften Sache als Rücktritt vom Vertrage. Das Gesetz knüpft also an eine vom Verkäufer (Finanzierer) oder auch von beiden Parteien möglicherweise nur als vorübergehend gedachte Maßnahme end-

[138]) RG 128, 251 ff.

[139]) RG 131, 224/25.

[140]) Die von der Credit AG. für Ford-Fahrzeuge abgeschlossenen Finanzierungsverträge — Anl. 2 — unterliegen also jedenfalls den Grundsätzen des Abzahlungsgesetzes.

[141]) KG in JW 1931, 75.

[142]) KG in JRPV 1932 Sp. 601 ff.

[143]) Vgl. die entsprechenden Bestimmungen in den Anl. 1 und 3.

gültige Wirkungen. Da demnach in all diesen Fällen kraft Gesetzes das Interesse des Käufers an dem Wagen dauernd wegfällt und eine solche gleichartige Beziehung des Kreditgebers entsteht, geht das Kaskoversicherungsverhältnis auf ihn über.

Ein anderes kann nur gelten, wenn die Parteien unverzüglich nach der als Rücktritt vom Vertrage anzusehenden Wegnahme des Wagens neue Vereinbarungen über seine Wiederauslieferung an den Käufer treffen, die die Wirkung des Abzahlungsgesetzes jedenfalls insoweit aufheben, daß der Wegfall der Beziehungen des Käufers zum Kraftwagen nur als ein vorübergehender angesehen werden kann. Solche Vereinbarungen sind zulässig, wenn sie nach dem Rücktritt getroffen werden und nicht die Schutzwirkungen des Abzahlungsgesetzes zugunsten des Käufers beseitigen[144]. In diesem Falle findet ein Übergang des Interesses auf den Kreditgeber nicht statt, da er durch die bloße Sicherstellung des Wagens trotz seines Eigentums nicht das Eigentümerinteresse an dem Fahrzeug erlangt. Dieses bleibt bei einer vorübergehenden Wegnahme vielmehr bei dem Käufer. Das Versicherungsverhältnis geht also nicht auf den Kreditgeber über.

Wird eine solche Vereinbarung nicht unverzüglich nach dem Rücktritt geschlossen, so muß der Kreditvertrag als durch Rücktritt aufgehoben und die Beziehung des Käufers zum Wagen als endgültig untergegangen betrachtet werden. In diesem Falle sind alle Beziehungen des Käufers zum Wagen gelöst. Nur der Kreditgeber hat jetzt das volle Eigentümerinteresse. Nach § 69 VVG tritt er deshalb in das Kaskoversicherungsverhältnis ein. Zahlt der Käufer aber später seine Raten doch weiter und gibt ihm der Kreditgeber darauf das Fahrzeug wieder heraus, so ist die Rückgabe des Wagens dann als Rück-„Veräußerung" im Sinne des § 69 VVG anzusehen. Die aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten hat wieder der Käufer[145].

Das Abzahlungsgesetz gilt nur dann nicht, wenn der Käufer Kaufmann ist, § 8 AbzG. In diesem Falle kommt es also jeweils nur auf eine Feststellung an, ob die Wegnahme des Wagens durch den Kreditgeber nur eine vorübergehende Maßnahme darstellte, oder ob der Kreditgeber sie zu dem Zwecke vorgnommen hat, um sich aus dem Fahrzeug wegen seiner Forderung zu befriedigen. Im ersteren Falle ist dann anzunehmen, daß der Käufer sein Eigentümerinteresse an dem Wagen behält, ein Übergang des Versicherungsverhältnisses nach § 69 VVG also nicht stattfindet, während bei endgültiger Wegnahme der Kreditgeber in das Kaskoversicherungsverhältnis eintritt.

In allen den Fällen, in denen nach § 69 VVG der Kreditgeber in den Versicherungsvertrag an Stelle des Käufers eintritt, tritt eine

[144]) Samter, S. 65; Crisolli § 2 Anm. 73 ff.
[145]) Vgl. dazu Bruck § 69 Anm. 5.

Vereinigung der ihm abgetretenen Befugnisse[146] mit dem Restanspruch auf die Entschädigungsleistung ein, so daß dem Kreditgeber nunmehr der volle Entschädigungsanspruch zusteht. Erlangt der Käufer später die versicherte Beziehung von neuem, so erhält nunmehr der Sicherungsschein wieder seine Bedeutung. Der Käufer erwirbt den Anspruch auf die Entschädigungsleistung nur vermindert um die gemäß dem Sicherungsschein abgetretenen Befugnisse zurück.

2. Haftpflichtversicherung. Auf die Haftpflichtversicherung findet § 69 VVG keine Anwendung. Diese Bestimmung knüpft an die Veräußerung des beziehungsverknüpften Gutes an. Beziehungsverknüpftes Objekt ist aber in der Haftpflichtversicherung nicht der Kraftwagen, sondern — wenn man das Vorhandensein einer Wertbeziehung bei ihr nicht überhaupt ablehnen will[147] — das gesamte Vermögen. Das Kraftfahrzeug hat mit dem Haftpflichtversicherungsvertrag nur so viel zu tun, daß sich an seinen Betrieb die Gefahr knüpft, bei deren Verwirklichung der Versicherte haftpflichtig wird[148]. Die „Veräußerung" des Kraftwagens hat deshalb nicht einen Übergang des Versicherungsverhältnisses nach § 69 VVG zur Folge, sondern der Versicherungsvertrag erlischt nach § 68 II VVG, da dem Vermögen des Käufers aus dem Betriebe des Kraftfahrzeugs keine Gefahr mehr droht[149]. Der Versicherer kann lediglich für die laufende Versicherungsperiode noch die Prämie fordern.

Die Richtigkeit dieser Ansicht folgt auch daraus, daß § 151 VVG für einen Einzelfall der Haftpflichtversicherung ausdrücklich den Eintritt des Erwerbers eines geschäftlichen Betriebes in das Haftpflichtversicherungsverhältnis des Veräußerers vorschreibt. Diese Bestimmung wäre unverständlich, wenn ein solcher Übergang schon nach § 69 VVG stattfände.

Die hier vertretene Anschauung ist nicht unbestritten. In der Tat muß man ein praktisches Bedürfnis, den Erwerber eines Kraftfahrzeugs außer in den Kasko- auch in den Haftpflichtversicherungsvertrag eintreten zu lassen, unbedingt bejahen. Es ist deshalb von einer ganzen Anzahl von Schriftstellern und in Einzelfällen auch von Gerichten der Nachweis versucht worden, daß das Haftpflichtversicherungsverhältnis auf den Erwerber übergehe[150]. Diese Versuche scheitern jedoch an den anderslautenden positiven Bestimmungen des Gesetzes. Solange das Gesetz nicht geändert ist, muß deshalb

---

[146]) Diese bleiben bestehen, obgleich es sich bei dem Eintritt in das Versicherungsverhältnis nicht um eine Rechtsnachfolge handelt, sondern der Kreditgeber einen selbständigen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag erhalten hat, vgl. Ritter, S. 712, 714; Kisch 3. S. 335; Bruck, S. 577.

[147]) Vgl. Möller, die Überwindung der Haftpflichtversicherung, S. 1077.

[148]) Bruck, Vorb. 9 v. § 149.

[149]) Der dauernde Wegfall der Gefahr ist dem Wegfall des versicherten Interesses gleichzuachten, vgl. Bruck § 68 Anm. 4.

[150]) Vgl. die Zusammenstellung über Literatur und Rechtsprechung zu dieser Streitfrage bei Stiefel, S. 85; ders. Versicherungsrechtliche Rundschau 1933 Sp. 175 ff.

angenommen werden, daß ein gesetzlicher Eintritt des Erwerbers eines Kraftwagens in das Haftpflichtversicherungsverhältnis des Veräußerers nicht stattfindet.

Daraus ergibt sich für das Verhältnis von Käufer und Kreditgeber zum Haftpflichtversicherungsvertrag folgendes:

Nimmt der Kreditgeber dem Käufer den Wagen weg, so geht in keinem Falle das Haftpflichtversicherungsverhältnis auf den Kreditgeber über.

Zu prüfen ist vielmehr im Einzelfalle nur, ob die Sicherstellung des Kraftfahrzeugs durch den Kreditgeber einen dauernden oder nur einen vorübergehenden Wegfall der dem Käufer drohenden Gefahr zur Folge hat. Im ersteren Falle erlischt der Haftpflichtversicherungsvertrag gemäß § 68 II VVG, und der Versicherer kann lediglich noch die Prämie für die laufende Versicherungsperiode verlangen, im letzteren bleibt er bestehen[151]. Die Entscheidung des Einzelfalls hängt von dem jeweiligen Sachverhalt ab, dessen einzelne Möglichkeiten bereits oben bei der Besprechung des Kaskoversicherungsvertrages geschildert worden sind.

In allen Fällen, in denen die Wegnahme des Wagens nur Sicherungszwecken dient und die Folgen des § 5 AbzG — soweit er Anwendung findet — durch einen unverzüglich auf den kraft Gesetzes eintretenden Rücktritt folgenden neuen Vertrag in gültiger Weise aufgehoben werden, bleibt der Haftpflichtversicherungsvertrag des Käufers bestehen. Erhält er das Fahrzeug späterhin wieder zurück, so ist er weiterhin gegen Haftpflicht versichert. Dagegen braucht der Versicherer nicht solche Haftpflichtansprüche zu befriedigen, die durch ein Schadensereignis entstanden sind, das sich während der Zeit abgespielt hat, als der Kreditgeber die alleinige Verfügungsmacht über das Fahrzeug hatte. Während dieser Zeit war er Halter[152]. Versicherungsschutz genießt aber nur der Käufer.

Ist dagegen die Wegnahme des Wagens als eine endgültige gedacht, so erscheint auch der Wegfall der Gefahr als dauernd. Das Haftpflichtversicherungsverhältnis erlischt also. Dasselbe gilt, wenn die Wirkungen des § 5 AbzG nicht wirksam beseitigt werden. Vereinbaren die Parteien in diesen Fällen späterhin die Rückgabe des Wagens, so ist der Käufer nicht mehr gegen Haftpflicht versichert und muß, um geschützt zu sein, einen neuen Haftpflichtversicherungsvertrag abschließen.

---

[151]) Bruck § 68 Anm. 13.
[152]) RG 120, 159; Müller § 7 B III a, S. 190.

§ 18.

4. Teil.

Versicherung der Interessen des Käufers durch den Kreditgeber.

Es kommt in der Praxis auch vor, daß der Kreditgeber (d. h. bei der Eigen- oder indirekten Fremdfinanzierung der Verkäufer, bei der direkten Fremdfinanzierung der Finanzierer) den Abschluß des Kraftfahrzeugversicherungsvertrages nicht von dem Käufer verlangt, auch nicht als dessen Vertreter gegenüber dem Versicherer den Versicherungsvertrag schließt, sondern im eigenen Namen die Interessen des Käufers versichert[153]. Es handelt sich dabei also um einen Versicherungsvertrag für fremde Rechnung, §§ 74 ff. VVG. Bei Abschluß eines solchen Vertrages ist die Rechtsstellung des Kreditgebers grundsätzlich verschieden von der, die er bei Abschluß des Versicherungsvertrages durch den Käufer und Einschaltung gemäß dem Sicherungsscheine hat. Auch bei ihm genießt der Kreditgeber aber einen sehr guten Schutz.

Auch aus diesem Vertrage stehen die Rechte grundsätzlich dem versicherten Käufer zu. Jedoch enthalten die §§ 75—77 VVG eine Reihe von Sonderbestimmungen, die die Rechte des Versicherten zugunsten des versicherungsnehmenden Kreditgebers derart einschränken, daß der Versicherte die Versicherungssumme nur fordern kann, wenn der Versicherungsnehmer gegen ihn Ansprüche in Bezug auf die versicherte Sache nicht hat. Das Institut der Versicherung für fremde Rechnung gewährt also dem Kreditgeber die Gewißheit, daß im Schadensfalle die Versicherungssumme an ihn gezahlt wird. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Obschon der Käufer aus dem Versicherungsvertrage für fremde Rechnung berechtigt wird (§ 75 Abs. 1 VVG), kann er über seine Rechte nicht verfügen. Denn um verfügen zu können, muß er im Besitze des Versicherungsscheins sein (§ 75 Abs. 2 VVG). Dieser wird aber dem Kreditgeber ausgehändigt (§ 75 Abs. 1, S. 2 VVG), und solange er ihn in Händen hat, kann er im eigenen Namen über die Rechte des Käufers verfügen und auch bei Eintritt des Versicherungsfalles Zahlung vom Versicherer verlangen (§ 76 Abs. I, 2 VVG). Zur Auslieferung des Versicherungsscheins an den Käufer ist

[153]) Vgl. RG 6. 7. 34, VII 108/34 (4942); KG 222/33, 24. U. 5353/32 (4491).

der Kreditgeber gesetzlich erst verpflichtet, wenn er wegen der ihm in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist (§ 77 S. 1 VVG). Solange das nicht geschehen ist, kann er vom Versicherer Leistung der Entschädigungssumme an sich fordern und sich aus ihr wegen seiner auf den Wagen bezüglichen Forderungen befriedigen (§ 77 S. 2 VVG). Voraussetzung für die Wirksamkeit des ganzen Geschäfts ist lediglich, daß der Kreditgeber den Vertrag mit Zustimmung des Käufers geschlossen hat (§ 76 Abs. 3 VVG).

Ansprüche „in Bezug auf die versicherte Sache" sind nach der herrschenden Meinung nicht nur solche, die der Kreditgeber infolge des Abschlusses des Versicherungsvertrages gegen den Käufer erworben hat (Ansprüche aus § 675 BGB auf Ersatz von Auslagen und Prämien), sondern alle Ansprüche[154]. Unter § 77 S. 2 VVG fällt deshalb jedenfalls der Fall, daß bei der Eigen- oder indirekten Fremdfinanzierung der Verkäufer als Kreditgeber den Versicherungsvertrag für fremde Rechnung geschlossen hat[155]. — Hat der Finanzierer (das ist der Kreditgeber bei der direkten Fremdfinanzierung, z. B. die Citag) den Versicherungsvertrag für fremde Rechnung geschlossen, so ist die Vorschrift des § 77 S. 2 VVG direkt nicht anwendbar, da ihm als Darlehnsgeber die Ansprüche gegen den Versicherten nicht „in Bezug auf die versicherte Sache" zustehen. M. E. bestehen aber keine Bedenken, die Bestimmung in diesem Falle entsprechend anzuwenden. Jedenfalls kann man aber, wenn der Darlehnsvertrag unter Benutzung eines Formulars abgeschlossen ist, das ähnlich dem des Citag-Vertrages ist, annehmen, daß die Parteien vertraglich vereinbart haben, daß während der Laufzeit des Darlehns der Finanzierer ein Zurückbehaltungsrecht an dem Versicherungsschein haben solle. Eine solche Vereinbarung ist zulässig[156].

Auch bei Abschluß eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung ist also der Kreditgeber genau so geschützt, wie wenn er bei Abschluß des Vertrages durch den Käufer einen Sicherungsschein erhalten hätte. Er hat dabei noch den Vorteil, daß Zweifel an der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nicht bestehen können. Der Hauptgrund, weshalb sich die Kreditgeber dieses Rechtsinstituts nicht häufiger bedienen, dürfte darin liegen, daß sie als Versicherungsnehmer dem Versicherer insbesondere für die Prämienzahlung haften. Diese Tatsache ist aber so lange ohne wesentliche Bedeutung, als die Kreditrückzahlungsfrist läuft, denn die Versicherungsprämie pflegt der Kreditgeber regelmäßig mit zu finanzieren. Schwierigkeiten können sich allerdings dann ergeben, wenn der Kredit zurückgezahlt ist. Weigert sich der Käufer dann, dem Kreditgeber die von ihm als Versicherungsnehmer zu zahlenden Folgeprämien zu erstatten oder,

[154]) Bruck § 77. 2, Hagen, I. Abt. 695 und Kisch 3. 546; a. A. Ritter, S. 760.

[155]) Kisch, a.a.O., Anm. 5: „Der Verkäufer hat für den Käufer . . . eine Fremdversicherung genommen . . . . Alsdann kann der Versicherungsschein zurückbehalten werden, bis der Versicherungsnehmer für seine Ansprüche aus dem Kaufvertrag von dem Versicherten befriedigt ist."

[156]) Gerhard-Hagen § 77 Anm. 1.

die Zustimmung des Versicherers vorausgesetzt, in den Versicherungsvertrag an Stelle des Kreditgebers einzutreten, so sind Streitigkeiten möglich, die aber durch geeignete Vereinbarungen bei Abschluß des Kreditvertrages leicht zu vermeiden sein müssen. M. E. ist die Rechtsstellung, welche der Kreditgeber bei der Versicherung für fremde Rechnung hat, der ihm durch den Sicherungsschein gegebenen unbedingt vorzuziehen.

§ 19.
Schluß.

Autoabsatzfinanzierung und Kreditversicherung.

Jeder Kreditgeber trägt die Gefahr, daß sein Schuldner den ihm gewährten Kredit nicht zurückzahlt. Es gibt nun eine Reihe von Versicherungsgesellschaften, die dem Kreditgeber diese ihm drohende Gefahr abnehmen. Sie übernehmen „den Ersatz von Vermögensschäden, die aus einer dem Kreditverkehr eigentümlichen Gefahrslage entspringen und vertraglich gewissen Beschränkungen unterworfen sind“[157]. Der größte derartige deutsche Versicherer ist der „Hermes“, Kreditversicherungsbank A.G., Berlin.

Es liegt nahe anzunehmen, daß bei der Autoabsatzfinanzierung diejenigen Kreditgeber, welche dauernd mit solchen Abzahlungsgeschäften zu tun haben, sich gegen die dabei zu erwartenden Kreditausfälle versichern. In der Praxis geschieht das aber nicht, vielmehr kann man feststellen, daß die Kreditversicherung heute für die Autoabsatzfinanzierung bedeutungslos geworden ist.

Das war nicht immer so. Die Kreditversicherer haben sich, als nach dem Weltkrieg das Autoabzahlungsgeschäft aufkam, mit Eifer an die Auswertung der sich bietenden neuen Geschäftsmöglichkeiten gemacht. Ein finanzieller Erfolg ist dieser Versicherungsart aber anfangs nicht beschieden gewesen[158]. Das lag einmal daran, daß die Übernahme der Tragung der Gefahr von Kreditausfällen verhältnismäßig jungen Datums war, so daß die Versicherer noch nicht genügende Klarheit über den Umfang des von ihnen übernommenen Risikos besaßen. Zum andern aber wurde insbesondere die Kreditversicherung bei der Autoabsatzfinanzierung ein Verlustgeschäft deshalb, weil die Kreditgeber, insbesondere die Finanzierungsgesellschaften, aus Konkurrenzrücksichten sehr leichtsinnig Kredit gewährten und diese großen Risiken dann gegen eine völlig unzulängliche Prämie an die Kreditversicherer weitergaben.

---

[157]) Schnedelbach, S. 12/13.
[158]) Herzfelder, S. 296.

So blieb es nicht aus, daß eine ganze Reihe von Versicherern diesen Geschäftszweig aufgeben mußten oder gar zugrunde gingen[159]. Die wenigen Gesellschaften aber, die diese Kinderkrankheiten der Automobilversicherung überstanden haben, sind durch den Schaden klug geworden und übernehmen die Gefahrtragung nur, wenn der Kreditgeber seine Forderung in jeder erdenklichen Weise gesichert hat. Insbesondere wird die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts verlangt. Auch muß eine Anzahlung vom Abzahlungskäufer geleistet worden sein. Es kommt hinzu, daß der Kreditversicherer nur Interesse am Abschluß solcher Kreditversicherungsverträge hat, bei denen der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, seine sämtlichen Autokreditgeschäfte unter Zugrundelegung eines Mindestumsatzes zu versichern. Der Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein einzelnes Kreditrisiko oder eines laufenden Kreditversicherungsvertrages in der Weise, daß der Versicherungsnehmer die Wahl hat, ob er das jeweils von ihm eingegangene Risiko beim Versicherer abdecken will oder nicht, wird vom Kreditversicherer abgelehnt, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß er in diesem Falle nur schlechte und schlechteste Risiken erhält, während die guten Risiken, bei denen mit ziemlicher Sicherheit Zahlung durch den kreditnehmenden Käufer zu erwarten ist, vom Kreditgeber nicht versichert, sondern selbst getragen werden[160].

Die strengen Anforderungen der Kreditversicherer bewirkten, daß Versicherungsfälle nur in verschwindend wenigen Fällen eintraten, so daß die Eingehung einer Versicherung und Zahlung der Prämien nicht mehr lohnte und die Kreditgeber dazu übergingen, das geringe Risiko, welches bei der oben beschriebenen Sicherung ihrer Forderungen übrig blieb, selbst zu tragen. So hat auch die Citag, die bis zum Jahre 1930 ihr Kreditrisiko bei dem „Hermes" versichert hatte, in jenem Jahre den Vertrag gelöst[161] und trägt seitdem die Gefahr eines Forderungsausfalles selbst. Lediglich das Veruntreuungsrisiko[162] hatte sie zeitweilig bei einem Kraftfahrzeugversicherer gedeckt[163].

In der Tat ist heute die Sicherung des Kreditgebers durch das Zusammenwirken von Anzahlung, Eigentumsvorbehalt (bezw. Sicherungsübereignung) und Kraftfahrzeugversicherung so sinnvoll durchgeführt, daß ein Verlust praktisch überhaupt nicht mehr vorkommt. Als einzige Möglichkeit eines Forderungsausfalls ist der Fall zu nennen, daß der Abzahlungskäufer mit dem Wagen ins Ausland geht und ihn dort verkauft. Gegen diese Gefahr kann sich aber der

[159]) Fall Favag, vgl. Herzfelder, S. 300.

[160]) Als Anl. 6 ist der Arbeit ein „Kurzangebot" des „Hermes" beigefügt, das in Grundzügen die Bedingungen enthält, welche für den Abschluß eines Kreditversicherungsvertrages über Autoabzahlungs- und -finanzierungsgeschäfte maßgebend sind.

[161]) Vgl. Raumer, S. 1698.

[162]) Ein spezielles Kreditrisiko. Näheres darüber im folgenden.

[163]) Das ergibt sich aus dem Urteil des KG in JRPV 1934, 105/06 (4781).

Kreditgeber durch Einholung einer Auskunft sichern. Er wird seinen Wagen nicht an einen Interessenten auf Abzahlung verkaufen, den keinerlei Bindungen geschäftlicher oder familiärer Art in Deutschland halten. Die Veruntreuung eines Wagens in Deutschland ist durch den neuerdings eingeführten Kraftfahrzeugbrief[164] unmöglich gemacht[165]. Damit ist aber auch das Veruntreuungsrisiko des Kreditgebers praktisch derart gering geworden, daß die bisweilen vorkommende Veruntreuungsversicherung[166] für ihn entbehrlich ist. Bei dieser Art von Versicherung gewährt der Versicherer dem Kreditgeber Schutz gegen die Gefahr, daß der Käufer vor gänzlicher Zahlung der Raten den Wagen veruntreut. Versichert ist also nur ein ganz spezielles Kreditrisiko. Dieser Versicherungsvertrag ist um deswillen besonders interessant, weil der Versicherer sich darin meist ganz allgemein verpflichtet, dem Kreditgeber Versicherungsschutz gegen die Veruntreuung aller auf Kredit gekauften Wagen zu gewähren, bei denen der Käufer durch Vermittlung des Kreditgebers oder dieser für Rechnung des Käufers eine Kraftfahrzeugversicherung mit ihm abschließt[167]. Bisweilen wird dieser Versicherungsschutz sogar unentgeltlich gewährt[168], um den Kreditgeber in besonderem Maße daran zu interessieren, daß möglichst viele Wagenkäufer bei dem den Versicherungsschutz gegen Veruntreuung gewährenden Versicherer ihren Kraftfahrzeugversicherungsvertrag abschließen.

Im übrigen ist aber ein Kreditrisiko der Kreditgeber bei der Autoabsatzfinanzierung so gut wie gar nicht mehr vorhanden. Den Kreditversicherern ist deshalb der Boden für den Abschluß von Kreditversicherungsverträgen entzogen.

---

[164]) Reichsstraßenverkehrsordnung § 15 Abs. III (RGBl. I 1934, 460), dazu Ausführungsanw. v. 29. 9. 34 unter „Der Kraftfahrzeugbrief" (RGBl. I 874). Vgl. oben S. 20.

[165]) Beim Citag-Vertrag muß der Käufer neuerdings auch eine Erklärung unterschreiben, in der er der Übergabe des Kraftfahrzeugbriefs an die Darlehnsgeberin ausdrücklich zustimmt.

[166]) KG in JRPV 1934, 105/06 (4781); KG 1. 2. 30, 24. U. 12 600. 29 (3456); KG 22. 2. 33, 24. U. 5363. 32 (4491).

[167]) KG in JRPV 1934, 105/06 (4781).

[168]) KG 1. 2. 30, 24. U. 12 600/29 (3456).

Lebenslauf.

Am 13. Mai 1910 wurde ich als Sohn des Kaufmannes Richard Löffler und seiner Ehefrau Dolores geb. Geering in Hamburg geboren. Von 1916 bis 1922 besuchte ich die Realschule Eilbeck und anschließend bis 1928 das Realgymnasium des Johanneums, an dem ich die Reifeprüfung bestand.

Von 1928 bis 1932 studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten München und Hamburg. Nach Ablegung der ersten juristischen Prüfung war ich als Referendar im Vorbereitungsdienst tätig, habe von 1934 bis 1935 ein Jahr freiwillig beim Reichsheer gedient und bin seit Juni 1937 als Assessor beim Amtsgericht in Hamburg beschäftigt.

Richard Löffler.